

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmsG)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (Richtlinie 2010/24/EU) muss bis zum 30. Dezember 2011 in nationales Recht umgesetzt werden.

Daneben sind weitere steuerrechtliche Änderungen zeitnah vorzunehmen.

B. Lösung

Die Richtlinie 2010/24/EU wird mit dem EU-Beitreibungsgesetz umgesetzt.

Daneben beinhaltet der vorliegende Gesetzentwurf Änderungen folgender steuerrechtlicher Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

- Änderung und Neufassung der Regelungen des Lohnsteuerabzugsverfahrens; Ablösung der einführenden Vorschriften zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch die Regelungen für das dauerhafte Verfahren, §§ 38b, 39 ff. des Einkommensteuergesetzes (EStG),
- Einführung einer Steuerfreiheit für Sozialversicherungsrenten an Empfänger, die als Verfolgte nach § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes anerkannt sind, § 3 Nummer 8a – neu – EStG,
- Einführung eines Mindestbeitrags von 60 Euro pro Jahr für die im Rahmen der steuerlich geförderten Altersvorsorge (§ 10a und Abschnitt XI EStG) mittelbar zulageberechtigten Personen,
- Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste um den Internationalen Jugendfreiwilligendienst zur Ermöglichung einer Berücksichtigung als Kind im Rahmen des Familienleistungsausgleichs, § 32 EStG, §§ 2, 20 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG),
- engere Bindung der Gewährung von Grundfreibetrag und Sonderausgabenabzug an beschränkt steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, § 50 EStG,
- Einführung eines automatisierten Verfahrens für den Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen, §§ 51a, 52a EStG,

- Aufhebung der sog. Sanierungsklausel zur Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission, § 8c Absatz 1a des Körperschaftsteuergesetzes (KStG),
- Überarbeitung von Teil II der Anlage 24 des Bewertungsgesetzes zur Gewährleistung der Ermittlung des gemeinen Werts im Sachwertverfahren nach den §§ 189 bis 191 des Bewertungsgesetzes (BewG),
- Einführung eines Antragsrechts eines beschränkt steuerpflichtigen Erwerbers auf Behandlung des Vermögensanfalls wie bei unbeschränkter Steuerpflicht, §§ 2, 16, 19, 21 und 37 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG),
- Änderung des § 370 Absatz 6 der Abgabenordnung auf Grund der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG und redaktionelle Anpassung an den Vertrag von Lissabon,
- Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG), um den möglichen Missbrauch der Arbeitnehmer-Sparzulage für bestimmte Immobilienvertriebsmodelle zu verhindern, die nicht der Intention des Fünften Vermögensbildungsgesetzes entsprechen, §§ 2 und 17 des 5. VermBG.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2011	2012	2013	2014	2015
Insgesamt	435	490	395	415	435	435
Bund	127	142	110	118	127	127
Länder und Gemeinden	308	348	285	297	308	308

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Im Einzelnen siehe allgemeine Begründung.

2. Vollzugaufwand

Die Höhe des durch die Umsetzung der Richtlinie 2010/24/EU entstehenden Vollzugaufwands ist nicht abschätzbar. Durch den Einsatz elektronischer Verfahren sowie durch die Verwendung von Standardformularen in der jeweiligen Amtssprache wird es zu einer schnelleren Bearbeitung und Abwicklung der Amtshilfe kommen. Dem stehen möglicherweise steigende Fallzahlen gegenüber, die auf der Erweiterung des Anwendungsbereichs des neuen EU-Beitreibungsgesetzes auf sämtliche Steuern und Abgaben sowie auf alle juristischen und natürlichen Personen beruhen. Da Bedienstete anderer Mitgliedstaaten an behördlichen Ermittlungen teilnehmen können und dementsprechend auch deutsche Bedienstete in andere Mitgliedstaaten entsendet werden können, ist mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand zu rechnen. Geringfügige Sachkosten können durch den Anschluss an das elektronische Kommunikationssystem und die Bereitstellung der entsprechenden Hard- und Software entstehen, wobei dies

auch bereits in der bisherigen Verordnung (EG) Nr. 1179/2008 vom 28. November 2008 vorgesehen war.

Bereits mit der Entscheidung zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) nach § 39e EStG im Jahressteuergesetz 2008 und der Übertragung der Zuständigkeit von den Kommunen auf die Finanzverwaltung der Länder hat der Gesetzgeber einen längerfristigen Umstellungsprozess in Gang gesetzt. Dadurch erhöht sich bis zum Abschluss des Prozesses der Verwaltungsaufwand bei den Finanzämtern zunehmend. Bei den Kommunen erfolgt aber gleichzeitig eine deutliche Entlastung, was bereits im Jahressteuergesetz 2008 berücksichtigt wurde. Die Belastung der Steuerverwaltungen der Länder infolge des Systemwechsels beim Lohnsteuerabzugsverfahren ist damit größtenteils im bereits geltenden Recht angelegt.

Im Hinblick auf die vorgesehenen Regelungen zum Lohnsteuerabzugsverfahren ist von geringfügigen, nicht bezifferbaren Auswirkungen auf den Vollzugsaufwand der Steuerverwaltung der Länder auszugehen. Die in begrenztem Umfang mögliche Bildung von bestimmten Abzugsmerkmalen und Freibeträgen für mehrere Jahre dürfte den Vollzugsaufwand reduzieren. Dagegen bewirkt z. B. der Umstand, dass die Daten der Meldebehörden für die Finanzbehörden keine absolute Bindungswirkung entfalten sollen und diese in begründeten Fällen eine Prüfung veranlassen müssen, tendenziell einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

Die vorgesehene Einführung eines automatisierten Verfahrens für den Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen wird in den Rechenzentren der Landesfinanzverwaltungen Mehraufwand durch die notwendige Anpassung der automationstechnischen Unterstützung für das Besteuerungsverfahren verursachen. Der Bund ist an diesem in den Ländern entstehenden Vollzugsaufwand unmittelbar beteiligt, soweit die automationstechnischen Anpassungen im Rahmen des Vorhabens KONSENS vorgenommen werden. Durch das automatisierte Verfahren für den Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen und dem damit verbundenen Clearingverfahren ist mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Betriebsstättenfinanzämtern der Kirchensteuerabzugsverpflichteten zu rechnen. Für die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Landesfinanzbehörden entrichten die Religionsgemeinschaften allerdings Verwaltungskostenentschädigungen an die Länder. Die automatisierten Mitteilungsverfahren müssen vom Bundeszentralamt für Steuern bereitgestellt und gepflegt werden. Es ist mit einer jährlichen Anzahl von Anfragen der Kreditinstitute im deutlich zweistelligen Millionenbereich zu rechnen. Entsprechende Ressourcen für Pflege und Wartung der Systeme sind daher beim Bund vorzuhalten. Die bei Bundesbehörden entstehenden Kosten werden durch Dritte erstattet.

Die Einführung einer Nachzahlungsmöglichkeit für Altersvorsorgebeiträge wird bei der zentralen Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 81 EStG) zu einem derzeit nicht bezifferbaren Mehrbedarf an Sach- und Personalausgaben führen. Dieser Mehrbedarf ist der Deutschen Rentenversicherung Bund aus dem Einzelplan 08 (Kapitel 08 03) zu erstatten.

Auf Grund der schätzungsweise eher geringen Fallzahlen kann der hinsichtlich der Einführung eines Antragsrechts zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) entstehende Verwaltungsmehraufwand vernachlässigt werden.

Soweit nicht anderweitig aufgeführt, soll der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund im Einzelplan 08 finanziell und stellenmäßig innerhalb des Einzelplans 08 ausgeglichen werden.

E. Sonstige Kosten

Über die unter Punkt F dargestellten Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinaus entstehen der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, keine direkten sonstigen Kosten.

Die Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes verhindert den Missbrauch der staatlichen Förderung durch die Arbeitnehmer-Sparzulage für bestimmte Immobilienvertriebsmodelle. Es ist zu erwarten, dass sich die Nachfrage der Arbeitnehmer in diesem Bereich auf weiterhin staatlich geförderte Anlageformen im Sinne des Fünften Vermögensbildungsgesetzes verschiebt.

Auswirkungen auf Einzelpreise sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau treten nicht ein.

F. Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen eingeführt/verändert/abgeschafft:

Anzahl: 4/1/0

betroffene Unternehmen: aller Wirtschaftszweige

Häufigkeit/Periodizität: je nach Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)

erwartete Mehrkosten: rd. 3 Mio. Euro; Einmalkosten rd. 50,2 Mio. Euro

b) Bürgerinnen und Bürger eingeführt/verändert/abgeschafft:

Anzahl: 3/0/0

betroffene Kreise: Arbeitnehmer

Häufigkeit/Periodizität: je nach Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 22. Juni 2011

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur
Änderung steuerlicher Vorschriften
(Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz - BeitrRLUmsG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen
Normenkontrollrates ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 884. Sitzung am 17. Juni 2011 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 4 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 5 beigefügten Gegenäußerung dargelegt

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmsG)*

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über die Durchführung der Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Beitreibungsgesetz – EUBeitrG)
- Artikel 2 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 3 Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 4 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
- Artikel 5 Änderung des Gewerbesteuergesetzes
- Artikel 6 Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
- Artikel 7 Änderung des Zerlegungsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken
- Artikel 9 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Bewertungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
- Artikel 12 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 13 Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 15 Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes
- Artikel 16 Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung
- Artikel 17 Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung
- Artikel 18 Änderung der Winterbeschäftigungs-Verordnung
- Artikel 19 Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
- Artikel 20 Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes
- Artikel 21 Bekanntmachungserlaubnis
- Artikel 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage Teil II der Anlage 24

* Artikel 1 des Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. L 84 vom 31.3.2010, S. 1).

Artikel 1

Gesetz über die Durchführung der Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Beitreibungsgesetz – EUBeitrG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich und anzuwendendes Recht
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuständigkeit und Prüfungsbefugnisse für Ersuchen
- § 4 Zuständigkeit für die Vollstreckung eingehender Ersuchen

Abschnitt 2

Erteilen von Auskünften

- § 5 Erteilen von Auskünften an andere Mitgliedstaaten auf Ersuchen
- § 6 Erteilen von Auskünften an andere Mitgliedstaaten ohne Ersuchen

Abschnitt 3

Zustellung von Dokumenten

- § 7 Zustellungersuchen von anderen Mitgliedstaaten
- § 8 Zustellungersuchen in andere Mitgliedstaaten

Abschnitt 4

Beitreibungs- und Sicherungsmaßnahmen

- § 9 Beitreibungersuchen von anderen Mitgliedstaaten
- § 10 Beitreibungersuchen in andere Mitgliedstaaten
- § 11 Änderung oder Rücknahme des Beitreibungersuchens
- § 12 Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen
- § 13 Streitigkeiten
- § 14 Ablehnungsgründe
- § 15 Verjährung
- § 16 Kosten

Abschnitt 5

Allgemeine Vorschriften

- § 17 Anwesenheit von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten im Inland

§ 18 Anwesenheit von deutschen Bediensteten in anderen Mitgliedstaaten

§ 19 Standardformblätter und Kommunikationsmittel

§ 20 Sprachen

§ 21 Weiterleitung von Auskünften und Dokumenten

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 22 Anwendung anderer Abkommen zur Unterstützung bei der Beitreibung

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und anzuwendendes Recht

(1) Dieses Gesetz regelt die Einzelheiten der Amtshilfe zwischen Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) zur Geltendmachung von in den Mitgliedstaaten entstandenen Forderungen. Forderungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Steuern und Abgaben aller Art, die erhoben werden
 - a) von einem oder für einen Mitgliedstaat oder dessen Gebiets- oder Verwaltungseinheiten einschließlich der lokalen Behörden oder
 - b) für die Europäische Union;
2. Erstattungen, Interventionen und andere Maßnahmen, die Bestandteil des Systems der vollständigen Finanzierung oder Teilfinanzierung des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft oder des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sind, einschließlich der im Rahmen dieser Aktionen zu erhebenden Beiträge;
3. Abschöpfungen und andere Abgaben im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte für den Sektor Zucker.

(2) Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes umfasst auch

1. Geldstrafen, Geldbußen, Gebühren und Zuschläge in Bezug auf Forderungen,
 - a) für deren Beitreibung gemäß Absatz 1 um Amtshilfe ersucht werden kann und
 - b) die von den Behörden, die für die Erhebung der betreffenden Steuern oder Abgaben oder die Durchführung der dafür erforderlichen behördlichen Ermittlungen zuständig sind, verhängt wurden oder von Verwaltungsorganen oder Gerichten auf Antrag dieser Behörden bestätigt wurden;
2. Gebühren für Bescheinigungen und ähnliche Dokumente, die im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren in Bezug auf Steuern oder Abgaben ausgestellt werden;
3. Zinsen und Kosten im Zusammenhang mit Forderungen, für deren Beitreibung gemäß Absatz 1 oder gemäß den Nummern 1 und 2 um Amtshilfe ersucht werden kann.

(3) Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes umfasst nicht

1. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die an öffentlich-rechtliche Einrichtungen der Sozialversicherung zu leisten sind;
2. andere als die in Absatz 2 genannten Gebühren;
3. vertragliche Gebühren, wie Zahlungen an öffentliche Versorgungsbetriebe;
4. strafrechtliche Sanktionen, die auf der Grundlage einer Anklageerhebung im Strafverfahren verhängt werden, oder andere strafrechtliche Sanktionen, die nicht von Absatz 2 Nummer 1 erfasst sind.

(4) Für Ersuchen nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Zur Ausführung der Abgabenordnung hat das Bundesministerium der Finanzen Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) „Person“ ist

1. eine natürliche Person,
2. eine juristische Person,
3. eine Personenvereinigung, der die Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde, die aber nicht über die Rechtsstellung einer juristischen Person verfügt, oder
4. jede andere Rechtsform gleich welcher Art, mit oder ohne allgemeine Rechtsfähigkeit, die Vermögensgegenstände besitzt oder verwaltet, welche einschließlich der daraus erzielten Einkünfte einer der in § 1 erfassten Steuern unterliegen.

(2) Beitreibungsrichtlinie im Sinne dieses Gesetzes sowie des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuerergesetzes bezeichnet die Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. L 84 vom 31.3.2010, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Zuständigkeit und Prüfungsbefugnisse für Ersuchen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen ist zuständige Behörde ausschließlich im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Beitreibungsrichtlinie und zentrales Verbindungsbüro im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Beitreibungsrichtlinie. Für die Prüfung und Bearbeitung von Ersuchen werden die folgenden Verbindungsbüros benannt:

1. in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 5 des Finanzverwaltungsgesetzes das Bundeszentralamt für Steuern,
2. für den Bereich der Zollverwaltung gemäß § 12 Absatz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes die Bundesstelle Vollstreckung Zoll beim Hauptzollamt Hannover.

Die Verbindungsbüros übernehmen die Kommunikation mit den ersuchenden Behörden, den anderen Verbindungsbüros oder der Europäischen Kommission. Die Verbindungsbüros

prüfen Ersuchen auf ihre Zulässigkeit nach diesem Gesetz und bearbeiten diese.

(2) Eingehende Ersuchen werden nach entsprechender Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 4 von den Verbindungsbüros an die für die Durchführung der Amtshilfe in § 4 Absatz 1 genannten Vollstreckungsbehörden weitergeleitet. Ausgehende Ersuchen werden von den in § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Vollstreckungsbehörden erstellt und über die Verbindungsbüros nach entsprechender Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 4 an die zuständige ausländische Behörde geleitet.

§ 4

Zuständigkeit für die Vollstreckung eingehender Ersuchen

(1) Folgende Behörden nehmen nach Maßgabe dieses Gesetzes Amtshilfe in Anspruch und leisten danach Amtshilfe (Vollstreckungsbehörden):

1. die Finanzämter für Forderungen
 - a) von Steuern vom Einkommen, Ertrag oder Vermögen,
 - b) von Umsatzsteuern, soweit diese nicht als Einfuhrabgaben geschuldet werden,
 - c) von sonstigen Steuern und Abgaben im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1, soweit nicht die Hauptzollämter zuständig sind,
 - d) gemäß § 1 Absatz 2, soweit sie mit den in den Buchstaben a bis c genannten Steuern zusammenhängen;
2. die Hauptzollämter für
 - a) Erstattungen, Interventionen und andere Maßnahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums nach den Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2009 (ABl. L 144 vom 9.6.2009, S. 3) geändert worden ist, und (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1, L 67 vom 11.3.2008, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2009 (ABl. L 144 vom 9.6.2009, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) Abschöpfungen und andere Abgaben im Sektor Zucker nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) Einfuhr- und Ausfuhrabgaben,
 - d) Verbrauchsteuern,

e) sonstige Steuern, deren Festsetzung, Erhebung oder Vollstreckung ebenfalls in die Zuständigkeit der Zollverwaltung fallen,

f) Forderungen gemäß § 1 Absatz 2, soweit sie mit den in den Buchstaben a bis e genannten Abgaben und Steuern zusammenhängen.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Dritten Abschnitt des Ersten Teils der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Amtshilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes in Anspruch nehmen. Sie gelten insoweit als Vollstreckungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden die Amtshilfe bei der Vollstreckung auf weitere als die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Landesbehörden übertragen. Die Übertragung ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.

Abschnitt 2

Erteilen von Auskünften

§ 5

Erteilen von Auskünften an andere Mitgliedstaaten auf Ersuchen

(1) Auf Ersuchen teilt das Verbindungsbüro dem Mitgliedstaat alle Auskünfte mit, die bei der Beitreibung einer Forderung gemäß § 1 voraussichtlich erheblich sein werden. Zur Beschaffung dieser Auskünfte veranlasst die Vollstreckungsbehörde alle dafür erforderlichen behördlichen Ermittlungen, die nach der Abgabenordnung in vergleichbaren Fällen vorgesehen sind.

(2) Das Verbindungsbüro erteilt keine Auskünfte,

1. die für die Beitreibung derartiger Forderungen nicht beschafft werden könnten, wenn sie in Deutschland entstanden wären;
2. mit denen ein Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis preisgegeben würde;
3. die die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Bundes oder eines Landes verletzen würden.

(3) Absatz 2 ist in keinem Fall so auszulegen, dass die Erteilung von Auskünften nur deshalb abgelehnt werden kann, weil die betreffenden Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile an einer Person beziehen.

(4) Kann das Verbindungsbüro dem Auskunftersuchen nicht stattgeben, so sind dem anderen Mitgliedstaat die Gründe hierfür mitzuteilen.

§ 6

Erteilen von Auskünften an andere Mitgliedstaaten ohne Ersuchen

(1) Bei einer Erstattung von Steuern oder Abgaben an eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen oder wohnhaft ist, kann die Vollstreckungsbehörde, die die Erstattung vornehmen soll, den Mitgliedstaat der Niederlassung oder des Wohnsitzes durch das Verbindungsbüro

über die bevorstehende Erstattung informieren. Dies gilt nicht für die Umsatzsteuer, mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer.

(2) Das Verbindungsbüro muss die anderen Mitgliedstaaten informieren, soweit Steuern und Abgaben im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 2 betroffen sind. Zwischen der Informationserteilung und der Auszahlung der Erstattung dürfen zehn Arbeitstage liegen.

Abschnitt 3 Zustellung von Dokumenten

§ 7

Zustellungsersuchen von anderen Mitgliedstaaten

(1) Auf Ersuchen veranlasst die Vollstreckungsbehörde die Zustellung aller Dokumente, die mit einer Forderung gemäß § 1 oder mit deren Vollstreckung zusammenhängen, einschließlich der gerichtlichen Dokumente, die aus dem anderen Mitgliedstaat stammen. Die Zustellung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes. Dem Ersuchen muss ein Standardformblatt beigelegt sein. Eine Ausfertigung des Standardformblatts mit den zuzustellenden Dokumenten ist dem Empfänger auszuhändigen.

(2) Unverzüglich nachdem die Vollstreckungsbehörde auf Grund des Zustellungsersuchens tätig geworden ist, teilt sie dem anderen Mitgliedstaat über das Verbindungsbüro das Veranlasste mit. Diese Mitteilung beinhaltet insbesondere die Angabe, an welchem Tag und an welche Anschrift dem Empfänger das Dokument zugestellt worden ist.

§ 8

Zustellungsersuchen in andere Mitgliedstaaten

(1) Das Verbindungsbüro kann um die Zustellung aller Dokumente ersuchen, die mit einer Forderung gemäß § 1 oder mit deren Vollstreckung zusammenhängen, einschließlich der Dokumente, die von deutschen Gerichten stammen. Dem Zustellungsersuchen ist ein Standardformblatt beigelegen.

(2) Ein Zustellungsersuchen darf nur dann nach dieser Vorschrift erfolgen, wenn es der Vollstreckungsbehörde nicht möglich ist, das betreffende Dokument gemäß den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen oder wenn eine solche Zustellung mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre.

Abschnitt 4 Beitreibungs- und Sicherungsmaßnahmen

§ 9

Beitreibungsersuchen von anderen Mitgliedstaaten

(1) Auf Ersuchen nimmt die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung von Forderungen vor, für die in einem anderen Mitgliedstaat ein Vollstreckungstitel besteht. Die Forderung wird wie eine inländische Forderung behandelt. Als vollstreckbarer Verwaltungsakt gilt der dem Ersuchen beigelegte einheitliche Vollstreckungstitel.

(2) Die Vollstreckung erfolgt nach den Vorschriften, die für Forderungen aus gleichen oder, in Ermangelung gleicher, aus vergleichbaren Steuern oder Abgaben vorgesehen sind. Ist das Verbindungsbüro der Auffassung, dass in Deutschland keine gleichen oder vergleichbaren Steuern

oder Abgaben erhoben werden, so handelt die Vollstreckungsbehörde nach den Vorschriften, die für die Vollstreckung von Einkommensteuerforderungen gelten. Die Forderungen werden in Euro vollstreckt.

(3) Das Verbindungsbüro teilt dem anderen Mitgliedstaat die Maßnahmen mit, die die Vollstreckungsbehörde in Bezug auf das Beitreibungsersuchen ergriffen hat.

(4) § 240 der Abgabenordnung gilt entsprechend. Fälligkeitstag ist der Tag, an dem das Ersuchen bei einem Verbindungsbüro im Sinne des § 3 Absatz 1 eingeht, so dass Säumniszuschläge ab diesem Tag berechnet werden können. Wenn die Vollstreckungsbehörde dem Schuldner eine Zahlungsfrist einräumt oder Ratenzahlung gewährt, unterrichtet das Verbindungsbüro den anderen Mitgliedstaat hiervon.

(5) Die Vollstreckungsbehörde überweist die im Zusammenhang mit der Forderung beigetriebenen Beträge sowie die Säumniszuschläge und gegebenenfalls entstehende Zinsen. Die in § 16 Absatz 1 genannten Kosten können vorher einbehalten werden.

§ 10

Beitreibungsersuchen in andere Mitgliedstaaten

(1) Ein Verbindungsbüro kann Beitreibungsersuchen in einen anderen Mitgliedstaat stellen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Vollstreckung gegeben sind und
2. die Forderung nicht angefochten ist oder nicht mehr angefochten werden kann.

Satz 1 gilt nicht, sofern der Einspruch offensichtlich aussichtslos ist beziehungsweise nicht in angemessener Zeit begründet wird und lediglich der Verzögerung der Vollstreckung dient. Ersuchen um Beitreibung angefochtener Forderungen sind nur ausnahmsweise zu stellen und auch nur zulässig, sofern die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Verwaltungspraxis des ersuchten Mitgliedstaates dies zulassen; ein solches Ersuchen ist zu begründen.

(2) Die Vollstreckungsbehörde muss zuvor alle nach der Abgabenordnung vorgesehenen Vollstreckungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben, es sei denn,

1. es ist offensichtlich, dass
 - a) keine Vermögensgegenstände für die Vollstreckung in Deutschland vorhanden sind oder
 - b) Vollstreckungsverfahren in Deutschland nicht zur vollständigen Begleichung der Forderung führen, und der Vollstreckungsbehörde oder dem Verbindungsbüro konkrete Informationen vorliegen, wonach Vermögensgegenstände der betreffenden Person im ersuchten Mitgliedstaat vorhanden sind;
2. die Durchführung solcher Vollstreckungsmaßnahmen wäre in Deutschland mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden.

(3) Jedem Beitreibungsersuchen ist der für alle Mitgliedstaaten einheitliche Vollstreckungstitel, dessen Inhalt im Wesentlichen dem des ursprünglichen Vollstreckungstitels entspricht, beigelegen, der die alleinige Grundlage für die im anderen Mitgliedstaat zu ergreifenden Beitreibungs- und

Sicherungsmaßnahmen ist. Er muss im anderen Mitgliedstaat weder durch einen besonderen Akt anerkannt noch ergänzt oder ersetzt werden. Dem Beitreibungsersuchen können weitere Dokumente, die im Zusammenhang mit der Forderung stehen, beigelegt werden.

(4) Erlangt die Vollstreckungsbehörde im Zusammenhang mit der Angelegenheit, die dem Beitreibungsersuchen zu Grunde liegt, zweckdienliche Informationen, so teilt sie diese dem Verbindungsbüro zur unverzüglichen Weiterleitung an den anderen Mitgliedstaat mit.

§ 11

Änderung oder Rücknahme des Beitreibungsersuchens

(1) Das Verbindungsbüro teilt unverzüglich nach entsprechender Erstellung durch die Vollstreckungsbehörde dem anderen Mitgliedstaat jede Änderung oder Rücknahme ihres Beitreibungsersuchens mit. Dabei sind die Gründe für die Änderung oder Rücknahme anzugeben. Bei Änderungen übersendet sie zusätzlich eine entsprechend geänderte Fassung des einheitlichen Vollstreckungstitels.

(2) Geht die Änderung oder Rücknahme des Ersuchens auf eine Rechtsbehelfsentscheidung gemäß § 13 Absatz 1 zurück, so teilt das Verbindungsbüro nach entsprechender Erstellung durch die Vollstreckungsbehörde diese Entscheidung mit und übermittelt gleichzeitig eine geänderte Fassung des einheitlichen Vollstreckungstitels für die Vollstreckung im anderen Mitgliedstaat.

(3) Wird ein gemäß § 13 Absatz 1 geänderter einheitlicher Vollstreckungstitel an ein Verbindungsbüro als ersuchte Behörde übermittelt, ergreift die mit der Durchführung der Amtshilfe beauftragte Vollstreckungsbehörde weitere Beitreibungsmaßnahmen auf der Grundlage dieses Vollstreckungstitels.

(4) Beitreibungs- und Sicherungsmaßnahmen, die bereits auf der Grundlage des ursprünglichen einheitlichen Vollstreckungstitels ergriffen wurden, können auf Grund des geänderten einheitlichen Vollstreckungstitels fortgeführt werden, sofern die Änderung des Ersuchens nicht darauf zurückzuführen ist, dass der ursprüngliche Vollstreckungstitel oder der ursprüngliche einheitliche Vollstreckungstitel unwirksam ist.

(5) Für die neue Fassung des Vollstreckungstitels gelten § 10 Absatz 3 und 4 sowie § 13 entsprechend.

§ 12

Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen

(1) Um die Vollstreckung sicherzustellen, führt die Vollstreckungsbehörde auf Ersuchen des anderen Mitgliedstaates Sicherungsmaßnahmen durch, sofern und soweit diese nach dem Sechsten Teil der Abgabenordnung zulässig sind. Hierfür ist Voraussetzung, dass Sicherungsmaßnahmen sowohl des Mitgliedstaates der ersuchenden als auch der ersuchten deutschen Behörde in einer vergleichbaren Situation getroffen werden können.

(2) Das Verbindungsbüro kann nach entsprechender Erstellung durch die Vollstreckungsbehörde ein Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen stellen, wenn

1. die Forderung oder der Vollstreckungstitel zum Zeitpunkt der Stellung des Ersuchens angefochten ist oder

2. ein Ersuchen um Beitreibung aus anderen Gründen noch nicht gestellt werden kann.

(3) Einem ausgehenden Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen ist das Dokument, das in Deutschland Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Forderung ermöglicht, beigelegen. Dem Ersuchen können weitere in Deutschland ausgestellte Dokumente beigelegt werden.

(4) § 9 Absatz 1 bis 3, § 10 Absatz 4 sowie die §§ 11 und 13 gelten entsprechend.

§ 13

Streitigkeiten

(1) Stellt das Verbindungsbüro ein Ersuchen, so sind die nach dem Dritten Abschnitt des Ersten Teils der Abgabenordnung zuständigen Behörden oder Gerichte nach Abschnitt 5 der Finanzgerichtsordnung zuständig für

1. Rechtsbehelfe in Bezug auf

a) die Forderung,

b) den ursprünglichen Vollstreckungstitel für die Vollstreckung in Deutschland und

c) den einheitlichen Vollstreckungstitel für die Vollstreckung im anderen Mitgliedstaat;

2. Streitigkeiten in Bezug auf die Gültigkeit einer Zustellung durch eine zuständige deutsche Behörde.

Dies gilt auch für Streitigkeiten bei in Deutschland ergriffenen Vollstreckungsmaßnahmen oder Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Gültigkeit einer Zustellungshilfe durch eine zuständige deutsche Behörde. Wurde ein Rechtsbehelf eingelegt, teilt das Verbindungsbüro dies nach Mitteilung durch die Vollstreckungsbehörde dem anderen Mitgliedstaat mit. Hierbei hat es insbesondere mitzuteilen, in welchem Umfang die Forderung nicht angefochten wird.

(2) Ist Deutschland der ersuchte Mitgliedstaat und werden im Verlauf des Beitreibungsverfahrens die Forderung, der ursprüngliche Vollstreckungstitel oder der einheitliche Vollstreckungstitel von einer betroffenen Partei durch Rechtsbehelf angegriffen, so unterrichtet das Verbindungsbüro nach Mitteilung durch die Vollstreckungsbehörde diese Partei darüber, dass sie den Rechtsbehelf bei der zuständigen Instanz des anderen Mitgliedstaates nach dessen Recht einzulegen hat. Wurde von der ersuchenden Behörde eine Mitteilung entsprechend Absatz 1 Satz 3 erteilt, setzt die Vollstreckungsbehörde das Beitreibungsverfahren für den angefochtenen Teilbetrag der Forderung bis zur Entscheidung über den jeweiligen Rechtsbehelf aus. Satz 2 gilt nicht, wenn die ersuchende Behörde im Einklang mit Absatz 3 ein anderes Vorgehen wünscht. Die Vollstreckungsbehörde kann selbständig oder auf Ersuchen Maßnahmen für die Sicherstellung der Beitreibung treffen, soweit dies zulässig ist. Die Regelungen des § 12 bleiben unberührt.

(3) Eingehende Beitreibungsersuchen aus anderen Mitgliedstaaten können auch die Beitreibung einer angefochtenen Forderung oder eines angefochtenen Teilbetrags einer Forderung beinhalten. Ein solches Ersuchen ist durch die ersuchende Behörde zu begründen. Wird dem Rechtsbehelf später stattgegeben, haftet die ersuchende ausländische Be-

hörde für die Erstattung bereits beigetriebener Beträge samt etwaig geschuldeter Entschädigungsleistungen.

(4) Durch die Einleitung eines Verständigungsverfahrens, das auf die Höhe der beizutreibenden Forderung Auswirkungen haben kann, werden die Beitreibungsmaßnahmen bis zum Abschluss dieses Verfahrens unterbrochen. § 231 Absatz 3 und 4 der Abgabenordnung gilt entsprechend. Dies gilt nicht, wenn auf Grund von Betrug oder Insolvenz unmittelbare Dringlichkeit gegeben ist. Werden die Beitreibungsmaßnahmen unterbrochen, so ist Absatz 2 Satz 4 und 5 anzuwenden.

§ 14 Ablehnungsgründe

(1) Die in den §§ 9 bis 13 vorgesehene Amtshilfe wird nicht geleistet, wenn die Vollstreckung oder die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen unbillig wäre oder die Forderungen insgesamt weniger als 1 500 Euro betragen.

(2) Die in den §§ 5 bis 13, 17 und 18 vorgesehene Amtshilfe wird nicht geleistet, wenn

1. sich das ursprüngliche Ersuchen um Amtshilfe auf Forderungen bezieht, die älter als fünf Jahre waren;
2. die Forderungen älter als zehn Jahre sind. Die Frist wird ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit gerechnet.

Die Frist nach Nummer 1 beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Forderung in dem Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde fällig wurde, und endet zu dem Zeitpunkt, in dem das ursprüngliche Amtshilfeersuchen gestellt wurde. Wird gegen die Forderung oder den ursprünglichen Vollstreckungstitel ein Rechtsbehelf eingelegt, beginnt für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde die Fünfjahresfrist ab dem Zeitpunkt, zu dem festgestellt wird, dass eine Anfechtung der Forderung oder des Vollstreckungstitels nicht mehr möglich ist. Gewähren die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates der ersuchenden Behörde einen Zahlungsaufschub oder einen Aufschub des Ratenzahlungsplans, beginnt die Fünfjahresfrist mit Ablauf der gesamten Zahlungsfrist.

(3) Gründe für die Ablehnung eines Ersuchens um Amtshilfe teilt das Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat mit.

§ 15 Verjährung

(1) Für die Verjährung von Forderungen, hinsichtlich derer um Amtshilfe ersucht wird, sind die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Führt eine Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf Grund eines deutschen Ersuchens Beitreibungsmaßnahmen durch oder lässt diese in ihrem Namen durchführen und bewirken die Beitreibungsmaßnahmen nach dem Recht dieses Mitgliedstaates eine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung oder Verlängerung der Verjährungsfrist, so gelten die Beitreibungsmaßnahmen im Hinblick auf die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung oder Verlängerung der Verjährungsfrist als Maßnahmen, die in Deutschland dieselbe Wirkung entfalten, sofern die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung die entsprechende Wirkung vorsehen.

(3) Ist nach dem Recht des Mitgliedstaates der ersuchten Behörde die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung oder Verlängerung der Verjährungsfrist nicht zulässig, so gelten die Beitreibungsmaßnahmen als von Deutschland vorgenommen, sofern diese

1. die ersuchte Behörde durchgeführt hat oder in ihrem Namen hat durchführen lassen und
2. im Fall der Durchführung eine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung nach den §§ 230, 231 der Abgabenordnung bewirkt hätten.

(4) Die nach § 231 der Abgabenordnung zulässigen rechtlichen Maßnahmen zur Unterbrechung der Verjährung bleiben unberührt.

(5) Die Vollstreckungsbehörden teilen über das Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat jede Maßnahme mit, die die Verjährung der Forderung, hinsichtlich derer um Beitreibung oder Sicherungsmaßnahmen ersucht wurde, unterbricht oder hemmt.

§ 16

Kosten

(1) Die Vollstreckungsbehörde bemüht sich bei den betreffenden Personen, neben den in § 9 Absatz 5 genannten Beträgen auch die ihr nach den §§ 337 bis 346 der Abgabenordnung entstandenen Kosten beizutreiben, und behält diese ein.

(2) Deutschland verzichtet gegenüber dem ersuchenden Mitgliedstaat auf jegliche Erstattung der Kosten der Amtshilfe nach diesem Gesetz. In den Fällen, in denen die Beitreibung besondere Probleme bereitet, sehr hohe Kosten verursacht oder im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität erfolgt, kann das in § 3 Absatz 1 genannte Verbindungsbüro mit der entsprechenden Behörde des anderen Mitgliedstaates einzelfallbezogen eine Erstattung vereinbaren.

(3) Deutschland haftet einem ersuchten Mitgliedstaat für alle Schäden aus Handlungen, die im Hinblick auf die tatsächliche Begründetheit der Forderung oder auf die Wirksamkeit des von der ersuchenden Behörde ausgestellten Vollstreckungstitels oder des Titels, der zur Ergreifung von Sicherungsmaßnahmen ermächtigt, für nicht angemessen befunden werden.

Abschnitt 5 Allgemeine Vorschriften

§ 17

Anwesenheit von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten im Inland

(1) Die Verbindungsbüros können zur Förderung der Amtshilfe gemäß der Beitreibungsrichtlinie vereinbaren, dass unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen befugte Bedienstete des anderen Mitgliedstaates

1. in den Amtsräumen anwesend sein dürfen, in denen die deutsche Vollstreckungsbehörde ihre Tätigkeit ausübt;
2. bei den behördlichen Ermittlungen anwesend sein dürfen, die auf deutschem Hoheitsgebiet geführt werden;
3. Gerichtsverfahren, die auf deutschem Hoheitsgebiet geführt werden, unterstützen dürfen.

Dabei stellt das Verbindungsbüro sicher, dass dem befugten Bediensteten der ersuchenden Behörde nur solche Informationen offenbart werden, die nach § 5 Absatz 1 erteilt werden dürfen und nicht unter § 5 Absatz 2 fallen.

(2) Zur Ausübung der Möglichkeiten nach Absatz 1 ist die jederzeitige Vorlage einer schriftlichen Vollmacht notwendig. Aus der Vollmacht müssen die Identität und dienstliche Stellung des Bediensteten der ersuchenden Behörde hervorgehen.

§ 18

Anwesenheit von deutschen Bediensteten in anderen Mitgliedstaaten

Sofern die Komplexität eines Ersuchens es erfordert, können ordnungsgemäß bevollmächtigte deutsche Bedienstete in andere Mitgliedstaaten entsandt werden. Die Voraussetzungen und Bedingungen des § 17 gelten sinngemäß.

§ 19

Standardformblätter und Kommunikationsmittel

(1) Ersuchen um Auskünfte gemäß § 5 Absatz 1, um Zustellung gemäß § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 1, um Beitreibung gemäß § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 oder um Sicherungsmaßnahmen gemäß § 12 Absatz 1 und 3 werden jeweils mittels eines Standardformblatts auf elektronischem Weg übermittelt. Diese Formblätter werden, soweit möglich, auch für jede weitere Mitteilung im Zusammenhang mit dem Ersuchen verwendet.

(2) Der einheitliche Vollstreckungstitel für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchten Behörde und das Dokument für das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen im Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde sowie die anderen in § 10 Absatz 3 und 4 sowie den §§ 12 bis 15 genannten Dokumente sind ebenfalls auf elektronischem Weg zu übermitteln.

(3) Den Standardformblättern können gegebenenfalls Berichte, Bescheinigungen und andere Dokumente oder beglaubigte Kopien oder Auszüge daraus beigelegt werden, die ebenfalls auf elektronischem Weg zu übermitteln sind. Auch der Informationsaustausch gemäß § 6 hat auf Standardformblättern und in elektronischer Form zu erfolgen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Auskünfte und Unterlagen, die auf Grund der Anwesenheit in den Amtsräumen in einem anderen Mitgliedstaat oder auf Grund der Teilnahme an behördlichen Ermittlungen in einem anderen Mitgliedstaat gemäß § 18 erlangt werden.

(5) Erfolgt die Übermittlung nicht auf elektronischem Weg oder auf Standardformblättern, so berührt dies nicht die Gültigkeit der erhaltenen Auskünfte oder der im Rahmen eines Ersuchens um Amtshilfe ergriffenen Maßnahmen.

§ 20

Sprachen

(1) Alle Ersuchen um Amtshilfe, Standardformblätter für die Zustellung sowie einheitliche Vollstreckungstitel für die Vollstreckung werden entweder in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates der ersuchten Behörde übermittelt oder es wird ihnen eine Übersetzung in

der entsprechenden Amtssprache beigelegt. Der Umstand, dass bestimmte Teile davon in einer Sprache verfasst sind, die nicht Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Mitgliedstaates der ersuchten Behörde ist, berührt nicht deren Gültigkeit oder die Gültigkeit des Verfahrens, sofern es sich bei dieser anderen Sprache um eine zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten vereinbarte Sprache handelt.

(2) Die Dokumente, um deren Zustellung gemäß § 8 in einem anderen Mitgliedstaat ersucht wird, können in einer der Amtssprachen des ersuchenden Mitgliedstaates übermittelt werden.

(3) Legt die deutsche Behörde dem Ersuchen andere Dokumente, als die in den Absätzen 1 und 2 genannten bei, so hat sie auf Verlangen der ersuchten Behörde die Übersetzung in die Amtssprache, in eine der Amtssprachen oder in eine zwischen beiden Staaten vereinbarte Sprache beigelegen.

§ 21

Weiterleitung von Auskünften und Dokumenten

(1) Die Auskünfte, die im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes an Deutschland übermittelt werden, unterliegen dem Steuergeheimnis und genießen den Schutz, den die Abgabenordnung für Auskünfte dieser Art gewährt. Solche Auskünfte können für Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen mit Bezug auf Forderungen, die unter dieses Gesetz fallen, verwendet werden. Sollen erhaltene Auskünfte für einen anderen Zweck verwendet werden, ist die Genehmigung des anderen Mitgliedstaates einzuholen.

(2) Erteilt Deutschland einem anderen Mitgliedstaat Auskünfte, so gestattet es diesem auf Anfrage, die Auskünfte für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke zu verwenden, wenn die Verwendung für einen vergleichbaren Zweck nach deutschem Recht unter Beachtung der §§ 30, 31, 31a und 31b der Abgabenordnung zulässig ist.

(3) Ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass auf Grund dieses Gesetzes erhaltene Auskünfte einem dritten Mitgliedstaat für die Zwecke des Absatzes 1 nützlich sein könnten, so kann sie diese Auskünfte an den dritten Mitgliedstaat unter der Voraussetzung weiterleiten, dass die Weiterleitung im Einklang mit diesem Gesetz erfolgt. Sie teilt dem Mitgliedstaat, von dem die Auskünfte stammen, ihre Weiterleitungsabsicht mit. Stammen die Auskünfte aus Deutschland, so kann die Vollstreckungsbehörde innerhalb von zehn Arbeitstagen über das Verbindungsbüro mitteilen, dass sie dieser Weiterleitung nicht zustimmt. Diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Mitteilung über die beabsichtigte Weiterleitung bei einem Verbindungsbüro eingeht.

(4) Die Einwilligung der Verwendung von Auskünften gemäß Absatz 2, die nach Absatz 3 weitergeleitet worden sind, darf nur durch den Mitgliedstaat erteilt werden, aus dem die Auskünfte stammen.

(5) Auskünfte, die in jedweder Form im Rahmen dieses Gesetzes übermittelt werden, können von allen Behörden des Mitgliedstaates, die die Auskünfte erhalten, auf der gleichen Grundlage wie vergleichbare Auskünfte, die in diesem Staat erlangt wurden, angeführt oder als Beweismittel verwendet werden.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 22

Anwendung anderer Abkommen zur Unterstützung bei der Beitreibung

(1) Dieses Gesetz gilt unbeschadet der Erfüllung von Verpflichtungen zur Leistung von Amtshilfe in größerem Umfang, die sich aus bilateralen oder multilateralen Übereinkünften oder Vereinbarungen ergeben. Das gilt auch für die Zustellung gerichtlicher oder sonstiger Dokumente.

(2) Auch in diesen Fällen können das elektronische Kommunikationsnetz und die Standardformblätter im Sinne des § 19 genutzt werden.

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 38b wird wie folgt gefasst:

„§ 38b Lohnsteuerklassen, Zahl der Kinderfreibeträge“.

b) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Lohnsteuerabzugsmerkmale“.

c) Die Angabe zu § 39b wird wie folgt gefasst:

„§ 39b Einbehaltung der Lohnsteuer“.

d) Die Angabe zu § 39c wird wie folgt gefasst:

„§ 39c Einbehaltung der Lohnsteuer ohne Lohnsteuerabzugsmerkmale“.

e) Die Angabe zu § 39d wird wie folgt gefasst:

„§ 39d (weggefallen)“.

f) Die Angabe zu § 39e wird wie folgt gefasst:

„§ 39e Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“.

g) Die Angabe zu § 52b wird wie folgt gefasst:

„§ 52b (weggefallen)“.

2. Nach § 3 Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. Renten wegen Alters und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die an Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes gezahlt werden, wenn rentenrechtliche Zeiten auf Grund der Verfolgung in der Rente enthalten sind. Renten wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn der verstorbene Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes war und wenn rentenrechtliche Zeiten auf Grund der Verfolgung in dieser Rente enthalten sind.“

3. In § 10a Absatz 3 Satz 2 wird der abschließende Punkt durch die Wörter „; der Höchstbetrag nach Absatz 1 Satz 1 erhöht sich in diesem Fall um 60 Euro.“ ersetzt.

4. In § 10b Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (ABl. L 150 vom 10.6.2008, S. 28)“ durch das Wort „Beitreibungsrichtlinie“ ersetzt.

5. In § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden nach den Wörtern „§ 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ die Wörter „oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBL S. 1778)“ eingefügt.

6. In § 36 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (ABl. L 150 vom 10.6.2008, S. 28)“ durch die Wörter „im Sinne der Beitreibungsrichtlinie“ ersetzt.

7. In § 38a Absatz 4 werden die Wörter „Ausstellung von entsprechenden Lohnsteuerkarten (§ 39) sowie Feststellung von Freibeträgen und Hinzurechnungsbeträgen (§ 39a)“ durch die Wörter „Feststellung von Freibeträgen und Hinzurechnungsbeträgen (§ 39a) sowie Bereitstellung von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39e) oder Ausstellung von entsprechenden Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 und § 39e Absatz 7 und 8)“ ersetzt.

8. § 38b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 38b
Lohnsteuerklassen, Zahl der Kinderfreibeträge“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „unbeschränkt einkommensteuerpflichtige“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In die Steuerklasse I gehören Arbeitnehmer, die

a) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und

aa) ledig sind,

bb) verheiratet, verwitwet oder geschieden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind; oder

b) beschränkt einkommensteuerpflichtig sind;“.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a“ ersetzt.

ccc) In Nummer 6 werden die Wörter „und weiteren Dienstverhältnis“ durch die Wörter „und einem weiteren Dienstverhältnis sowie in den Fällen des § 39c“ ersetzt.

c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Für ein minderjähriges und nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind im Sinne des § 32 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 werden bei der Anwendung der Steuerklassen I bis IV die Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal nach § 39 Absatz 4 wie folgt berücksichtigt:

1. mit Zähler 0,5, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag nach § 32 Absatz 6 Satz 1 zusteht, oder
2. mit Zähler 1, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag zusteht, weil
 - a) die Voraussetzungen des § 32 Absatz 6 Satz 2 vorliegen oder
 - b) der andere Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahres verstorben ist oder
 - c) der Arbeitnehmer allein das Kind angenommen hat.

Soweit dem Arbeitnehmer Kinderfreibeträge nach § 32 Absatz 1 bis 6 zustehen, die nicht nach Satz 1 berücksichtigt werden, ist die Zahl der Kinderfreibeträge auf Antrag vorbehaltlich des § 39a Absatz 1 Nummer 6 zu Grunde zu legen. In den Fällen des Satzes 2 können die Kinderfreibeträge für mehrere Jahre gelten, wenn nach den tatsächlichen Verhältnissen zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen bestehen bleiben. Bei Anwendung der Steuerklassen III und IV sind auch Kinder des Ehegatten bei der Zahl der Kinderfreibeträge zu berücksichtigen. Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gestellt werden.

(3) Auf Antrag des Arbeitnehmers kann abweichend von Absatz 1 oder 2 eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder geringere Zahl der Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet werden. Dieser Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen und vom Arbeitnehmer eigenhändig zu unterschreiben.“

9. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Lohnsteuerabzugsmerkmale

(1) Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden auf Veranlassung des Arbeitnehmers Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet (§ 39a Absatz 1 und 4, § 39e Absatz 1 in Verbindung mit § 39e Absatz 4 Satz 1 und nach § 39e Absatz 8). Soweit Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht nach § 39e Absatz 1 Satz 1 automatisiert gebildet werden oder davon abweichend zu bilden sind, ist das Finanzamt für die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale nach den §§ 38b und 39a und die Bestimmung ihrer Geltungsdauer zuständig. Für die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale sind die von den Meldebehörden nach § 39e Absatz 2 Satz 2 mitgeteilten Daten vorbehaltlich einer nach Satz 2 abweichenden Bildung

durch das Finanzamt bindend. Die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale ist eine gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 179 Absatz 1 der Abgabenordnung, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Die Bildung und die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale sind dem Arbeitnehmer bekannt zu geben. Die Bekanntgabe richtet sich nach § 119 Absatz 2 der Abgabenordnung und § 39e Absatz 6. Der Bekanntgabe braucht keine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf beigelegt zu werden. Ein schriftlicher Bescheid mit einer Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf ist jedoch zu erteilen, wenn einem Antrag des Arbeitnehmers auf Bildung oder Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen wird oder der Arbeitnehmer die Erteilung eines Bescheids beantragt. Vorbehaltlich des Absatzes 5 ist § 153 Absatz 2 der Abgabenordnung nicht anzuwenden.

(2) Für die Bildung und die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale nach Absatz 1 Satz 2 des nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers ist das Wohnsitzfinanzamt im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung und in den Fällen des Absatzes 4 Nummer 5 das Betriebsstättenfinanzamt nach § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zuständig. Ist der Arbeitnehmer nach § 1 Absatz 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln oder beschränkt einkommensteuerpflichtig, ist das Betriebsstättenfinanzamt für die Bildung und die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig. Ist der nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandelnde Arbeitnehmer gleichzeitig bei mehreren inländischen Arbeitgebern tätig, ist für die Bildung der weiteren Lohnsteuerabzugsmerkmale das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, das erstmals Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet hat. Bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn von inländischen Arbeitgebern beziehen, ist das Betriebsstättenfinanzamt des älteren Ehegatten zuständig.

(3) Wurde einem Arbeitnehmer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 keine Identifikationsnummer zugeteilt, hat ihm das Betriebsstättenfinanzamt auf seinen Antrag hin eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug auszustellen. In diesem Fall tritt an die Stelle der Identifikationsnummer das vom Finanzamt gebildete lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal nach § 41b Absatz 2 Satz 1 und 2. Die Bescheinigung der Steuerklasse I kann auch der Arbeitgeber beantragen, wenn dieser den Antrag nach Satz 1 im Namen des Arbeitnehmers stellt. Diese Bescheinigung ist als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen und während des Dienstverhältnisses, längstens bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, aufzubewahren.

(4) Lohnsteuerabzugsmerkmale sind

1. Steuerklasse (§ 38b Absatz 1) und Faktor (§ 39f),
2. Zahl der Kinderfreibeträge bei den Steuerklassen I bis IV (§ 38b Absatz 2),
3. Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag (§ 39a),
4. Höhe der Beiträge für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung

(§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d) für die Dauer von zwölf Monaten, wenn der Arbeitnehmer dies beantragt,

5. Mitteilung, dass der von einem Arbeitgeber gezahlte Arbeitslohn nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Lohnsteuer freizustellen ist, wenn der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber dies beantragt.

(5) Treten bei einem Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder geringere Zahl der Kinderfreibeträge ein, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Finanzamt dies mitzuteilen und die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge umgehend ändern zu lassen. Dies gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende, für die die Steuerklasse II zur Anwendung kommt, entfallen. Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Abweichung einen Sachverhalt betrifft, der zu einer Änderung der Daten führt, die nach § 39e Absatz 2 Satz 2 von den Meldebehörden zu übermitteln sind. Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, ändert das Finanzamt die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge von Amts wegen. Unterbleibt die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale, hat das Finanzamt zu wenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn diese 10 Euro übersteigt.

(6) Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerklasse oder für die Zahl der Kinderfreibeträge zu Gunsten des Arbeitnehmers, kann dieser beim Finanzamt die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale beantragen. Die Änderung ist mit Wirkung von dem ersten Tag des Monats an vorzunehmen, in dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen. Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, können einmalig im Laufe des Kalenderjahres beim Finanzamt die Änderung der Steuerklassen beantragen. Dies gilt unabhängig von der automatisierten Bildung der Steuerklassen nach § 39e Absatz 3 Satz 3 sowie einer von den Ehegatten gewünschten Änderung dieser automatisierten Bildung. Das Finanzamt hat eine Änderung nach Satz 3 mit Wirkung vom Beginn des Kalendermonats vorzunehmen, der auf die Antragstellung folgt. Für eine Berücksichtigung der Änderung im laufenden Kalenderjahr ist der Antrag nach Satz 1 oder 3 spätestens bis zum 30. November zu stellen.

(7) Wird ein unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer beschränkt einkommensteuerpflichtig, hat er dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Das Finanzamt hat die Lohnsteuerabzugsmerkmale vom Zeitpunkt des Eintritts der beschränkten Einkommensteuerpflicht an zu ändern. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. Unterbleibt die Mitteilung, hat das Finanzamt zu wenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn diese 10 Euro übersteigt.

(8) Der Arbeitgeber darf die Lohnsteuerabzugsmerkmale nur für die Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer verwenden. Er darf sie ohne Zustimmung des Arbeitnehmers nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.

(9) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen Absatz 8 ein Lohnsteuermerkmal verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

10. § 39a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag des unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers ermittelt das Finanzamt die Höhe eines vom Arbeitslohn insgesamt abzuziehenden Freibetrags aus der Summe der folgenden Beträge:“.

bb) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- aaa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit für diese Kinder Kinderfreibeträge nach § 38b Absatz 2 berücksichtigt worden sind, ist die Zahl der Kinderfreibeträge entsprechend zu vermindern.“.

bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den nach Satz 1 ermittelten Freibetrag ändern zu lassen, wenn für das Kind ein Kinderfreibetrag nach § 38b Absatz 2 berücksichtigt wird.“.

cc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. ein Betrag für ein zweites oder ein weiteres Dienstverhältnis insgesamt bis zur Höhe des auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Jahresbetrags nach § 39b Absatz 2 Satz 5, bis zu dem nach der Steuerklasse des Arbeitnehmers, die für den Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis anzuwenden ist, Lohnsteuer nicht zu erheben ist. Voraussetzung ist, dass

- a) der Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis geringer ist als der nach Satz 1 maßgebende Eingangsbeitrag und
- b) in Höhe des Betrags für ein zweites oder ein weiteres Dienstverhältnis zugleich für das erste Dienstverhältnis ein Betrag ermittelt wird, der dem Arbeitslohn hinzuzurechnen ist (Hinzurechnungsbetrag).

Soll für das erste Dienstverhältnis auch ein Freibetrag nach den Nummern 1 bis 6 und 8 ermittelt werden, ist nur der diesen Freibetrag übersteigende Betrag als Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen. Ist der Freibetrag höher als der Hinzurechnungsbetrag, ist nur der den Hinzurechnungsbetrag übersteigende Freibetrag zu berücksichtigen.“.

- dd) Folgender Satz wird angefügt:
 „Der insgesamt abzuziehende Freibetrag und der Hinzurechnungsbetrag gelten mit Ausnahme des Satzes 1 der Nummer 4 für die gesamte Dauer des Kalenderjahres.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 bis 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:
 „Der Antrag nach Absatz 1 ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen und vom Arbeitnehmer eigenhändig zu unterschreiben. Die Frist für die Antragstellung beginnt am 1. Oktober des Vorjahres, für das der Freibetrag gelten soll. Sie endet am 30. November des Kalenderjahres, in dem der Freibetrag gilt.“
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 8“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 8“ ersetzt.
- cc) Die Sätze 5 bis 8 werden durch folgende Sätze ersetzt:
 „Das Finanzamt kann auf nähere Angaben des Arbeitnehmers verzichten, wenn er
1. höchstens den Freibetrag beantragt, der für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt wurde, und
 2. versichert, dass sich die maßgebenden Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben.
- Das Finanzamt hat den Freibetrag durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, falls erforderlich in Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf die der Antragstellung folgenden Monate des Kalenderjahres gleichmäßig zu verteilen. Abweichend hiervon darf ein Freibetrag, der im Monat Januar eines Kalenderjahres beantragt wird, mit Wirkung vom 1. Januar dieses Kalenderjahres an berücksichtigt werden. Ist der Arbeitnehmer beschränkt einkommensteuerpflichtig, hat das Finanzamt den nach Absatz 4 ermittelten Freibetrag durch Aufteilung in Monatsbeträge, falls erforderlich in Wochen und Tagesbeträge, jeweils auf die voraussichtliche Dauer des Dienstverhältnisses im Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen. Die Sätze 5 bis 8 gelten für den Hinzurechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 entsprechend.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Die nach Satz 1 ermittelte Summe ist je zur Hälfte auf die Ehegatten aufzuteilen, wenn für jeden Ehegatten Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet werden und die Ehegatten keine andere Aufteilung beantragen.“
- cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
 „Für eine andere Aufteilung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“
- dd) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „die Lohnsteuerkarte“ durch die Wörter „der Freibetrag“ ersetzt.
- d) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
 „(4) Für einen beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, für den § 50 Absatz 1 Satz 4 anzuwenden ist, ermittelt das Finanzamt auf Antrag einen Freibetrag, der vom Arbeitslohn insgesamt abzuziehen ist, aus der Summe der folgenden Beträge:
1. Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) oder bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) übersteigen,
 2. Sonderausgaben im Sinne des § 10b, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c) übersteigen, und die wie Sonderausgaben abziehbaren Beträge nach § 10e oder § 10i, jedoch erst nach Fertigstellung oder Anschaffung des begünstigten Objekts oder nach Fertigstellung der begünstigten Maßnahme,
 3. den Freibetrag oder den Hinzurechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7.
- Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden, für das die Lohnsteuerabzugsmerkmale gelten.
- (5) Ist zuwenig Lohnsteuer erhoben worden, weil ein Freibetrag unzutreffend als Lohnsteuerabzugsmerkmal ermittelt worden ist, hat das Finanzamt den Fehlbetrag vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn er 10 Euro übersteigt.“
11. § 39b wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 39b
 Einbehaltung der Lohnsteuer“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Bei unbeschränkt und beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 durchzuführen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 „Außerdem ist der hochgerechnete Jahresarbeitslohn um einen etwaigen als Lohnsteuerabzugsmerkmal für den Lohnzahlungszeitraum mitgeteilten Freibetrag (§ 39a Absatz 1) oder Hinzurechnungsbetrag (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7), vervielfältigt unter sinngemäßer Anwendung von Satz 2, zu vermindern oder zu erhöhen.“

bb) In Satz 8 werden die Wörter „auf der Lohnsteuerkarte eingetragene“ durch die Wörter „als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilte“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „sowie nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte um einen etwaigen Jahresfreibetrag zu vermindern und um einen etwaigen Jahreshinzurechnungsbetrag zu erhöhen“ durch die Wörter „sowie um einen etwaigen als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilten Jahresfreibetrag zu vermindern und um einen etwaigen Jahreshinzurechnungsbetrag zu erhöhen“ ersetzt.

bb) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Für die Lohnsteuerberechnung ist die als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilte Steuerklasse maßgebend.“

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6.

12. § 39c wird wie folgt gefasst:

„§ 39c

Einbehaltung der Lohnsteuer ohne Lohnsteuerabzugsmerkmale

(1) Solange der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zum Zweck des Abrufs der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e Absatz 4 Satz 1) die ihm zugeteilte Identifikationsnummer sowie den Tag der Geburt schuldhaft nicht mitteilt oder das Bundeszentralamt für Steuern die Mitteilung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale ablehnt, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln. Kann der Arbeitgeber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wegen technischer Störungen nicht abrufen oder hat der Arbeitnehmer die fehlende Mitteilung der ihm zuzuteilenden Identifikationsnummer nicht zu vertreten, hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale im Sinne des § 38b längstens für die Dauer von drei Kalendermonaten zu Grunde zu legen. Hat nach Ablauf der drei Kalendermonate der Arbeitnehmer die Identifikationsnummer sowie den Tag der Geburt nicht mitgeteilt, ist rückwirkend Satz 1 anzuwenden. Sobald dem Arbeitgeber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vorliegen, sind die Lohnsteuerermittlungen für die vorangegangenen Monate zu überprüfen und, falls erforderlich, zu ändern. Diese Änderungen können nur für bis zu drei zurückliegende Kalendermonate durchgeführt werden. Die zu wenig oder zu viel einbehaltene Lohnsteuer ist jeweils bei der nächsten Lohnabrechnung auszugleichen.

(2) Ist ein Antrag nach § 39 Absatz 3 Satz 1 oder § 39e Absatz 8 nicht gestellt, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln. Legt der Arbeitnehmer binnen sechs Wochen nach Eintritt in das Dienstverhältnis oder nach Beginn des Kalenderjahres eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vor, ist Absatz 1 Satz 4 und 5 sinngemäß anzuwenden.

(3) In den Fällen des § 38 Absatz 3a Satz 1 kann der Dritte die Lohnsteuer für einen sonstigen Bezug mit 20 Prozent unabhängig von den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers ermitteln, wenn der maßgebende Jahresarbeitslohn nach § 39b Absatz 3 zuzüglich des sonstigen Bezugs 10 000 Euro nicht übersteigt. Bei der Feststellung des maßgebenden Jahresarbeitslohns sind nur die Lohnzahlungen des Dritten zu berücksichtigen.“

13. § 39d wird aufgehoben.

14. § 39e wird wie folgt gefasst:

„§ 39e

Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern bildet für jeden Arbeitnehmer grundsätzlich automatisiert die Steuerklasse und für die bei den Steuerklassen I bis IV zu berücksichtigenden Kinder die Zahl der Kinderfreibeträge nach § 38b Absatz 2 Satz 1 als Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2); für Änderungen gilt § 39 Absatz 2 entsprechend. Soweit das Finanzamt Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 bildet, teilt es sie dem Bundeszentralamt für Steuern zum Zweck der Bereitstellung für den automatisierten Abruf durch den Arbeitgeber mit. Lohnsteuerabzugsmerkmale sind frühestens bereitzustellen mit Wirkung von Beginn des Kalenderjahres an, für das sie anzuwenden sind, jedoch nicht für einen Zeitpunkt vor Beginn des Dienstverhältnisses.

(2) Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zum Zweck der Bereitstellung automatisiert abrufbarer Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale unter Angabe der Identifikationsnummer sowie für jeden Steuerpflichtigen folgende Daten zu den in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten hinzu:

1. rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sowie Datum des Eintritts und Austritts,
2. melderechtlichen Familienstand sowie den Tag der Begründung oder Auflösung des Familienstands und bei Verheirateten die Identifikationsnummer des Ehegatten,
3. Kinder mit ihrer Identifikationsnummer.

Die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Behörden (Meldebehörden) haben dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der Identifikationsnummer und des Tages der Geburt die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Daten und deren Änderungen im Melderegister mitzuteilen. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 besteht die Mitteilungspflicht nur, wenn das Kind mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde gemeldet ist und solange das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sofern die Identifikationsnummer noch nicht zugeteilt wurde, teilt die Meldebehörde die Daten unter Angabe des Vorläufigen Bearbeitungsmerkmals nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung mit. Für die Datenübermittlung gilt § 6 Absatz 2a der Zwei-

ten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. März 2011 (BGBl. I S. 325) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Das Bundeszentralamt für Steuern hält die Identifikationsnummer, den Tag der Geburt, Merkmale für den Kirchensteuerabzug und die Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers nach § 39 Absatz 4 zum unentgeltlichen automatisierten Abruf durch den Arbeitgeber nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz bereit (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale). Bezieht ein Arbeitnehmer nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn, sind für jedes weitere Dienstverhältnis elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zu bilden. Haben Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres geheiratet, gilt für die automatisierte Bildung der Steuerklassen Folgendes:

1. Steuerklasse III ist zu bilden, wenn die Voraussetzungen des § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa vorliegen;
2. für beide Ehegatten ist Steuerklasse IV zu bilden, wenn die Voraussetzungen des § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 vorliegen.

Das Bundeszentralamt für Steuern führt die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers zum Zweck ihrer Bereitstellung nach Satz 1 mit der Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c der Abgabenordnung) des Arbeitgebers zusammen.

(4) Der Arbeitnehmer hat jedem seiner Arbeitgeber bei Eintritt in das Dienstverhältnis zum Zweck des Abrufs der Lohnsteuerabzugsmerkmale mitzuteilen,

1. wie die Identifikationsnummer sowie der Tag der Geburt lauten,
2. ob es sich um das erste oder ein weiteres Dienstverhältnis handelt (§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 6) und
3. ob und in welcher Höhe ein nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 festgestellter Freibetrag abgerufen werden soll.

Der Arbeitgeber hat bei Beginn des Dienstverhältnisses die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitnehmer beim Bundeszentralamt für Steuern durch Datenfernübertragung abzurufen und sie in das Lohnkonto für den Arbeitnehmer zu übernehmen. Für den Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale hat sich der Arbeitgeber zu authentifizieren und seine Wirtschafts-Identifikationsnummer, die Daten des Arbeitnehmers nach Satz 1 Nummer 1 und 2, den Tag des Beginns des Dienstverhältnisses und etwaige Angaben nach Satz 1 Nummer 3 mitzuteilen. Zur Plausibilitätsprüfung der Identifikationsnummer hält das Bundeszentralamt für Steuern für den Arbeitgeber entsprechende Regeln bereit. Der Arbeitgeber hat den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich dem Bundeszentralamt für Steuern durch Datenfernübertragung mitzuteilen. Beauftragt der Arbeitgeber einen Dritten mit der Durchführung des Lohnsteuerabzugs, hat sich der Dritte für den Datenabruf zu au-

thentifizieren und zusätzlich seine Wirtschafts-Identifikationsnummer mitzuteilen.

(5) Die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind vom Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs des Arbeitnehmers anzuwenden, bis

1. ihm das Bundeszentralamt für Steuern geänderte elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf bereitstellt oder
2. der Arbeitgeber dem Bundeszentralamt für Steuern die Beendigung des Dienstverhältnisses mitteilt.

Sie sind in der üblichen Lohnabrechnung anzugeben. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die vom Bundeszentralamt für Steuern bereitgestellten Mitteilungen und elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale monatlich anzufragen und abzurufen.

(6) Gegenüber dem Arbeitgeber gelten die Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39 Absatz 4) mit dem Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale als bekannt gegeben. Einer Rechtsbehelfsbelehrung bedarf es nicht. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale gelten gegenüber dem Arbeitnehmer als bekannt gegeben, sobald der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Ausdruck der Lohnabrechnung mit den nach Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz darin ausgewiesenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen ausgehändigt oder elektronisch bereitgestellt hat. Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind dem Steuerpflichtigen auf Antrag vom zuständigen Finanzamt mitzuteilen oder elektronisch bereitzustellen. Wird dem Arbeitnehmer bekannt, dass die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zu seinen Gunsten von den nach § 39 zu bildenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen abweichen, ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Der Steuerpflichtige kann beim zuständigen Finanzamt

1. den Arbeitgeber benennen, der zum Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen berechtigt ist (Positivliste) oder nicht berechtigt ist (Negativliste). Hierfür hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer seine Wirtschafts-Identifikationsnummer mitzuteilen. Für die Verwendung der Wirtschafts-Identifikationsnummer gelten die Schutzvorschriften des § 39 Absatz 8 und 9 sinngemäß; oder
2. die Bildung oder die Bereitstellung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale allgemein sperren oder allgemein freischalten lassen.

Macht der Steuerpflichtige von seinem Recht nach Satz 6 Gebrauch, hat er die Positivliste, die Negativliste, die allgemeine Sperrung oder allgemeine Freischaltung in einem bereitgestellten elektronischen Verfahren oder nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck dem Finanzamt zu übermitteln. Werden wegen einer Sperrung nach Satz 6 einem Arbeitgeber, der Daten abrufen möchte, keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bereitgestellt, wird dem Arbeitgeber die Sperrung mitgeteilt und dieser hat die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln.

(7) Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Betriebsstättenfinanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten zulassen, dass er nicht am Abrufverfahren teilnimmt. Dem Antrag eines Arbeitgebers ohne maschinelle Lohnabrechnung, der ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in seinem Privathaushalt im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt, ist stattzugeben. Der Arbeitgeber hat dem Antrag unter Angabe seiner Wirtschafts-Identifikationsnummer ein Verzeichnis der beschäftigten Arbeitnehmer mit Angabe der jeweiligen Identifikationsnummer und des Tages der Geburt des Arbeitnehmers beizufügen. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck jährlich zu stellen und vom Arbeitgeber zu unterschreiben. Das Betriebsstättenfinanzamt übermittelt dem Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs für ein Kalenderjahr eine arbeitgeberbezogene Bescheinigung mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers (Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug) sowie etwaige Änderungen. Diese Bescheinigung sowie die Änderungsmitteilungen sind als Belege zum Lohnkonto zu nehmen und bis zum Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren. Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 3 gelten entsprechend. Der Arbeitgeber hat den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich dem Betriebsstättenfinanzamt mitzuteilen.

(8) Ist einem nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer keine Identifikationsnummer zugeteilt, hat das Wohnsitzfinanzamt auf Antrag eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellen. Diese Bescheinigung ersetzt die Verpflichtung und Berechtigung des Arbeitgebers zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Absätze 4 und 6). In diesem Fall tritt an die Stelle der Identifikationsnummer das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal nach § 41b Absatz 2 Satz 1 und 2. Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs hat der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahres oder bei Eintritt in das Dienstverhältnis die nach Satz 1 ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorzulegen. § 39c Absatz 1 Satz 2 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden. Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug entgegenzunehmen und während des Dienstverhältnisses, längstens bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, aufzubewahren. § 39 Absatz 8 gilt entsprechend.

(9) Ist die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht oder nicht vollständig eingeführt, tritt an ihre Stelle die Steuernummer der Betriebsstätte oder des Teils des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für den Lohnsteuerabzug maßgebende Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird (§ 41 Absatz 2).

(10) Die beim Bundeszentralamt für Steuern nach Absatz 2 Satz 1 gespeicherten Daten können auch zur Prüfung und Durchführung der Einkommensbesteuerung (§ 2) des Steuerpflichtigen für Veranlagungszeiträume ab 2005 verwendet werden.“

15. § 39f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „§ 38b Satz 2 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4“ ersetzt und werden die Wörter „auf der Lohnsteuerkarte jeweils die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor zur Ermittlung der Lohnsteuer einzutragen“ durch die Wörter „als Lohnsteuerabzugsmerkmal jeweils die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor zur Ermittlung der Lohnsteuer zu bilden“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „die nach § 39a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden könnten; Freibeträge werden neben dem Faktor nicht eingetragen“ durch die Wörter „die nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 als Freibetrag ermittelt und als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet werden könnten; Freibeträge werden neben dem Faktor nicht als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet“ ersetzt.

cc) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 sind bei der Ermittlung von Y und X die Hinzurechnungsbeträge zu berücksichtigen; die Hinzurechnungsbeträge sind zusätzlich als Lohnsteuerabzugsmerkmal für das erste Dienstverhältnis zu bilden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 39 Absatz 5 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 6 Satz 3 und 5“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 39a Absatz 1 Nummer 1 bis 6“ durch die Wörter „§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

16. § 40a wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte“ durch die Wörter „auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39e Absatz 4 Satz 2) oder die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 oder § 39e Absatz 7 oder Absatz 8)“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Nummer 2 werden die Wörter „den §§ 39b bis 39d“ durch die Angabe „§ 39b oder § 39c“ ersetzt.

17. § 41 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In das Lohnkonto sind die nach § 39e Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Merkmale aus der vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 oder § 39e Absatz 7 oder Absatz 8) zu übernehmen.“

18. § 41b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Name, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift des Arbeitnehmers, die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale oder die auf der entsprechenden Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale, die Bezeichnung und die Nummer des Finanzamts, an das die Lohnsteuer abgeführt worden ist, sowie die Steuernummer des Arbeitgebers,“.
- bb) Die Sätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:
- „Soweit der Arbeitgeber nicht zur elektronischen Übermittlung nach Absatz 1 Satz 2 verpflichtet ist, hat er nach Ablauf des Kalenderjahres oder wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, auf der vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3, § 39e Absatz 7 oder Absatz 8) eine Lohnsteuerbescheinigung auszustellen. Er darf diese Bescheinigung nach Ablauf des Kalenderjahres nur aushändigen, wenn der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. Nicht ausgehändigte Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug mit Lohnsteuerbescheinigungen hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers zu erteilen“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:
- „Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen, wenn der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird.“

19. § 41c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. wenn ihm elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf zur Verfügung gestellt werden oder ihm der Arbeitnehmer eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug mit Eintragungen vorlegt, die auf einen Zeitpunkt vor Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale oder vor Vorlage der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug zurückwirken, oder“.
- b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird aufgehoben und die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

20. § 42b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Dienstverhältnis“ die Wörter „zu ihm bestehenden“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und nach den Lohnsteuerbescheinigungen aus etwaigen vorgegangenen Dienstverhältnissen“ gestrichen.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Für den so geminderten Jahresarbeitslohn ist die Jahreslohnsteuer nach § 39b Absatz 2 Satz 6 zu ermitteln nach Maßgabe der Steuerklasse, die zu diesem Zeitpunkt als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal abgerufen oder auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug oder etwaigen Mitteilungen über Änderungen zuletzt eingetragen wurde.“
- c) Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.
21. In § 42d Absatz 2 wird die Angabe „§ 39 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 5“ ersetzt.
22. In § 42f Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Lohnsteuerkarten“ durch die Wörter „Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug“ ersetzt.
23. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden die Wörter „auf der Lohnsteuerkarte eines Steuerpflichtigen ein Freibetrag im Sinne des § 39a Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5 oder Nummer 6 eingetragen“ durch die Wörter „für einen Steuerpflichtigen ein Freibetrag im Sinne des § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 5 oder Nummer 6 ermittelt“ und die Wörter „nach § 39c oder § 39d“ durch die Wörter „für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 Satz 1)“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 39c Absatz 5“ durch die Angabe „§ 39c Absatz 3“ ersetzt.
- c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. wenn
- a) für einen unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Absatz 1 bei der Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39) ein Ehegatte im Sinne des § 1a Absatz 1 Nummer 2 berücksichtigt worden ist oder
- b) für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Absatz 3 oder des § 1a gehört, Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 Absatz 2 gebildet worden sind; das nach § 39 Absatz 2 Satz 2 bis 4 zuständige Betriebsstättenfinanzamt ist dann auch für die Veranlagung zuständig;“.
24. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird der Satzteil nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

- „dies gilt bei Einkünften nach § 49 Absatz 1 Nummer 4 nur in Höhe dieser Einkünfte abzüglich der nach Satz 4 abzuziehenden Aufwendungen übersteigenden Teils des Grundfreibetrags.“
- bb) Der Satz 4 abschließende Punkt wird durch die Wörter „und die Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 4 nicht übersteigen.“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 39 Absatz 5a“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 7“ ersetzt.
- bbb) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) wenn als Lohnsteuerabzugsmerkmal ein Freibetrag nach § 39a Absatz 4 gebildet worden ist oder“.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „die Bescheinigung nach § 39d Absatz 1 Satz 3 erteilt hat“ durch die Wörter „nach § 39 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 4 für die Bildung und die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig ist“ ersetzt.
- cc) In Satz 6 werden die Wörter „Ist keine Bescheinigung nach § 39d Absatz 1 Satz 3 erteilt worden,“ durch die Wörter „Hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e Absatz 4 Satz 2) abgerufen und wurde keine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach § 39 Absatz 3 Satz 1 oder § 39e Absatz 7 Satz 5 ausgestellt,“ ersetzt.
25. § 51 Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) die Anträge nach § 38b Absatz 2, nach § 39a Absatz 2, in dessen Vordrucke der Antrag nach § 39f einzubeziehen ist, die Anträge nach § 39a Absatz 4 sowie die Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 38b Absatz 3 und § 39e Absatz 6 Satz 7), die Anträge nach § 52 Absatz 52,“.
- b) Der nach Buchstabe i folgende Satzteil wird wie folgt gefasst:
- „und die Muster der Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug nach § 39 Absatz 3 Satz 1 und § 39e Absatz 7 Satz 5, des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1), das Muster der Lohnsteuerbescheinigung nach § 41b Absatz 3 Satz 1, der Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach § 39 Absatz 3 Satz 1 und § 39e Absatz 7 Satz 1 sowie der in § 45a Absatz 2 und 3 und § 50a Absatz 5 Satz 6 vorgesehenen Bescheinigungen zu bestimmen;“.
26. § 51a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2a Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Bei der Anwendung des § 39b für die Ermittlung der Zuschlagsteuern ist die als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend.“
- b) Absatz 2c Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der zur Vornahme des Steuerabzugs verpflichtete Schuldner der Kapitalerträge (Kirchensteuerabzugsverpflichteter) hat die auf die Kapitalertragsteuer nach Absatz 2b entfallende Kirchensteuer auf schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen einzubehalten. Dies gilt nicht, wenn der Kirchensteuerabzugsverpflichtete die Voraussetzungen einer auszahlenden Stelle erfüllt.“
- c) Absatz 2e wird wie folgt gefasst:
- „(2e) Die auszahlende Stelle im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 3 oder der zur Vornahme des Steuerabzugs verpflichtete Schuldner der Kapitalerträge, der die Voraussetzungen einer auszahlenden Stelle erfüllt (auszahlender Kirchensteuerabzugsverpflichteter) hat die auf die Kapitalertragsteuer nach Absatz 2b entfallende Kirchensteuer nach folgenden Maßgaben einzubehalten:
1. Das Bundeszentralamt für Steuern speichert unabhängig von und zusätzlich zu den in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten und nach § 39e gespeicherten Daten des Steuerpflichtigen den Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaften. Die Daten werden als automatisiert abrufbares Merkmal für den Kirchensteuerabzug bereitgestellt;
 2. § 22a Absatz 2 und § 52 Absatz 38a gelten entsprechend;
 3. der auszahlende Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat unter Angabe der Identifikationsnummer des Schuldners der Kapitalertragsteuer einmal jährlich im Zeitraum vom 1. August bis 30. September beim Bundeszentralamt für Steuern anzufragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer kirchensteuerpflichtig ist. Auf die Anfrage hin teilt das Bundeszentralamt für Steuern dem auszahlenden Kirchensteuerabzugsverpflichteten die Kirchensteuerpflicht mit der Angabe des für die Religionsgemeinschaft geltenden Kirchensteuersatzes mit;
 4. im Falle einer Kirchensteuerpflicht hat der auszahlende Kirchensteuerabzugsverpflichtete
 - a) den Kirchensteuerabzug mit Hilfe des nach Nummer 3 übermittelten Kirchensteuersatzes durchzuführen und den Kirchensteuerbetrag an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen;
 - b) den für den Schuldner der Kapitalertragsteuer abgeführten Kirchensteuerbetrag und dessen Identifikationsnummer sowie die Finanzamtsnummer des für den auszahlenden Kirchensteuerabzugsverpflichteten zustän-

digen Finanzamtes an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln;

5. das Bundeszentralamt für Steuern hat unter Berücksichtigung der Angaben in Nummer 4 Buchstabe b dem für den auszahlenden Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständigen Finanzamt zu übermitteln, an welche Religionsgemeinschaft der abgeführte Steuerabzug weiterzuleiten ist. Das zuständige Finanzamt leitet unverzüglich den Steuerbetrag an die Religionsgemeinschaft weiter.

Die Daten gemäß den Nummern 3 bis 5 sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. § 44 Absatz 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Haftungsbescheid von dem für den auszahlenden Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständigen Finanzamt erlassen wird. Satz 1 Nummer 5 Satz 3 gilt entsprechend. § 45a Absatz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Kirchensteuersatz angegeben wird. Sind an den Kapitalerträgen mehrere Personen beteiligt, wird der Anteil je Person nach dem auf den Kapitalertrag entfallenden Kopfteil ermittelt. Der auszahlende Kirchensteuerabzugsverpflichtete und die am Verfahren beteiligten Finanzbehörden dürfen die durch den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für die Durchführung des Kirchensteuerabzugsverfahrens verwenden. Für andere Zwecke dürfen die Daten nur verwendet werden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.“

27. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Absatz 4a Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 3 Nummer 8a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.“

- b) Nach Absatz 50f wird folgender Absatz 50g eingefügt:

„(50g) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem Schreiben mitteilen, wann die in § 39 Absatz 4 Nummer 4 und 5 genannten Lohnsteuerabzugsmerkmale erstmals abgerufen werden können (§ 39e Absatz 3 Satz 1). Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.“

- c) Nach Absatz 51a wird folgender Absatz 51b eingefügt:

„(51b) § 39b Absatz 6 in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, bis das Bundesministerium der Finanzen den Zeitpunkt für den erstmaligen automatisierten Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 Absatz 4 Nummer 5 mitgeteilt hat (Absatz 50g).“

- d) Absatz 52 wird wie folgt gefasst:

„(52) Haben Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres geheiratet, wird abweichend von § 39e

Absatz 3 Satz 3 für jeden Ehegatten automatisiert die Steuerklasse IV gebildet, wenn die Voraussetzungen des § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 vorliegen. Abweichend von § 39e Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 führt das Finanzamt auf Antrag die Aufteilung eines nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 festgestellten Freibetrags durch. Dieser Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen.“

- e) Dem Absatz 63a wird folgender Satz angefügt:

„Der Anbieter eines Altersvorsorgevertrages hat seinen Vertragspartner bis zum 31. Juli 2012 in hervorgehobener Weise schriftlich darauf hinzuweisen, dass für einen Zulageberechtigten nach § 79 Satz 2 ab dem Beitragsjahr 2012 die Zahlung von eigenen Altersvorsorgebeiträgen in Höhe von mindestens 60 Euro pro Beitragsjahr Voraussetzung für den Anspruch auf Altersvorsorgezulage nach § 83 ist.“

- f) Nach Absatz 63a wird folgender Absatz 63b eingefügt:

„(63b) Der Zulageberechtigte kann für ein abgelaufenes Beitragsjahr bis zum Beitragsjahr 2011 Altersvorsorgebeiträge auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag leisten, wenn

1. der Zulageberechtigte dem Anbieter seines Altersvorsorgevertrages schriftlich mitteilt, in welcher Höhe und für welches Beitragsjahr die Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden sollen,
2. in dem Beitragsjahr, für das die Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden sollen, ein Altersvorsorgevertrag bestanden hat,
3. im fristgerechten Antrag auf Zulage für dieses Beitragsjahr eine Zulageberechtigung nach § 79 Satz 2 angegeben wurde,
4. die Zahlung der zurückzubehaltenden Altersvorsorgebeiträge innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Erteilung der Bescheinigung nach § 92 mit den dieses Beitragsjahr betreffenden Ermittlungsergebnissen erfolgt und
5. der Zulageberechtigte seine Kenntnis darüber versichert, dass die Leistungen aus diesen Altersvorsorgebeiträgen der vollen nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 unterliegen.

Wurden die Altersvorsorgebeiträge dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben und sind die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, hat der Anbieter der zentralen Stelle die entsprechenden Daten nach § 89 Absatz 2 Satz 1 für das zurückliegende Beitragsjahr mit einem korrigierten amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung zu übermitteln. Die Beträge nach Satz 1 gelten als Altersvorsorgebeiträge für das Beitragsjahr, für das sie gezahlt wurden. § 10a ist auf die nach Satz 1 gezahlten Altersvorsorgebeiträge nicht anzuwenden.“

28. Dem § 52a Absatz 18 wird folgender Satz angefügt:
 „§ 51a Absatz 2c und 2e in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf nach dem 30. September 2013 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.“
29. § 52b wird aufgehoben.
30. In § 79 Satz 2 wird der abschließende Punkt durch die Wörter „und er zugunsten dieses Altersvorsorgevertrages im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 Euro geleistet hat.“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

§ 4 Absatz 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. November 2010 (BGBl. I S. 1544) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „1. den Vornamen, den Familiennamen, den Tag der Geburt, den Wohnort, die Wohnung sowie die in einer vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragenen allgemeinen Besteuerungsmerkmale. Ändern sich im Laufe des Jahres die in einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragenen allgemeinen Besteuerungsmerkmale, so ist auch der Zeitpunkt anzugeben, von dem an die Änderungen gelten;
 2. den Jahresfreibetrag oder den Jahreshinzurechnungsbetrag sowie den Monatsbetrag, Wochenbetrag oder Tagesbetrag, der in einer vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragen ist, und den Zeitraum, für den die Eintragungen gelten;“
2. In Nummer 3 werden nach den Wörtern „des Einkommensteuergesetzes“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8c Absatz 1a wird aufgehoben.
2. In § 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 5 werden die Wörter „Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (ABl. L 150 vom 10.6.2008, S. 28)“ durch das Wort „Beitreibungsrichtlinie“ ersetzt.

vom 10.6.2008, S. 28)“ durch das Wort „Beitreibungsrichtlinie“ ersetzt.

3. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 7c wird folgender Satz angefügt:

„§ 8c Absatz 1a findet letztmals für den Veranlagungszeitraum 2010 und auf Anteilsübertragungen vor dem 1. Januar 2011 Anwendung.“

- b) In Absatz 8a wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt:

„§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 5 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012.“

Artikel 5

Änderung des Gewerbesteuerergesetzes

Das Gewerbesteuerergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nummer 5 Satz 5 werden die Wörter „Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (ABl. L 150 vom 10.6.2008, S. 28)“ durch das Wort „Beitreibungsrichtlinie“ ersetzt.
2. In § 36 Absatz 8b wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„§ 9 Nummer 5 Satz 5 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt erstmals für den Erhebungszeitraum 2012.“

Artikel 6

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Anwendung des § 39b des Einkommensteuergesetzes für die Ermittlung des Solidaritätszuschlages ist die als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend.“

2. Dem § 6 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) § 3 Absatz 2a Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden.“

Artikel 7**Änderung des Zerlegungsgesetzes**

§ 7 des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte oder den“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „in dem die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers ausgestellt worden ist“ durch die Wörter „in dem der Arbeitnehmer zu dem nach § 1 Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt seinen Wohnsitz hat“ ersetzt.
- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Wohnsitz wird der nach § 139b Absatz 3 Nummer 10 der Abgabenordnung zu diesem Stichtag gespeicherten Anschrift entnommen.“
- d) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die nach den Angaben der Arbeitgeber in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung einbehaltene Lohnsteuer gilt als von dem Land vereinnahmt, zu dem das Finanzamt gehört, an das die Lohnsteuer nach den Angaben in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung abgeführt worden ist (Einnahmeland).“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „die Lohnsteuerkarten und“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Lohnsteuerkarten,“ gestrichen.

Artikel 8**Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken**

§ 6 Absatz 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Statistik nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und die Aufgaben nach § 1 Absatz 2 übermitteln die Finanzbehörden der Länder den statistischen Ämtern der Länder die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen und den amtlichen Gemeindeschlüssel. Dieser wird nach dem Wohnsitz im Sinn des § 7 Absatz 2 des Zerlegungsgesetzes ermittelt. Die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen sind zu löschen, sobald sie für die in Satz 1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.“

Artikel 9**Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom

24. März 2011 (BGBl. I S. 453) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden nach den Wörtern „§ 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ die Wörter „oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBL S. 1778)“ eingefügt.
2. In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „sowie den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag“ gestrichen.
3. Dem § 20 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden.“

Artikel 10**Änderung des Bewertungsgesetzes**

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Teil II der Anlage 24 erhält die als Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
2. Dem § 205 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Teil II der Anlage 24 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2011 anzuwenden.“

Artikel 11**Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes**

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vermögensanfall“ die Wörter „(unbeschränkte Steuerpflicht)“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird der Satzteil vor Satz 2 wie folgt gefasst:

„in allen anderen Fällen, vorbehaltlich des Absatzes 3, für den Vermögensanfall, der in Inlandsvermögen im Sinne des § 121 des Bewertungsgesetzes besteht (beschränkte Steuerpflicht).“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Auf Antrag des Erwerbers wird ein Vermögensanfall, zu dem Inlandsvermögen im Sinne des § 121 des Bewertungsgesetzes gehört (Absatz 1 Nummer 3), insgesamt als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer (§ 9) seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist. In diesem Fall sind auch mehrere innerhalb von zehn Jahren vor dem Vermögensanfall und innerhalb von zehn Jahren nach dem Vermögensanfall von derselben Person anfallende Erwerbe als unbeschränkt steuerpflichtig zu behandeln und nach Maßgabe des § 14 zusammenzurechnen. Die Festsetzungsfrist für die Steuer endet im Fall des Satzes 2 Nummer 1 nicht vor Ablauf des vierten Jahres, nachdem die Finanzbehörde von dem Antrag Kenntnis erlangt.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Steuerfrei bleibt in den Fällen der unbeschränkten Steuerpflicht (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3) der Erwerb“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) An die Stelle des Freibetrags nach Absatz 1 tritt in den Fällen der beschränkten Steuerpflicht (§ 2 Absatz 1 Nummer 3) ein Freibetrag von 2 000 Euro.“

3. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3“ ersetzt.

4. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3“ ersetzt.

5. § 35 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 ist das Finanzamt örtlich zuständig, das sich bei sinngemäßer Anwendung des § 19 Absatz 2 der Abgabenordnung ergibt.“

6. Dem § 37 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 3, § 16 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 2, § 21 Absatz 1 und § 35 Absatz 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] entsteht. § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 3, § 16 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 2, § 21 Absatz 1 und § 35 Absatz 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) findet auf Antrag auch auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer vor dem ... [einsetzen: Tag des

Inkrafttretens des vorliegenden Änderungsgesetzes] entsteht, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.“

Artikel 12

Änderung der Abgabenordnung

§ 370 Absatz 6 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 615) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch dann, wenn sich die Tat auf Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben bezieht, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden oder die einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation oder einem mit dieser assoziierten Staat zustehen. Das Gleiche gilt, wenn sich die Tat auf Umsatzsteuern oder auf die in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12) genannten harmonisierten Verbrauchsteuern bezieht, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden.“

Artikel 13

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 5 wird in Buchstabe d das Semikolon am Ende durch ein Komma und werden die Wörter „die Förderung“ durch die Wörter „sofern der Anlage nicht ein von einem Dritten vorgefertigtes Konzept zu Grunde liegt, bei dem der Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen zusammen mit mehr als 15 anderen Arbeitnehmern anlegen kann; die Förderung“ ersetzt.

2. Dem § 17 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) § 2 Absatz 1 Nummer 5 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 angelegt werden.“

Artikel 14

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 8 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 133 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „in dem Jahr“ durch die Wörter „zu Beginn des Jahres“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Berechnung der Abzüge nach Satz 2 Nummer 2 und 3 sind

1. Freibeträge und Pauschalen, die nicht jedem Arbeitnehmer zustehen, nicht zu berücksichtigen und
2. der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Feststellung der Lohnsteuer richtet sich nach der Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet war. Spätere Änderungen der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildeten Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorliegen.

(3) Haben Ehegatten die Lohnsteuerklassen gewechselt, so werden die als Lohnsteuerabzugsmerkmal neu gebildeten Lohnsteuerklassen von dem Tag an berücksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn

1. die neuen Lohnsteuerklassen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten entsprechen oder
2. sich auf Grund der neuen Lohnsteuerklassen ein Arbeitslosengeld ergibt, das geringer ist als das Arbeitslosengeld, das sich ohne den Wechsel der Lohnsteuerklassen ergäbe.

Bei der Prüfung nach Satz 1 ist der Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen; ein Ausfall des Arbeitsentgelts, der den Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Entgeltersatzleistung begründet, bleibt bei der Beurteilung des Verhältnisses der monatlichen Arbeitsentgelte außer Betracht.“

2. § 150 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Bei der Feststellung der Lohnsteuer (§ 133 Absatz 2) ist die Lohnsteuerklasse maßgeblich, die für das Beschäftigungsverhältnis zuletzt galt, das den Anspruch auf Teilarbeitslosengeld begründet.“

3. In § 320 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte“ durch das Wort „Lohnsteuerabzugsmerkmalen“ und die Wörter „ein Kind auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht bescheinigt ist“ durch die Wörter „für ein Kind ein Kinderfreibetrag nicht als Lohnsteuerabzugsmerkmal des Arbeitnehmers gebildet ist“ ersetzt.

Artikel 15**Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes**

§ 52 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 16**Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung**

§ 5c Absatz 2 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 8 wird aufgehoben.

2. In Satz 3 wird die Angabe „und 8“ gestrichen.

Artikel 17**Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung**

In § 1 Absatz 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. November 2010 (BGBl. I S. 1751) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 39b, § 39c oder § 39d des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 39b oder § 39c des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 18**Änderung der Winterbeschäftigungs-Verordnung**

In § 3 Absatz 3 Satz 1 der Winterbeschäftigungs-Verordnung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1086), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2864) geändert worden ist, werden die Wörter „und in die Lohnsteuerkarte oder die Lohnsteuerbescheinigung einzutragende“ gestrichen.

Artikel 19**Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

In § 47 Absatz 5 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952) werden die Wörter „auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag“ durch die Wörter „als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilten Freibetrag“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

In § 21 Absatz 4 Nummer 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1322, (1794)), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) geändert worden ist, werden die Wörter „auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag“ durch die Wörter „als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilten Freibetrag“ ersetzt.

Artikel 21

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann den Wortlaut des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Artikel 9 Nummer 1 und 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 2, 5, 24 Buchstabe a, Nummer 26 Buchstabe b und c, Nummer 27 Buchstabe a, e und f und Nummer 28, Artikel 4 Nummer 1 und 3 Buchstabe a sowie die Artikel 11 bis 13 und 15 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe g und Nummer 29 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(5) Das EG-Beitreibungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2003 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) geändert worden ist, tritt am 1. Januar 2012 außer Kraft.

Anlage
(zu Anlage 24 des Bewertungsgesetzes)

Teil II der Anlage 24

II. Regelherstellungskosten (RHK)

Regelherstellungskosten 2010 (RHK 2010)

(einschließlich Baunebenkosten, Preisstand IV. Quartal 2010)

1. Ein- und Zweifamilienhäuser (EUR/m² BGF)																			
Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 80 Jahre																			
GKL	Baujahr	bis 1945			1946-1959			1960-1969			1970-1984			1985-1999			ab 2000		
	Ausstattungsstandard	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.
mit Keller																			
1.11	Dachgeschoss ausgebaut	640	690	810	690	740	880	730	790	940	780	840	990	840	910	1060	870	940	1110
1.12	Dachgeschoss nicht ausgebaut	570	620	730	620	670	790	660	720	840	700	760	890	750	820	960	790	850	1010
1.13	Flachdach	640	700	810	700	750	880	740	800	930	790	850	990	850	910	1060	880	950	1110
ohne Keller																			
1.21	Dachgeschoss ausgebaut	720	790	940	780	850	1020	830	910	1090	880	960	1150	950	1040	1250	990	1080	1300
1.22	Dachgeschoss nicht ausgebaut	640	700	840	690	760	910	740	800	960	780	850	1020	840	920	1100	880	960	1150
1.23	Flachdach	790	860	1020	850	930	1100	910	990	1180	850	920	1250	1040	1130	1350	1080	1180	1400

2. Wohnungseigentum und vergleichbares Teileigentum / ohne Tiefgaragenplatz (EUR/m² BGF)																			
Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 80 Jahre																			
GKL	Baujahr	bis 1945			1946-1959			1960-1969			1970-1984			1985-1999			ab 2000		
	Ausstattungsstandard	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.
2.11	Alle Gebäude	750	760	770	760	800	870	810	850	920	860	900	980	920	970	1050	970	1010	1100

Für Wohnungseigentum in Gebäuden, die wie Ein- und Zweifamilienhäuser im Sinne des § 181 Absatz 2 BewG gestaltet sind, werden die Gebäudenormalherstellungswerte der Ein- und Zweifamilienhäuser zugrunde gelegt.
Umrechnungsfaktor hinsichtlich der Brutto-Grundfläche (BGF) für Wohnungseigentum in Mehrfamilienwohnhäusern (Mietwohngrundstücke): BGF = 1,55 x Wohnfläche

3. Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke (EUR/m² BGF)																			
3.1 Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 70 Jahre																			
GKL	Baujahr	bis 1945			1946-1959			1960-1969			1970-1984			1985-1999			ab 2000		
	Ausstattungsstandard	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.
3.11	Gemischt genutzte Grundstücke / Gebäude (mit Wohn- und Gewerbeflächen)	750	1090	1090	800	1170	1170	860	1250	1640	910	1320	1730	980	1420	1860	1020	1480	1940
3.12	Hochschulen, Universitäten	1610	1610	1920	1730	1730	2070	1850	1850	2210	1960	1960	2340	2100	2100	2510	2190	2190	2620
3.13	Saalbauten, Veranstaltungszentren	1430	1760	1760	1430	1890	2380	1530	2020	2550	1630	2140	2690	1740	2290	2890	1820	2390	3020
3.14	Kur- und Heilbäder	2820	2820	3130	3020	3020	3360	3240	3240	3600	3430	3430	3810	3680	3680	4090	3840	3840	4260

3.2 Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 60 Jahre																			
GKL	Baujahr	bis 1945			1946-1959			1960-1969			1970-1984			1985-1999			ab 2000		
	Ausstattungsstandard	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.
3.211	Verwaltungsgebäude (ein- bis zweigeschossig, nicht unterkellert)	1060	1060	1060	1060	1240	1510	1130	1320	1620	1200	1400	1710	1280	1500	1840	1340	1570	1910
3.212	Verwaltungsgebäude (zwei- bis fünfgeschossig)	1400	1400	1680	1270	1500	1810	1350	1610	1940	1430	1710	2050	1540	1830	2210	1600	1900	2290
3.213	Verwaltungsgebäude (sechs- und mehrgeschossig)	1950	1950	1950	1950	1950	2440	2090	2090	2610	2220	2220	2760	2380	2380	2960	2470	2470	3090
3.22	Bankgebäude	2070	2070	2070	2070	2070	2380	2210	2210	2510	2340	2340	2670	2510	2510	2890	2620	2620	3010
3.23	Schulen, Berufsschulen	1150	1300	1410	1240	1400	1520	1320	1500	1630	1400	1590	1720	1500	1710	1850	1570	1780	1930
3.24	Kindergärten	1210	1210	1210	1210	1310	1680	1300	1410	1790	1370	1490	1900	1470	1600	2040	1530	1670	2130
3.25	Altenwohnheime	1020	1200	1320	1100	1290	1420	1170	1380	1520	1250	1460	1610	1340	1570	1730	1390	1640	1800
3.26	Personalwohnheime	890	1090	1200	950	1170	1290	1020	1260	1380	1080	1330	1470	1160	1430	1570	1210	1490	1640
3.27	Hotels	980	1280	1650	1050	1370	1780	1120	1470	1900	1200	1550	2010	1280	1670	2160	1330	1740	2250
3.28	Sporthallen	1080	1080	1080	1080	1300	1390	1150	1390	1480	1220	1470	1570	1300	1580	1690	1360	1650	1760
3.3 Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 50 Jahre																			
GKL	Baujahr	bis 1945			1946-1959			1960-1969			1970-1984			1985-1999			ab 2000		
	Ausstattungsstandard	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.
3.31	Kaufhäuser, Warenhäuser	1070	1260	1670	1150	1350	1800	1230	1440	1920	1300	1530	2030	1400	1640	2180	1450	1710	2270
3.32	Ausstellungsgebäude	1630	1630	1630	1630	1630	1630	1730	1730	1730	1840	1840	2310	1970	1970	2480	2050	2050	2580
3.33	Krankenhäuser	1610	2060	2530	1730	2210	2720	1850	2360	2910	1950	2500	3080	2100	2680	3310	2180	2800	3450
3.34	Vereinsheime, Jugendheime, Tagesstätten	1140	1140	1140	1140	1260	1470	1220	1350	1570	1300	1430	1670	1390	1530	1790	1450	1600	1860
3.351	Parkhäuser (offene Ausführung, Parkpaletten), Tankstellen	550	550	550	550	550	550	590	590	590	620	620	620	670	670	670	700	700	700
3.352	Parkhäuser (geschlossene Ausführung)	680	680	680	680	680	680	730	730	730	770	770	770	830	830	830	870	870	870
3.353	Tiefgaragen ¹	600	600	600	600	780	780	650	840	840	680	890	890	730	950	950	770	990	990
3.36	Funktionsgebäude für Sportanlagen (z. B. Sanitär- und Umkleideräume)	900	900	900	900	1140	1560	960	1210	1670	1020	1290	1770	1090	1380	1900	1140	1430	1980
3.37	Hallenbäder	1550	1550	1550	1550	2050	2260	1660	2190	2420	1760	2320	2570	1890	2490	2750	1960	2600	2870
3.381	Industriegebäude, Werkstätten ohne Büro- und Sozialtrakt	510	510	510	510	710	830	550	750	880	590	800	940	630	860	1020	680	890	1050
3.382	Industriegebäude, Werkstätten mit Büro- und Sozialtrakt	740	740	740	740	960	1100	780	1020	1160	830	1080	1250	880	1160	1330	940	1220	1410
3.391	Lagergebäude (Kaltlager)	440	440	440	440	820	820	480	900	900	510	930	930	550	1010	1010	590	1060	1060
3.392	Lagergebäude (Warmlager)	570	570	570	570	960	960	610	1040	1040	650	1090	1090	680	1180	1180	740	1220	1220
3.393	Lagergebäude (Warmlager mit Büro- und Sozialtrakt)	910	910	910	910	1230	1230	950	1320	1320	1030	1400	1400	1080	1510	1510	1160	1600	1600

¹ Umrechnungsfaktor hinsichtlich der Brutto-Grundfläche (BGF) für Tiefgaragen: BGF = tatsächliche Stellplatzfläche (Länge x Breite) x 1,55

3.4 Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 40 Jahre																			
GKL	Baujahr	bis 1945			1946-1959			1960-1969			1970-1984			1985-1999			ab 2000		
	Ausstattungsstandard	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.
3.41	Einkaufsmärkte, Großmärkte, Discountermärkte, Läden, Apotheken, Boutiquen, u. ä.	710	710	710	710	950	950	760	1020	1020	800	1090	1220	860	1170	1310	900	1210	1370
3.42	Tennishallen	580	580	580	580	680	680	620	730	730	650	770	890	700	830	950	730	860	1000
3.43	Reitsporthallen mit Stallungen, andere Stallungen, ehemalige landwirtschaftliche Mehrzweckhallen, Scheunen, u. ä.	220	220	220	220	220	220	220	220	220	220	240	290	240	260	310	250	270	330

4. Kleingaragen und Carports (EUR/m² BGF)		
Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 50 Jahre		
GKL	Baujahr	alle
	Ausstattungsstandard	alle
4.11	Kleingaragen, freistehend	320
4.12	Carports	190

5. **Teileigentum**
 Teileigentum ist in Abhängigkeit von der baulichen Gestaltung den vorstehenden Gebäudeklassen zuzuordnen.

6. **Auffangklausel**
 Regelherstellungskosten für nicht aufgeführte Gebäudeklassen sind aus den Regelherstellungskosten vergleichbarer Gebäudeklassen abzuleiten.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

EU-Beitreibungsgesetz

Um den Anforderungen des Binnenmarktes gerecht zu werden, insbesondere aber um die finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten und die Neutralität des Binnenmarktes zu schützen, ist es notwendig, die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen so weit wie möglich zu gewährleisten. Weder die Unterschiede der innerstaatlichen Beitreibungsmaßnahmen, noch die mangelnde Koordination zwischen den zuständigen Behörden dürfen dazu führen, dass die Systeme zur Amtshilfe nicht effektiv genutzt werden können.

Die Schaffung von einheitlichen Mechanismen und klaren Regeln ist essentieller Bestandteil eines umfassenden Informationsaustausches. Die Beitreibungsrichtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 setzt daher an kritischen Regelungspunkten der Amtshilfe an und ermöglicht eine gegenüber der Richtlinie 2008/55/EG wesentlich erweiterte und vereinfachte Form des Informationsaustausches. Dabei wird insbesondere den Erfahrungen der EU-Mitgliedstaaten Rechnung getragen. Entsprechend gestattet die Beitreibungsrichtlinie alle für die Geltendmachung und Eintreibung einer Forderung notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Auskunftserteilung durch die ersuchte Behörde, die Zustellung aller relevanten Dokumente an den Forderungsschuldner, die Beitreibung der Forderung und das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (Beitreibungsrichtlinie) in deutsches Recht umgesetzt. Die Beitreibungsrichtlinie ersetzt die Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008, in der bisher die Beitreibung von Forderungen kodifiziert war, so dass auch das damit überholte EG-Beitreibungsgesetz (EG-BeitrG) gleichzeitig außer Kraft treten kann.

Mit der Beitreibungsrichtlinie soll der bisherige Anwendungsbereich der Amtshilfe ausgeweitet und die Durchführung der Amtshilfe effizienter und effektiver ausgestaltet werden. Das Ziel der Anpassungen ist dabei sowohl die Möglichkeit der besseren Bewältigung von Amtshilfeersuchen als auch die Möglichkeit, dem Anstieg der Anzahl der Ersuchen besser begegnen zu können.

Die Neuerungen durch die Beitreibungsrichtlinie betreffen im Wesentlichen vier Bereiche, namentlich die Erweiterung des Geltungsbereiches der Amtshilfe, die Verbesserung des Informationsaustausches, die Vereinfachung des Zustellungsverfahrens und die Schaffung eines wirksameren Beitreibungs- und Sicherungsverfahrens.

Steuerrechtliche Regelungen

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet des Weiteren die Änderung und Neufassung der Regelungen des Lohnsteuerabzugsverfahrens: Die Ablösung der einführenden Vorschriften zur Bildung und die Anwendung der elektroni-

schen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch die Regelungen für das dauerhafte Verfahren.

Mit Einfügung des § 39e des Einkommensteuergesetzes (EStG) durch das Jahressteuergesetz 2008 hat der Gesetzgeber eine Grundentscheidung für die Ablösung der althergebrachten Lohnsteuerkarte getroffen. An ihre Stelle tritt die Erhebung der Lohnsteuer mit Hilfe der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) im Rahmen eines modernen, automationsgestützten Steuerabzugsverfahrens. Die automatisierte, zentralisierte Verwaltung der Lohnsteuerabzugsmerkmale in einer speziellen Datenbank trägt entscheidend zum Bürokratieabbau innerhalb und außerhalb der Finanzverwaltung bei. Im Zuge der Umstellung auf dieses Verfahren ist eine Vielzahl technischer und gesetzgeberischer Schritte zu vollziehen.

Mit dem Regelungspaket dieses Änderungsgesetzes für den Bereich der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – mitunter auch elektronische Lohnsteuerkarte genannt – werden die noch erforderlichen wesentlichen gesetzgeberischen Maßnahmen vollzogen, nämlich die Anpassung der gesamten lohnsteuerlichen Verfahrensvorschriften an das neue elektronische Verfahren, das ab 2012 flächendeckend angewendet werden soll. Dieses Regelungspaket stellt damit endgültig die Weichen für eine umfassende Modernisierung und Erleichterung des Lohnsteuerabzugsverfahrens – sowohl für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen als auch für die Arbeitgeber und die Finanzverwaltung. Es werden künftig aufwändige Medienbrüche vermieden, die durch Übertragung der bei Verwaltung und Arbeitgebern meist längst elektronisch gespeicherten lohnsteuerlichen Daten auf das Medium Lohnsteuerkarte anfielen. In Zukunft kann die Finanzverwaltung die Lohnsteuerabzugsmerkmale und eventuelle Änderungen den Arbeitgebern maschinell verwertbar zum Lohnsteuerabzug zur Verfügung stellen. Die Kommunen wurden bereits entlastet, weil sie ab dem Kalenderjahr 2011 von den Aufgaben der Lohnsteuerkartenerstellung und -versendung sowie der Eintragung gewisser Lohnsteuerabzugsmerkmale auf den Lohnsteuerkarten entbunden sind. Diese Verfahrensumstellung führt für den Steuerpflichtigen zu Erleichterungen, weil er künftig durch eine Bündelung der Zuständigkeiten in steuerlichen Fragen nur noch mit dem Finanzamt zu tun hat. Das macht die Verfahrenswege für ihn einfacher und durch die Möglichkeit des elektronischen Abrufs auch schneller.

Die zur Verfahrensumstellung auf die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale erforderliche Überarbeitung der Vorschriften wird zugleich genutzt, um zusammenhängende Regelungsbereiche, z. B. zu den Steuerklassen, soweit möglich, an einer Stelle zu konzentrieren und das Lohnsteuerabzugsverfahren übersichtlich und gut strukturiert zu regeln. Die bisherige Rechtsstellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Arbeitgeber werden durch die Verfahrensumstellung weitestgehend in gleicher Form beibehalten wie beim Lohnsteuerabzug mittels Lohnsteuerkarte. Materielle Rechte werden durch das neue Verfahren nicht eingeschränkt.

Im Weiteren enthält der Gesetzentwurf folgende steuerliche Regelungen:

- Einführung eines Mindestbeitrags von 60 Euro pro Jahr für die im Rahmen der steuerlich geförderten Altersvorsorge (§ 10a und Abschnitt XI EStG) mittelbar zulageberechtigten Personen. Hierdurch wird sichergestellt, dass u. a. bisher mittelbar Zulageberechtigte, die auf Grund der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung unmittelbar zulageberechtigt werden, in der Regel den für die ungekürzte Zulagengewährung erforderlichen Mindesteigenbeitrag geleistet haben. Damit soll eine Rückforderung von Altersvorsorgezulagen aufgrund eines Wechsels des Zulagestatus vermieden werden. Die Anbieter haben die Anleger über die Neuregelung bis zum 31. Juli 2012 zu informieren. Für Zulageberechtigte, die in der Vergangenheit in Unkenntnis ihres Zulagestatus zu geringe Altersvorsorgebeiträge geleistet haben, wird im Bereich der Altersvorsorgezulage für bestimmte Fälle die Möglichkeit vorgesehen, Beiträge nachträglich zu entrichten. Bereits zurückgeforderte Zulagen können dann im Ergebnis wieder ausgezahlt werden;
- Einführung einer Steuerfreiheit für Sozialversicherungsrenten an Empfänger, die als Verfolgte nach § 1 Bundesentschädigungsgesetz anerkannt sind, § 3 Nummer 8a – neu – EStG;
- Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste um den Internationalen Jugendfreiwilligendienst, zur Ermöglichung einer Berücksichtigung als Kind im Rahmen des Familienleistungsausgleichs, § 32 EStG, §§ 2, 20 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG);
- Engere Bindung der Gewährung von Grundfreibetrag und Sonderausgabenabzug an beschränkt steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, § 50 EStG;
- Einführung eines automatisierten Verfahrens für den Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen, §§ 51a, 52a EStG;
- Aufhebung der sog. Sanierungsklausel zur Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission, § 8c Absatz 1a des Körperschaftsteuergesetzes (KStG);
- Überarbeitung des II. Teils der Anlage 24 des Bewertungsgesetzes zur Gewährleistung der Ermittlung des gemeinen Werts im Sachwertverfahren nach §§ 189 bis 191 des Bewertungsgesetzes (BewG);
- Einführung eines Antragsrechts eines beschränkt steuerpflichtigen Erwerbers auf Behandlung des Vermögensanfalls wie bei unbeschränkter Steuerpflicht, §§ 2, 16, 19, 21 und 37 des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG);
- Änderung des § 370 Absatz 6 der Abgabenordnung auf Grund der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG und redaktionelle Anpassung an den Vertrag von Lissabon;
- Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG), um den möglichen Missbrauch der Arbeitnehmer-Sparzulage für bestimmte Immobilienvertriebsmodelle zu verhindern, die nicht der Intention des Fünf-

ten Vermögensbildungsgesetzes entsprechen, §§ 2 und 17 des 5. VermBG.

Gesetzgebungskompetenz

Für das EU-Beitreibungsgesetz (Artikel 1) und für das Außerkräftsetzen des EG-Beitreibungsgesetzes (Artikel 22 Absatz 5) als Nebengesetze der Abgabenordnung ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Artikel 2, 4, 6 und 13 (Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 und des Fünften Vermögensbildungsgesetzes) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative Grundgesetz (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für Artikel 5 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG. Da das Aufkommen der Gewerbesteuer den Gemeinden (Artikel 106 Absatz 6 Satz 1 GG) zusteht, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings nur, wenn die Voraussetzungen des Artikel 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Artikel 5 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) ab. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da die in der jeweiligen Gemeinde belegenen Betriebsstätten des Steuerpflichtigen gewerbesteuerpflichtig sind und der Gewerbeertrag einheitlich für alle Betriebsstätten ermittelt wird. Dies erfordert, dass für die Ermittlung des Gewerbeertrags und für Befreiungen von der Gewerbesteuer bundeseinheitliche Regelungen bestehen.

Im Fall der Änderung des Zerlegungsgesetzes (Artikel 7) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 107 Absatz 1 Satz 2 GG.

Für die Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken (Artikel 8) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG.

Im Fall der Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Artikel 9) hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Regelung in Artikel 9 dient der Wahrung der Rechtseinheit. Das Kindergeld wird seit 1996 in Deutschland weit überwiegend als Steuervergütung nach den §§ 32, 62 ff. des Einkommensteuergesetzes gewährt. Das sozialrechtliche Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz wurde im Verhältnis zum steuerrechtlichen Kindergeld als Auffangtatbestand für besondere, seltene Fallkonstellationen beibehalten. Aufgrund dieser engen Verknüpfung ist ein

Gleichlauf für die Kindergeldzahlungen nach dem Einkommensteuergesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz sicherzustellen. Mit der das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz betreffenden Änderung werden die Änderungen des Einkommensteuergesetzes nachvollzogen und damit eine Rechtszersplitterung vermieden.

Im Fall der Änderung des Bewertungsgesetzes (Artikel 10) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 sowie aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Da das Bewertungsgesetz bereits bundesrechtlich geregelt ist und es um die Anpassung dieses Rechts geht, kommt auch aus diesem Grunde nur eine bundesgesetzliche und nicht etwa eine landesgesetzliche Regelung in Betracht. Eine landesgesetzliche Regelung könnte zu einer nicht zu rechtfertigenden Wettbewerbsverzerrung führen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (Artikel 11) aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG. Da das Aufkommen der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 2 GG) den Ländern zusteht, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings nur, wenn die Voraussetzungen des Artikel 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen bei der Erbschaftsteuer würden Rechtsunsicherheit erzeugen und wären problematisch, weil es sich bei den hier zu regelnden Fällen um Sachverhalte mit Auslandsberührung im Raum der EU und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) handelt. Eine Rechtszersplitterung kann weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden. Die gesamtwirtschaftlichen Interessen würden bei einer landesrechtlichen Zersplitterung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts beeinträchtigt werden, weil unterschiedliche Regelungen oder sogar das Unterlassen einer Regelung durch einzelne Länder zu einer dem einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsraum widersprechenden Wettbewerbsverzerrung führen würden, die sich nachteilig auf die gesamtwirtschaftliche Situation der Bundesrepublik Deutschland auswirkt. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wäre bei jeweiliger Einzelregelung durch Landesgesetze selbst dann nicht mehr gewährleistet, wenn man unterstellt, dass diese die nämliche Zielsetzung verfolgten, denn es ist nicht davon auszugehen, dass diese in völliger Übereinstimmung durch die Gesetze der Länder konkretisiert wird.

Für die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 12) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Für die Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) (Artikel 14) ergibt sich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1

Nummer 12 GG (Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

Für die Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Artikel 15) ergibt sich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht, einschließlich Arbeitsschutz). § 52 JArbSchG sollte dazu dienen, die Aufsicht der Arbeitsschutzbehörden zu erleichtern, um ggf. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz von Kindern bei der Arbeit treffen zu können.

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (Artikel 19) ist auf der Grundlage des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 GG (Regelung der Ausbildungsbeihilfen) erlassen worden. Es stellt zur Gewährleistung von Chancengleichheit im Bildungswesen bundesweit einheitliche Bedingungen bei der individuellen Ausbildungsförderung sicher und dient der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und der Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse (Artikel 72 Absatz 2 GG). Es besteht auch ein Bedarf an einer bundeseinheitlich geregelten Auskunftspflicht der Arbeitgeber, da der Auszubildende, dessen Eltern und auch der Arbeitgeber selbst ihren (Wohn-)Sitz in verschiedenen Bundesländern haben können. Mit der Änderung des § 47 Absatz 5 Nummer 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz wird im Übrigen nur die Änderung im Einkommensteuergesetz nachvollzogen.

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Artikel 20) ist auf der Grundlage des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 GG (Regelung der Ausbildungsbeihilfen) erlassen worden. Es stellt zur Gewährleistung von Chancengleichheit in der beruflichen Weiterbildung bundesweit einheitliche Bedingungen bei der individuellen Aufstiegsfortbildungsförderung sicher und dient der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und der Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse (Artikel 72 Absatz 2 GG). Es besteht auch ein Bedarf an einer bundeseinheitlich geregelten Auskunftspflicht der Arbeitgeber, da der Auszubildende, dessen Eltern und auch der Arbeitgeber selbst ihren (Wohn-)Sitz in verschiedenen Bundesländern haben können. Mit der Änderung des § 21 Absatz 4 Nummer 1 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz wird im Übrigen nur die Änderung im Einkommensteuergesetz nachvollzogen.

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Nachhaltigkeit

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

Finanzielle Auswirkungen

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2011	2012	2013	2014	2015
1	<u>§ 3 Nummer 8a EStG</u> Steuerbefreiung für Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn diese an Verfolgte im Sinne des § 1 BEG gezahlt werden	Insg.	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		EST	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		SolZ
		Bund	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		EST	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		SolZ
		Länder	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		EST	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		Gem.	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
		EST	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
2	<u>§ 10a EStG</u> Einführung eines Sockelbetrages von 60 € zur Erhaltung des Zulageanspruchs bei mittelbar Zulageberechtigten	Insg.	- 5	-	- 45	- 25	- 5	- 5
		EST	- 5	-	- 5	- 5	- 5	- 5
		LSt	.	-	- 40	- 20	.	.
		SolZ	.	-
		Bund	- 2	-	- 19	- 11	- 2	- 2
		EST	- 2	-	- 2	- 2	- 2	- 2
		LSt	.	-	- 17	- 9	.	.
		SolZ	.	-
		Länder	- 2	-	- 19	- 10	- 2	- 2
		EST	- 2	-	- 2	- 2	- 2	- 2
LSt	.	-	- 17	- 8	.	.		
Gem.	- 1	-	- 7	- 4	- 1	- 1		
EST	- 1	-	- 1	- 1	- 1	- 1		
LSt	.	-	- 6	- 3	.	.		
3	<u>§ 32 EStG, §§ 2, 20 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)</u> Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste um den Internationalen Jugendfreiwilligendienst zur Ermöglichung einer Berücksichtigung als Kind im Rahmen des Familienleistungsausgleichs ²	Insg.
		EST
		LSt
		SolZ
		Bund
		EST
		LSt
		SolZ
		Länder
		EST
LSt		
Gem.		
EST		
LSt		

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2011	2012	2013	2014	2015
4	§ 8c Absatz 1a KStG Aufhebung der Sanierungsklausel bei der Mantelkaufregelung § 8c KStG ³	Insg.	+ 445	+ 495	+ 445	+ 445	+ 445	+ 445
		GewSt	+ 210	+ 235	+ 210	+ 210	+ 210	+ 210
		KSt	+ 225	+ 250	+ 225	+ 225	+ 225	+ 225
		SolZ	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10
		Bund	+ 131	+ 144	+ 131	+ 131	+ 131	+ 131
		GewSt	+ 8	+ 9	+ 8	+ 8	+ 8	+ 8
		KSt	+ 113	+ 125	+ 113	+ 113	+ 113	+ 113
		SolZ	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10
		Länder	+ 139	+ 155	+ 139	+ 139	+ 139	+ 139
		GewSt	+ 27	+ 30	+ 27	+ 27	+ 27	+ 27
		KSt	+ 112	+ 125	+ 112	+ 112	+ 112	+ 112
		Gem.	+ 175	+ 196	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175
		GewSt	+ 175	+ 196	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175
		5 Finanzielle Auswirkungen insgesamt		Insg.	+ 435	+ 490	+ 395	+ 415
		GewSt	+ 210	+ 235	+ 210	+ 210	+ 210	+ 210
		ESt	- 10	- 5	- 10	- 10	- 10	- 10
		LSt	.	.	- 40	- 20	.	.
		KSt	+ 225	+ 250	+ 225	+ 225	+ 225	+ 225
		SolZ	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10
		Bund	+ 127	+ 142	+ 110	+ 118	+ 127	+ 127
		GewSt	+ 8	+ 9	+ 8	+ 8	+ 8	+ 8
		ESt	- 4	- 2	- 4	- 4	- 4	- 4
		LSt	.	.	- 17	- 9	.	.
		KSt	+ 113	+ 125	+ 113	+ 113	+ 113	+ 113
		SolZ	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10
		Länder	+ 135	+ 153	+ 118	+ 127	+ 135	+ 135
		GewSt	+ 27	+ 30	+ 27	+ 27	+ 27	+ 27
		ESt	- 4	- 2	- 4	- 4	- 4	- 4
		LSt	.	.	- 17	- 8	.	.
		KSt	+ 112	+ 125	+ 112	+ 112	+ 112	+ 112
		Gem.	+ 173	+ 195	+ 167	+ 170	+ 173	+ 173
		GewSt	+ 175	+ 196	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175
		ESt	- 2	- 1	- 2	- 2	- 2	- 2
		LSt	.	.	- 6	- 3	.	.

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

²⁾ Nicht bezifferbare Steuermindereinnahmen.

³⁾ Die finanziellen Auswirkungen folgen unmittelbar aus dem Beschluss der Europäischen Kommission K(2011)275 (endgültig) vom 26. Januar 2011, nach dem es sich bei der Sanierungsklausel des § 8c Absatz 1a KStG um eine nicht mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe handelt. Deutschland wurde verpflichtet, die Vorschrift aufzuheben und bereits gewährte Beihilfen zurückzufordern.

Sonstige Kosten

Über die gesondert dargestellten Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinaus entstehen der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, keine direkten sonstigen Kosten.

Die Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes verhindert den Missbrauch der staatlichen Förderung durch die Arbeitnehmer-Sparzulage für bestimmte Immobilienvertriebsmodelle. Es ist zu erwarten, dass sich die Nachfrage der Arbeitnehmer in diesem Bereich auf weiterhin staatlich geförderte Anlageformen im Sinne des Fünften Vermögensbildungsgesetzes verschiebt.

Auswirkungen auf Einzelpreise sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau treten nicht ein.

Bürokratiekosten

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürokratiebe-/entlastung für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
				Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in Tsd. EUR (insgesamt)	Verwaltung in Tsd. EUR (insgesamt)			A	B	C
1	§ 39e Absatz 2 Satz 5 EStG	Antragsrecht des Arbeitnehmers, von den Meldedaten abweichende ELStAM durch das Finanzamt bilden zu lassen	6	0,55			40.000	1,00	0	0	100
2	§ 39e Absatz 4 Satz 1 EStG	Möglichkeit des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber auch den Freibetrag für weiteres bzw. weitere Dienstverhältnisse nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG mitzuteilen	20	.			4.000	1,00	0	0	100
3	§ 39e Absatz 4 Satz 3 EStG	Arbeitgeber muss im Rahmen des Abrufs der ELStAM Angaben zum Freibetrag nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG (Freibetrag für weiteres bzw. weitere Dienstverhältnisse) BZSt mitteilen			0		4.000	1,00	0	0	100
4	§ 39e Absatz 7 Satz 6 EStG	Arbeitgeber muss im Rahmen des Härtefallverfahrens zu ELStAM den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilen.			784		320.000	1,00	0	0	100
5	§ 51a Absatz 2e EStG	Automatisiertes Verfahren für Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen			2.253		1.000	1,00	0	0	100
6 **)	§ 52 Absatz 63b Satz 1 EStG	Der Zulageberechtigte muss seinen Anbieter über eine beabsichtigte Nachzahlung von Altersvorsorgebeiträgen informieren.	6	2,00			130.000	1,00	0	0	100

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürokratiebe-/entlastung für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
				Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in Tsd. EUR (insgesamt)	Verwaltung in Tsd. EUR (insgesamt)			A	B	C
7 **)	§ 52 Absatz 63b Satz 2 EStG	Der Anbieter muss die nunmehr gültigen Daten nach § 89 Absatz 2 Satz 1 EStG mit einem korrigierten Datensatz an die zentrale Stelle übermitteln.			320		390.000	1,00	0	0	100
8 **)	§ 52 Absatz 63a Satz 2 EStG	Der Anbieter eines Altersvorsorgevertrages muss seinen Vertragspartner einmalig über die neu eingeführte Beitragspflicht für mittelbar Zulageberechtigte informieren.			49.958		14.397.000	1,00	0	0	100

Summe ohne Einmalkosten in EUR	 	 	3.037	0
Summe Einmalkosten in EUR	 	 	50.277	0

international
EU-Ebene
national

Hinweis: Die Darstellung mit einem Punkt bedeutet lediglich, dass eine Quantifizierung nicht möglich ist, z. B. weil keine Daten vorhanden sind. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass die Informationspflichten nicht zu bürokratischen Be-/Entlastungen führen.

**) Diese Bürokratiekosten fallen nur einmalig an. Sie sind nur in der Summe „Einmalkosten“ enthalten.

Durch das neue EU-Betriebungsgesetz (Artikel 1) werden Pflichten der Verwaltung verändert. Diese Veränderungen fallen unter den Vollzugsaufwand.

Durch die Neuregelungen des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Artikel 2 Nummer 1 und 7 bis 23, Artikel 2 Nummer 24 Buchstabe b, Artikel 2 Nummer 25 bis 27 Buchstabe c bis d, Artikel 3, 6 bis 8, 9 Nummer 2 sowie Artikel 14 bis 20) werden neben den in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Informationspflichten weitere Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft ohne Auswirkungen auf die Belastungen aus Informationspflichten in andere Normen verschoben.

Die Änderung in § 2 Absatz 3 ErbStG (Artikel 11) betrifft ausschließlich nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige. Für diese sind Belastungen aus Informationspflichten nach dem Standardkosten-Modell nicht einzuschätzen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Durchführung der Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union; EU-Beitreibungsgesetz – EUBeitrG)

I. Ziel des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (Beitreibungsrichtlinie) in deutsches Recht umgesetzt. Die Beitreibungsrichtlinie ersetzt die Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008, in der bisher die Beitreibung von Forderungen kodifiziert war, so dass auch das damit überholte EG-Beitreibungsgesetz (EG-BeitrG) gleichzeitig außer Kraft treten kann.

II. Wesentlicher Inhalt

Um den Anforderungen des Binnenmarktes gerecht zu werden, insbesondere aber um die finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten und die Neutralität des Binnenmarktes zu schützen ist es notwendig, die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen so weit wie möglich zu gewährleisten. Weder die Unterschiede der innerstaatlichen Beitreibungsmaßnahmen, noch die mangelnde Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden dürfen dazu führen, dass die Systeme zur Amtshilfe nicht effektiv genutzt werden können.

Die bisherige Regelung begrenzte den Anwendungsbereich von Amtshilfeersuchen auf bestimmte Steuern und Abgaben. Die Beitreibungsrichtlinie hebt diese Begrenzung auf und erweitert somit die Möglichkeit, um Amtshilfe bezüglich sämtlicher Steuern und Abgaben zu ersuchen. Hierdurch wird auch gewährleistet, dass alle juristischen und natürlichen Personen in der Europäischen Union von den Regelungen erfasst werden. Gleichzeitig wird der ständig zunehmenden Vielfalt an Rechtsvereinbarungen, unabhängig davon ob es sich um herkömmliche Instrumente wie Trusts und Stiftungen oder um neue rechtliche Konstruktionen handelt, Rechnung getragen. Dies schafft eine klare Regelung in Bezug auf die Rechte und Pflichten sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Steuerpflichtigen.

Die Verbesserung des Informationsaustausches wird durch unterschiedliche Regelungen erreicht. Es wird eine Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch ohne Ersuchen zu einzelnen Steuererstattungen geschaffen. Aus Gründen der Effizienz wird es ferner ermöglicht, dass Bedienstete aus einem Mitgliedstaat behördlichen Ermittlungen in einem anderen Mitgliedstaat beiwohnen oder an diesen teilnehmen.

Um die Möglichkeiten der Beantragung von Beitreibungs- oder Sicherungsmaßnahmen in anderen Mitgliedstaaten zu vereinfachen und zu erweitern, kann ein Ersuchen um Amtshilfe auch dann schon gestellt werden, wenn die inländischen Beitreibungsverfahren noch nicht völlig ausgeschöpft worden sind. Darüber hinaus wird auch die für die

ersuchte Behörde relevante Ermächtigung, die Kosten der Beitreibung von dem Schuldner einzufordern, festgelegt.

Neben diesen Bereichen sind auch die Rechtsschutzmöglichkeiten des Steuerpflichtigen in den jeweiligen Mitgliedstaaten einheitlich geregelt. Die Beitreibungsrichtlinie legt verständlich und überschaubar die jeweiligen Zuständigkeiten der nationalen Gerichte bei im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Geltendmachung und Eintreibung der Forderung entstehenden Streitigkeiten fest.

Maßgebliche Veränderung ist vor allem die sich auf jeden Anwendungsbereich der Amtshilfe beziehende Vereinfachung der Behördenkommunikation. Zukünftig soll der Informationsaustausch durch elektronische Übermittlung von Formblättern stattfinden. Eine allgemeine Verpflichtung, Ersuchen und Schriftstücke in elektronischer Form über ein elektronisches Netzwerk zu übermitteln, erlaubt es, automatisch die Sprache des anderen Mitgliedstaates bereitzustellen, um so die Sprachbarrieren zu überwinden und Ersuchen rascher und leichter zu bearbeiten.

Mit der Annahme eines einheitlichen Titels für Vollstreckungsmaßnahmen in dem Mitgliedstaat der ersuchten Behörde und der Annahme eines einheitlichen Standardformblatts für die Zustellung von Rechtstiteln und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Forderung werden die Probleme der Anerkennung und Übersetzung von Rechtstiteln eines anderen Mitgliedstaates, die Hauptursache der mangelnden Wirksamkeit der derzeitigen Amtshilfemodalitäten sind, ausgeräumt.

Die Bestimmungen zur Datensicherheit, z. B. bei der Übermittlung oder Speicherung der Daten, werden von der Europäischen Kommission in Durchführungsbestimmungen zur RL 2010/24/EU festgelegt werden. Diese sind bislang noch nicht ergangen.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich und anzuwendendes Recht)

Zu Absatz 1

Umfasste Forderungen

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 der Beitreibungsrichtlinie. Die Beitreibungsrichtlinie umfasst die Amtshilfe zur Geltendmachung der in Nummern 1 bis 3 aufgezählten Forderungen. Im Gegensatz zu Artikel 2 Buchstabe a bis h der Richtlinie 2008/55/EG beziehungsweise § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 EG-BeitrG ist auf die Aufzählung einzelner Abgaben und Steuern verzichtet worden. Der Anwendungsbereich ist erweitert worden und stellt abstrakt auf Steuern und Abgaben aller Art ab und verhindert damit Umgehungsmöglichkeiten.

Zu Absatz 2

Umfasste Nebenforderungen

Absatz 2 entspricht Artikel 2 Absatz 2 der Beitreibungsrichtlinie. Die bisher in Artikel 2 Buchstabe i der Richtlinie 2008/55/EG beziehungsweise § 1 Absatz 2 Nummer 9 EG-BeitrG erwähnten Forderungen, die mit den Forderungen nach Artikel 2 Buchstabe a bis h der Richtlinie 2008/55/EG beziehungsweise § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 EG-BeitrG in Zusammenhang stehen, nämlich Zinsforderungen und

Kosten, erfahren eine erhebliche Neuregelung. Zum einen wird der Anwendungsbereich der Amtshilfe auch in Bezug auf diese Nebenforderungen erheblich erweitert. Zum anderen werden sie in einem eigenen Absatz zusammengefasst. Hierdurch wird eine auch systematisch erkennbare Trennung der von der Beitreibungsrichtlinie erfassten Forderungen einerseits und den mit diesen Forderungen in Zusammenhang stehenden Geldstrafen, Geldbußen, Gebühren, Zuschläge, Zinsen und Kosten andererseits erreicht.

Zu Absatz 3

Nicht umfasste Forderungen

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 3 der Beitreibungsrichtlinie. Um den nunmehr sehr weit gefassten Anwendungsbereich der Beitreibungsrichtlinie zu begrenzen, ist in Absatz 3 ein Negativkatalog eingeführt worden. Danach sind von der Amtshilfe die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sowie vertragliche Gebühren nicht erfasst. Die Nummern 2 und 4 enthalten eine Klarstellung dahingehend, dass außerhalb des Anwendungsbereiches des Absatzes 2 weder Gebühren noch strafrechtliche Sanktionen der Amtshilfe unterliegen.

Zu Absatz 4

Verweis auf die Abgabenordnung

Absatz 4 verweist für eingehende und ausgehende Ersuchen auf die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung, da es sich bei dem EU-Beitreibungsgesetz um ein Nebengesetz der Abgabenordnung handelt. Die darauf beruhenden Verwaltungsanweisungen, insbesondere der Anwendungserlass zur Abgabenordnung, die Dienstvorschrift zur Anwendung der Abgabenordnung im Bereich der Zollverwaltung sowie die Vollstreckungs- und die Vollziehungsanweisungen, sind ebenfalls anzuwenden.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Begriffsbestimmung in Bezug auf die Beitreibungsrichtlinie

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 der Beitreibungsrichtlinie. Es ergibt sich eine teilweise Überschneidung mit der Begriffsbestimmung in der Abgabenordnung.

Absatz 2 dient der Klarstellung des Bezugspunktes der Verweisungen nationaler Vorschriften auf die Beitreibungsrichtlinie. Sofern eine nationale Norm auf die Beitreibungsrichtlinie verweist, ist hierunter nunmehr die Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen zu verstehen.

Zu § 3 (Zuständigkeit und Prüfungsbefugnisse für Ersuchen)

Die Beitreibungsrichtlinie sieht eine vereinheitlichte nationale Struktur vor, die sowohl die Kommunikation der Mitgliedstaaten untereinander als auch zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission vereinfachen soll. § 3 dient der Umsetzung von Artikel 4 der Beitreibungsrichtlinie und legt die innerstaatlichen Zuständigkeiten fest.

Zu Absatz 1

Festlegung der zuständigen Behörde, des zentralen Verbindungsbüros und weiterer Verbindungsbüros

Absatz 1 Satz 1 legt das Bundesministerium der Finanzen als die ausschließlich nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Beitreibungsrichtlinie zuständige Behörde und als zentrales Verbindungsbüro für die Verbindung zu den anderen Mitgliedstaaten fest. Von der Möglichkeit, das zentrale Verbindungsbüro gleichzeitig als zuständige Stelle für die Verbindung zur Kommission zu benennen wird kein Gebrauch gemacht, denn dies sollen die verschiedenen Verbindungsbüros übernehmen. Hierzu wird von der Ermächtigung des Artikels 4 Absatz 3 der Beitreibungsrichtlinie Gebrauch gemacht, indem diese Verbindungsbüros für bestimmte, in Absatz 1 Nummer 1 und 2 aufgezählte Fälle benannt werden. Absatz 1 Satz 4 beinhaltet die vorzunehmende Zulässigkeitsprüfung durch die Verbindungsbüros.

Zu Absatz 2

Weiterleitung der eingehenden und ausgehenden Ersuchen

Absatz 2 legt die notwendige Weiterleitung der eingehenden Ersuchen an die in § 4 Absatz 2 benannten Stellen nach Prüfung der Ersuchen nach Absatz 1 Satz 4 fest. Dies trägt der nationalen Kompetenzverteilung und föderalen Struktur Rechnung.

Entsprechend Absatz 2 Satz 2 werden ausgehende Ersuchen von den in § 4 Absatz 1 genannten Behörden an die entsprechenden Verbindungsbüros geleitet. Ausgehende Ersuchen werden von den genannten Stellen ausgehen, da diese als Vollstreckungsbehörden primär mit der Vollstreckung betraut sind. Die Bündelung dieser Ersuchen in den Verbindungsbüros stellt unter anderem die sichere Kommunikation mit den anderen Mitgliedstaaten sicher.

Zu § 4 (Zuständigkeit für die Vollstreckung eingehender Ersuchen)

Zu Absatz 1

Zuständigkeit für die Vollstreckung eingehender Ersuchen

Absatz 1 legt die Vollstreckungsbehörden für Zwecke der Amtshilfe fest und regelt deren jeweilige Zuständigkeiten. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem dritten Abschnitt des ersten Teils der Abgabenordnung.

Zu Absatz 2

Amtshilfe

Die Gemeinden können Amtshilfe in Anspruch nehmen. Im Gegensatz zu den Finanzämtern und Hauptzollämtern dürfen sie jedoch nicht zur Amtshilfeleistung nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet werden, denn nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht durch ein Bundesgesetz übertragen werden.

Zu Absatz 3

Übertragung der Befugnisse

Absatz 3 ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung der Amtshilfe in Bezug auf die Vollstreckung auf weitere als in Absatz 2 Nummer 1 genannte Landesbehörden.

Zu Abschnitt 2 (Erteilen von Auskünften)**Zu § 5** (Erteilen von Auskünften an andere Mitgliedstaaten auf Ersuchen)**Zu Absatz 1**

Erteilen von Auskünften

Nach Absatz 1 teilt die zuständige Behörde der ersuchenden Behörde alle Auskünfte mit, die bei der Beitreibung einer Forderung gemäß § 1 voraussichtlich erheblich sein werden. Damit wird der Standard des Artikels 26 des OECD-Musterabkommens, hier zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch, für Besteuerungszwecke umgesetzt. Die Behörde veranlasst alle erforderlichen Ermittlungen, die nach den deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in vergleichbaren Fällen vorgesehen sind. Die Regelung betrifft den Umfang sowohl in sachlicher Hinsicht als auch mit Blick auf die durchzuführenden Ermittlungen. Sie stellt im Gegensatz zu der missverständlichen Verweisung des bisherigen § 3 Absatz 1 EG-BeitrG einen eindeutigen Rahmen für die Amtshilfe bei der Erteilung von Auskünften auf. Das Ersuchen erfolgt auf einem Standardformblatt, dessen Inhalt durch eine Verordnung der EU vorgegeben wird.

Zu Absatz 2

Unterbleiben der Auskunftserteilung

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 der Beitreibungsrichtlinie und stellt in einem Negativkatalog dar, wann eine Auskunftserteilung nicht stattfindet. Auch dieser Absatz dient der Umsetzung des zuvor genannten OECD-Standards, denn er gibt den Inhalt des Artikels 26 Absatz 3 des OECD-Musterabkommens wieder.

Zu Absatz 3

Transparenz und effektiver Informationsaustausch

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 der Beitreibungsrichtlinie und stellt mit einer Negativformulierung klar, dass die Mitgliedstaaten sich nicht einzig auf nationale Bestimmungen bezüglich Banken, sonstigen Finanzinstituten, Bevollmächtigten, Vertretern oder Treuhändern berufen können. Dieser Absatz dient ebenfalls der Umsetzung des OECD-Standards zu Transparenz und effektiven Informationsaustausch für Besteuerungszwecke, denn er gibt den entsprechenden Wortlaut des Artikels 26 Absatz 5 des OECD-Musterabkommens wieder.

Zu Absatz 4

Mitteilung der Ablehnungsgründe

Sofern einem Auskunftersuchen nicht stattgegeben werden kann, sind der ersuchenden Behörde die Gründe hierfür mitzuteilen.

Zu § 6 (Erteilen von Auskünften an andere Mitgliedstaaten ohne Ersuchen)**Zu Absatz 1**

Erteilung von Auskünften in Erstattungsfällen

Absatz 1 setzt Artikel 6 der Beitreibungsrichtlinie um. Es soll eine erleichterte Auskunftserteilung in den Fällen ermöglicht werden, in denen es um die Erstattung von Steuern und Abgaben geht. Die Beitreibungsrichtlinie ist diesbezüglich nicht verpflichtend, sondern lässt den Mitgliedstaaten

einen Umsetzungsspielraum („kann“). Bei der Umsatzsteuer ist eine Auskunftserteilung ohne Ersuchen nicht vorgesehen, es sei denn es handelt sich um die Einfuhrumsatzsteuer.

Zu Absatz 2

Verpflichtung der Hauptzollämter und Frist

Absatz 2 regelt, dass soweit die Hauptzollämter betroffen sind, eine entsprechende Information erfolgen muss. Die Frist von zehn Arbeitstagen soll es dem anderen Mitgliedstaat ermöglichen, eventuell bestehende sonstige Forderungen gegen den Steuerpflichtigen mit dem Erstattungsbetrag aufrechnen zu können.

Zu Abschnitt 3 (Zustellung von Dokumenten)**Zu § 7** (Zustellungersuchen von anderen Mitgliedstaaten)**Zu Absatz 1**

Verfahren bei eingehenden Zustellungersuchen, Anwendbarkeit des Verwaltungszustellungsgesetzes

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 der Beitreibungsrichtlinie. Die Regelung legt den Umfang der zuzustellenden Dokumente fest und erklärt bezüglich der Art und Weise das Verwaltungszustellungsgesetz für anwendbar. Dem Ersuchen ist ein entsprechendes Standardformblatt beizufügen, das dem Empfänger auszuhändigen ist.

Zu Absatz 2

Mitteilung an die ersuchende Behörde

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 3 der Beitreibungsrichtlinie. Die ersuchende Behörde soll während des gesamten Verfahrens über dessen Fortgang informiert sein.

Zu § 8 (Zustellungersuchen in andere Mitgliedstaaten)

§ 8 dient wie § 7 der Umsetzung von Artikel 8 der Beitreibungsrichtlinie. Während die Beitreibungsrichtlinie die Bestimmungen für ausgehende und eingehende Ersuchen einheitlich regelt, finden sich in diesem Gesetz differenzierte Regelungen für eingehende Ersuchen einerseits und ausgehende Ersuchen andererseits.

Zu Absatz 1

Verfahren bei ausgehenden Zustellungersuchen

Absatz 1 legt fest, in Bezug auf welche Dokumente ein ausgehendes Zustellungersuchen zulässig ist. Entsprechend Artikel 8 Absatz 1 der Beitreibungsrichtlinie ist hier die Beifügung eines Standardformblattes vorgesehen, dessen Mindestinhalt durch eine entsprechende Verordnung der Europäischen Kommission geregelt werden wird, in der die erforderlichen Angaben festgelegt werden.

Zu Absatz 2

Voraussetzung für Zustellungersuchen

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2. Ein Zustellungersuchen ist nur dann vorgesehen, wenn keine Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz erfolgen kann, insbesondere weil sie gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes per Ein-

schreiben mit Rückschein oder gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes auf elektronischem Wege nicht Erfolg versprechend ist, oder diese Zustellung mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre. Diese Regelung dient der Entlastung der Behörden des jeweils ersuchten Mitgliedstaates.

Zu Abschnitt 4 (Beitreibungs- und Sicherungsmaßnahmen)

Zu § 9 (Beitreibungsersuchen von anderen Mitgliedstaaten)

Zu Absatz 1

Qualifizierung der Forderung und des vollstreckbaren Verwaltungsaktes

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Beitreibungsrichtlinie. Die Systematik wurde der Umsetzung in nationale Vorschriften angepasst, da diese hinsichtlich eingehender und ausgehender Beitreibungsersuchen differenzieren und die Bestimmungen der Beitreibungsrichtlinie den entsprechenden Bereichen zugeordnet werden müssen. Absatz 1 legt fest, dass die Beitreibung einer Forderung nur bei Bestehen eines Vollstreckungstitels im ersuchenden Mitgliedstaat vorgenommen wird und dass in diesem Fall die Forderung wie eine inländische Forderung behandelt wird. Als vollstreckbarer Verwaltungsakt gilt der übersandte einheitliche Vollstreckungstitel. Diesem kommt aber keine Verwaltungsaktqualität zu. Das Ersuchen erfolgt auf einem Standardformblatt.

Zu Absatz 2

Durchführung der Vollstreckung

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2, 3 und 6 der Beitreibungsrichtlinie. Sofern die Forderung sich auf vergleichbare Steuern oder Abgaben bezieht, wird die Vollstreckung nach den entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung sowie der Vollziehungs- und Vollstreckungsanweisung vorgenommen. Sofern sich die Forderung nicht auf gleiche oder vergleichbare Steuern oder Abgaben bezieht, so wird die Vollstreckung entsprechend den Vorschriften für die von Einkommensteuerforderungen durchgeführt, womit die Vollstreckung solcher Forderungen in Deutschland sicher gestellt wird.

Zu Absatz 3

Mitteilung an die ersuchende Behörde

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 der Beitreibungsrichtlinie. Auch innerhalb der Beitreibung soll die ersuchende Behörde Kenntnis von dem Verlauf der Maßnahmen, die auf Grund des Ersuchens durchgeführt werden, erlangen.

Zu Absatz 4

Säumniszuschläge und Mitteilungen

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 3 und 4 der Beitreibungsrichtlinie und verweist hier auf die entsprechende Anwendung von § 240 der Abgabenordnung. Sofern eine Zahlungsfrist eingeräumt oder eine Ratenzah-

lung gewährt wird, ist die ersuchende Behörde hiervon zu unterrichten.

Zu Absatz 5

Überweisung

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 5 der Beitreibungsrichtlinie. Die ersuchte Behörde überweist sämtliche beigetriebenen Beträge mit Ausnahme der Kosten, die ihr in Zusammenhang mit der Beitreibung entstanden sind und die sie nach § 16 Absatz 1 bei dem Steuerschuldner selbst Beitreiben darf und einbehält.

Zu § 10 (Beitreibungsersuchen in andere Mitgliedstaaten)

Zu Absatz 1

Voraussetzungen im ersuchenden Mitgliedstaat

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 der Beitreibungsrichtlinie. Ein Ersuchen ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für die Vollstreckung in Deutschland gegeben sind und die Forderung nicht angefochten ist und auch nicht mehr angefochten werden kann. Ein Beitreibungsersuchen kann auch bezüglich einer angefochtenen Forderung gestellt werden, da dies nach der Beitreibungsrichtlinie und auch innerstaatlich in § 251 Absatz 1 in Verbindung mit § 361 der Abgabenordnung grundsätzlich möglich ist. Ein solches Ersuchen ist zu begründen. Hat der Rechtsbehelf Erfolg, so haftet die ersuchende deutsche Behörde für die Erstattung bereits beigetriebener Beträge sowie etwaiger Entschädigungsleistungen, die nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaates entstehen.

Zu Absatz 2

Ausschöpfung nationaler Vollstreckungsmöglichkeiten und Ausnahmen

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 der Beitreibungsrichtlinie. Es sind zuerst alle nach der Abgabenordnung vorgesehenen Vollstreckungsmöglichkeiten auszuschöpfen, bevor ein Beitreibungsersuchen gestellt wird. Dies gilt nicht, soweit die Ausnahmetatbestände der Nummern 1 oder 2 vorliegen.

Zu Absatz 3

Einheitlicher Vollstreckungstitel

Die Sätze 1 und 2 dienen der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 der Beitreibungsrichtlinie. Dem Beitreibungsersuchen ist ein einheitlicher Vollstreckungstitel beizufügen. Vollstreckungsgrundlage ist der einheitliche Vollstreckungstitel, der inhaltlich dem ursprünglichen Vollstreckungstitel entspricht. Da er darüber hinaus nicht durch einen besonderen Akt anerkannt werden muss und Ergänzungen oder Anerkennungen durch die ersuchte Behörde nicht erforderlich sind, ist der einheitliche Vollstreckungstitel selber kein Verwaltungsakt.

Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 2 der Beitreibungsrichtlinie. Neben dem einheitlichen Vollstreckungstitel können weitere zusammenhängende Dokumente beigefügt werden.

Das Beitreibungsersuchen erfolgt auf einem Standardformblatt.

Zu Absatz 4

Mitteilungen an die ersuchte Behörde

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 2 der Beitreibungsrichtlinie. Die ersuchende Behörde ist gehalten, auch während des bereits laufenden Beitreibungsverfahrens weitere Informationen, die der ersuchten Behörde bei der Durchführung der Beitreibung hilfreich sein können, an die ersuchte Behörde weiter zu leiten.

Zu § 11 (Änderung oder Rücknahme des Beitreibungsersuchens)**Zu Absatz 1**

Mitteilung der Änderung oder Rücknahme bei ausgehenden Ersuchen

Ist das Ersuchen ein ausgehendes Ersuchen, so teilt die deutsche Behörde der ersuchten Behörde unverzüglich unter Angabe von Gründen jede Änderung oder Rücknahme ihres Beitreibungsersuchens mit. Bei Änderungen übersendet die ersuchende deutsche Behörde einen entsprechend geänderten einheitlichen Vollstreckungstitel.

Zu Absatz 2

Änderung oder Rücknahme nach Entscheidung über Rechtsbehelf

Ist die Änderung oder Rücknahme Folge eines in Deutschland gemäß § 13 Absatz 1 erfolgreich eingelegten Rechtsbehelfes, so übermittelt die deutsche Behörde sowohl die Entscheidung als auch eine geänderte Fassung des einheitlichen Vollstreckungstitels.

Zu Absatz 3

Änderung bei eingehenden Ersuchen

Sofern ein Vollstreckungstitel auf Grund eines Rechtsbehelfes in dem anderen Mitgliedstaat geändert wird, ergreift die deutsche Behörde nach der Mitteilung gemäß § 13 Absatz 1 weitere Beitreibungsmaßnahmen auf der Grundlage des geänderten einheitlichen Vollstreckungstitels.

Zu Absatz 4

Auswirkungen auf bereits erfolgte Beitreibungs- und Sicherungsmaßnahmen

Wurden bereits Beitreibungs- und Sicherungsmaßnahmen ergriffen, können diese auf Grund des geänderten einheitlichen Vollstreckungstitels fortgeführt werden, sofern dieser nicht ungültig ist. Die Maßnahmen bleiben damit auch nach Änderung des Titels wirksam und rechtmäßig.

Zu Absatz 5

Form, Inhalt und Folgen des geänderten einheitlichen Vollstreckungstitels

Die Vorschriften des § 10 Absatz 3 und 4 sowie des § 13 über Form, Inhalt und Rechtsfolgen des einheitlichen Vollstreckungstitels gelten entsprechend für den geänderten Titel.

Zu § 12 (Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen)**Zu Absatz 1**

Zweck der Sicherungsmaßnahmen bei eingehenden Ersuchen

Absatz 1 setzt Artikel 16 Absatz 1 erster Halbsatz der Beitreibungsrichtlinie in nationales Recht um. Die nach § 4 Absatz 1 zuständigen deutschen Vollstreckungsbehörden ergreifen die nach dem sechsten Teil der Abgabenordnung zulässigen Sicherungsmaßnahmen, um die Vollstreckung sicherzustellen.

Voraussetzung für Sicherungsmaßnahmen bei eingehenden Ersuchen ist, dass die Sicherungsmaßnahmen auch nach dem nationalen Recht und der Verwaltungspraxis des Mitgliedstaates der ersuchenden und der ersuchten deutschen Behörde in einer vergleichbaren Situation getroffen werden können. Das Ersuchen erfolgt auf einem Standardformblatt.

Zu Absatz 2

Voraussetzungen in Deutschland für ausgehende Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 zweiter Halbsatz der Beitreibungsrichtlinie. Er bestimmt, dass Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen gestellt werden können, wenn die Forderung oder der Vollstreckungstitel angefochten ist oder ein Ersuchen um die Beitreibung aus anderen Gründen noch nicht gestellt werden kann.

Zu Absatz 3

Beizufügende Dokumente bei ausgehenden Ersuchen

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Beitreibungsrichtlinie. Dem Ersuchen ist das Dokument, das in Deutschland die Sicherungsmaßnahmen ermöglicht, beizufügen. Weitere Dokumente können beigelegt werden. Das Ersuchen erfolgt auf einem Standardformblatt.

Zu Absatz 4

Verweise

Die Verweise beziehen sich auf die Anwendung der Vorschriften über die Erledigung des Ersuchens entsprechend den nationalen Vorschriften, die Mitteilungspflichten, die Weiterleitung zweckdienlicher Informationen sowie die Rechtsfolgen von Streitigkeiten und Änderungen beziehungsweise Rücknahme von Ersuchen.

Zu § 13 (Streitigkeiten)**Zu Absatz 1**

Rechtsbehelfe bei ausgehenden Ersuchen

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 1 der Beitreibungsrichtlinie. Bei ausgehenden Ersuchen ist deutsches Recht anwendbar und es sind die deutschen Behörden und Gerichte zuständig, soweit der Rechtsbehelf die Forderung selbst, den ursprünglichen Vollstreckungstitel oder den einheitlichen Vollstreckungstitel sowie die Gültigkeit der Zustellung durch eine deutsche Behörde angreift. Wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wurde, teilt die ersuchende deutsche Behörde der ersuchten Behörde die Tatsache und den Umfang des Rechtsbehelfs mit. Da der einheitliche Vollstreckungstitel kein Verwaltungsakt ist, sind hiergegen weder der Einspruch noch eine Anfechtungsklage zulässig. Vielmehr besteht in diesen Fällen die Möglichkeit, eine Leistungsklage oder Feststellungsklage zu erheben.

Zu Absatz 2

Rechtsbehelfen entsprechende Maßnahmen bei eingehenden Beitreibungersuchen

In diesem Absatz wird der Fall geregelt, in dem ein Rechtsbehelf im Fall eines eingehenden Beitreibungersuchens bei einer deutschen Behörde eingelegt wird. Dann ist der Rechtsbehelfsführer darüber zu unterrichten, dass der Rechtsbehelf gegen die Forderung, den ursprünglichen Vollstreckungstitel oder den einheitlichen Vollstreckungstitel bei der zuständigen Instanz des Mitgliedstaates der ersuchenden Behörde einzulegen ist, wobei das Recht dieses Mitgliedstaates anzuwenden ist. Sofern der deutschen Behörde die Einlegung eines Rechtsbehelfes bei einem Gericht des anderen Mitgliedstaates mitgeteilt wird, setzt diese das Beitreibungsverfahren für den angefochtenen Betrag der Forderung aus, es sei denn die ersuchende Behörde wünscht dennoch ein Vorgehen entsprechend Absatz 3. Auch ohne ein Ersuchen nach § 12 kann die deutsche Behörde Sicherungsmaßnahmen treffen, soweit dies durch die deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zugelassen ist.

Zu Absatz 3

Eingegangene Ersuchen und deren Vollstreckung trotz Rechtsbehelfseinlegung

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Beitreibungsrichtlinie für eingegangene Ersuchen in Deutschland. Ein Beitreibungersuchen kann auch bezüglich einer angefochtenen Forderung gestellt werden, da dies nach der Beitreibungsrichtlinie und auch innerstaatlich in § 251 Absatz 1 in Verbindung mit § 361 der Abgabenordnung grundsätzlich möglich ist. Ein solches Ersuchen ist zu begründen. Hat der Rechtsbehelf Erfolg, so haftet die ersuchende Behörde für die Erstattung bereits beigetriebener Beträge sowie etwaiger Entschädigungsleistungen, die nach dem deutschen Recht entstehen.

Zu Absatz 4

Unterbrechung bei Verständigungsverfahren

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Beitreibungsrichtlinie. Wenn ein für die Höhe der beizutreibenden Forderung maßgebliches Verständigungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten eingeleitet wird, so werden die Beitreibungsmaßnahmen unterbrochen, es sei denn, dass auf Grund von Betrug oder Insolvenz unmittelbare Dringlichkeit gegeben ist. Es können entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit und ohne Ersuchen durchgeführt werden.

Zu § 14 (Ablehnungsgründe)**Zu Absatz 1**

Unbilligkeit der Beitreibung

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 3 der Beitreibungsrichtlinie. Mit dem Kriterium der Unbilligkeit wird ein weiterer Spielraum für die Möglichkeit der Ablehnung eines Ersuchens geschaffen. Entsprechend der Beitreibungsrichtlinie liegt Unbilligkeit vor, wenn die Beitreibung der Forderung aus Gründen, die auf die Verhältnisse des Schuldner zurückzuführen sind, erhebliche wirtschaftliche oder soziale Schwierigkeiten in dem ersuchten Mitgliedstaat bewirken können.

Eine Amtshilfe muss auch nicht vorgenommen werden, wenn die unter dieses Gesetz fallenden Forderungen insgesamt weniger als 1 500 Euro betragen.

Zu Absatz 2

Alter der Forderung, Fristen, Fristen bei Anfechtung

Absatz 2 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Beitreibungsrichtlinie. Ist die Forderung – gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem sie in dem ersuchenden Mitgliedstaat fällig wurde – zu dem Datum des ursprünglichen Amtshilfeersuchens älter als fünf Jahre, ist die ersuchte deutsche Behörde nicht verpflichtet, Amtshilfe zu leisten.

Nach Absatz 2 Nummer 2 beträgt die Maximalfrist zehn Jahre und wird ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit in dem Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde gerechnet. Des Weiteren wird Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Beitreibungsrichtlinie umgesetzt. Mit dieser Fristenregelung wird bestimmt, dass die Fünfjahresfrist im Fall der Anfechtung in dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem im Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde festgestellt wird, dass eine Anfechtung der Forderung oder des Vollstreckungstitels nicht mehr möglich ist. Im Falle der Gewährung eines Zahlungsaufschubes oder einer Ratenzahlung beginnt die Frist mit Ablauf der gesamten Zahlungsfrist.

Zu Absatz 3

Mitteilung der Gründe für die Ablehnung

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 4 der Beitreibungsrichtlinie. Das Verbindungsbüro teilt im Falle der Ablehnung eines Ersuchens um Amtshilfe die Gründe für die Ablehnung dem anderen Mitgliedstaat mit.

Zu § 15 (Verjährung)**Zu Absatz 1**

Anzuwendendes Recht für ausgehende Ersuchen

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 1 der Beitreibungsrichtlinie. Die Vorschriften des nationalen Rechts über die Verjährungsfristen sind für die Fälle ausgehender Ersuchen anzuwenden. Einschlägig sind die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung.

Zu Absatz 2

Hemmung und Unterbrechung der Verjährung, Verlängerung der Verjährungsfrist im ersuchten Mitgliedstaat

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Beitreibungsrichtlinie und bezieht sich auf ausgehende Ersuchen. Sofern die Beitreibungsmaßnahmen in dem ersuchten Mitgliedstaat zu einer Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung oder einer Verlängerung der Verjährungsfrist führen, so tritt diese Wirkung auch in Deutschland ein.

Zu Absatz 3

Hemmung und Unterbrechung der Verjährung, Verlängerung der Verjährungsfrist im ersuchenden Mitgliedstaat

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Beitreibungsrichtlinie. Sofern eine Beitreibungsmaßnahme nicht wie in Absatz 2 beschrieben in dem ersuchten Mitgliedstaat zu einer Hemmung oder Unter-

brechung der Verjährung oder einer Verlängerung der Verjährungsfrist führt, so tritt eine solche Wirkung dennoch ein, wenn nach den §§ 230, 231 der Abgabenordnung eine solche Wirkung durch die Vornahme der Maßnahmen bewirkt worden wäre.

Zu Absatz 4

Maßnahmen mit gleicher Wirkung durch die ersuchende Behörde

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Beitreibungsrichtlinie. Ungeachtet der Absätze 2 und 3 kann die ersuchende deutsche Behörde Maßnahmen ergreifen, die die oben in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Wirkungen haben, soweit dies nach § 231 der Abgabenordnung zulässig ist.

Zu Absatz 5

Mitteilungen an die ersuchte/ersuchende Behörde

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 3 der Beitreibungsrichtlinie.

Zu § 16 (Kosten)

Zu Absatz 1

Kosten der Beitreibung

Absatz 1 entspricht Artikel 20 Absatz 1 der Beitreibungsrichtlinie. Die ersuchte Behörde soll nicht nur die Forderungen der ersuchenden Behörde sowie Säumniszuschläge und Zinsen Beitreiben, sondern auch die ihr zustehenden Forderungen in Bezug auf die ihr entstandenen Kosten. Es wird damit ermöglicht, dass die ersuchte Behörde direkt bei dem Steuerpflichtigen ihre Kosten Eintreibt und einbehält.

Zu Absatz 2

Verzicht auf Erstattung durch den anderen Mitgliedstaat

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 2 der Beitreibungsrichtlinie und bestimmt den Verzicht Deutschlands als Staat der ersuchten Behörde auf jegliche Erstattung der durch die Amtshilfe entstandenen Kosten. In den genannten Ausnahmefällen ist eine einzelfallbezogene Vereinbarung von Erstattungen möglich.

Zu Absatz 3

Haftung bei nicht begründeten Forderungen oder Unwirksamkeit des Vollstreckungstitels

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 3 der Beitreibungsrichtlinie. Deutschland haftet gegenüber dem ersuchten Mitgliedstaat für alle Schäden, die dem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit der Amtshilfe in Bezug auf eine nicht begründete Forderung oder einem unwirksamen Vollstreckungstitel entstanden sind. Diese Kosten können nämlich nicht bei dem Steuerpflichtigen beigetrieben werden.

Zu Abschnitt 5 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 17 (Anwesenheit von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten im Inland)

Zu Absatz 1

Vereinbarung von Anwesenheitsberechtigungen bei eingehenden Ersuchen

Im Hinblick auf die Wahrung des Steuergeheimnisses wird sicher gestellt, dass der Bedienstete des anderen Mitgliedstaates nur Informationen erhält, die von der Offenbarungsvorschrift des § 5 Absatz 1 gedeckt sind, mithin solche, die bei der Beitreibung der betreffenden Forderung voraussichtlich erheblich sein werden und deren Beschaffung durch behördliche Ermittlungen erfolgt, die nach den deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in vergleichbaren Fällen vorgesehen sind.

Zu Absatz 2

Vollmachten

Absatz 2 entspricht Artikel 7 Absatz 3 der Beitreibungsrichtlinie. Eine schriftliche Vollmacht, die den genannten Anforderungen entspricht, muss jederzeit vorgelegt werden können.

Zu § 18 (Anwesenheit von deutschen Bediensteten in anderen Mitgliedstaaten)

Für die Entsendung deutscher Bediensteter gilt § 17 entsprechend, jedoch findet eine Entsendung nur statt, sofern die Komplexität des ausgehenden Ersuchens dies erfordert. Die Bediensteten müssen ordnungsgemäß bevollmächtigt sein.

Zu § 19 (Standardformblätter und Kommunikationsmittel)

Zu Absatz 1

Verwendung von Standardformblättern und elektronische Übermittlung

Absatz 1 entspricht Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Beitreibungsrichtlinie. Die Benutzung von Standardformblättern in den genannten Fällen erleichtert die Zusammenarbeit und überbrückt weitgehend die auftretenden sprachlichen Hürden. Die elektronische Übermittlung trägt stark zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren bei.

Zu Absatz 2

Elektronische Übermittlung bei anderen Dokumenten

Absatz 2 entspricht Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Beitreibungsrichtlinie. Auch bei anderen als den in Absatz 1 genannten Dokumenten findet eine elektronische Übermittlung statt.

Zu Absatz 3

Elektronische Übermittlung beigefügter Dokumente

Absatz 3 entspricht Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Beitreibungsrichtlinie. Die Übermittlung von Dokumenten, die den Standardformblättern beigefügt werden, sowie die Erteilung von Auskünften ohne Ersuchen erfolgen in elektronischer Form.

Zu Absatz 4

Keine elektronische Übermittlung in den Fällen des § 18

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 2 der Beitreibungsrichtlinie. Sofern Auskünfte oder Unterlagen im Zuge der Anwesenheit in den Amtsräumen eines anderen Mitgliedstaates oder auf Grund der Teilnahme an behördlichen Ermittlungen erlangt werden, sind diese nicht elektronisch zu übermitteln.

Zu Absatz 5

Gültigkeit bei Übermittlung auf anderem Wege

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 3 der Beitreibungsrichtlinie. Die Nichteinhaltung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Übermittlungsformen und -wege berührt weder die Gültigkeit der erhaltenen Auskünfte noch die Gültigkeit der ergriffenen Maßnahmen.

Zu § 20 (Sprachen)**Zu Absatz 1**

Sprache bei Ersuchen, Standardformblättern für die Zustellung und einheitlichen Vollstreckungstiteln

Die genannten Dokumente sind in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ersuchten Mitgliedstaates zu fassen. Teile dieser Dokumente können auch in einer Sprache verfasst sein, auf die sich die Mitgliedstaaten geeinigt haben.

Zu Absatz 2

Sprache bei Dokumenten, die zugestellt werden

Die Dokumente, für die um Zustellung ersucht wird, können in einer der Amtssprachen des ersuchenden Mitgliedstaates übermittelt werden.

Zu Absatz 3

Sprache bei anderen Dokumenten

Sofern andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Dokumente den Ersuchen beigelegt sind, so sind diese auf Verlangen der ersuchten Behörde entsprechend zu übersetzen und beizufügen.

Zu § 21 (Weiterleitung von Auskünften und Dokumenten)**Zu Absatz 1**

Geheimhaltungspflichten

Das Steuergeheimnis und der Schutz, den die Abgabenordnung für entsprechende Informationen vorsieht, gelten auch für die im Rahmen dieses Gesetzes erteilten Auskünfte anderer Staaten. Auskünfte dürfen außerdem nur für die unter dieses Gesetz fallenden Zwecke verwendet werden. Bei eingehenden Auskünften ist die Genehmigung des anderen Mitgliedstaates zur Nutzung für einen anderen Zweck einzuholen.

Zu Absatz 2

Verwendung für andere Zwecke

Sofern die von Deutschland erteilten Auskünfte für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden sollen, ist dies nur zulässig, wenn die Verwendung in Deutschland zulässig wäre und der besondere Schutz durch die §§ 30, 31, 31a und 31b der Abgabenordnung sichergestellt ist.

Zu Absatz 3

Weiterleitung der Auskünfte an einen dritten Mitgliedstaat

Eine Weiterleitung der Auskünfte an einen dritten Mitgliedstaat ist unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes möglich. Die Mitteilungsabsicht ist dem Staat, aus dem die Auskünfte stammen, mitzuteilen. Unter Einhaltung der ge-

nannten Fristen kann die deutsche Vollstreckungsbehörde die Weiterleitung der von ihr erteilten Auskünfte durch einen anderen Mitgliedstaat verweigern. Die Daten unterliegen auch hier dem Schutz des Steuergeheimnisses.

Zu Absatz 4

Genehmigung der Weiterleitung von Auskünften

Bei der Weiterleitung von Auskünften, die anderen als den in diesem Gesetz festgelegten Zwecken dienen, darf nur der Mitgliedstaat die Einwilligung, das heißt die vorherige Zustimmung, erteilen, aus dem die Auskünfte stammen.

Zu Absatz 5

Verwertbarkeit von Auskünften

Die erlangten Auskünfte können wie inländische Auskünfte angeführt oder als Beweismittel verwendet werden.

Zu Abschnitt 6 (Schlussbestimmungen)**Zu § 22 (Anwendung anderer Abkommen zur Unterstützung bei der Beitreibung)****Zu Absatz 1**

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen

Sofern in bilateralen oder multilateralen Übereinkünften oder Vereinbarungen weitergehende Verpflichtungen oder Zustellungsmöglichkeiten geregelt sind, so finden diese Bestimmungen vorrangig Anwendung.

Zu Absatz 2

Nutzung der vorgesehenen Kommunikationsmittel in diesen Fällen

Die Anwendung solcher Übereinkünfte oder Vereinbarungen hindert nicht an der Nutzung der in diesem Gesetz vorgesehenen Kommunikationsmittel und -wege.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

In der Inhaltsübersicht werden redaktionell notwendige Anpassungen vorgenommen an: die Änderung und Neufassung des § 38b EStG (Lohnsteuerklassen, Zahl der Kinderfreibeträge), § 39 EStG (Lohnsteuerabzugsmerkmale), § 39b EStG (Einbehaltung der Lohnsteuer), § 39c EStG (Einbehaltung der Lohnsteuer ohne Lohnsteuerabzugsmerkmale), die Aufhebung des § 39d EStG, der bisher die Durchführung des Lohnsteuerabzugs für beschränkt einkommensteuerepflichtige Arbeitnehmer regelte (weggefallen), die Neufassung des § 39e EStG (Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale) sowie die Aufhebung des § 52b EStG (Übergangsregelungen bis zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale).

Zu Nummer 2

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung an Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) werden steuerfrei gestellt. Schwerpunkt der Regelung sind die Fälle, in denen die Rentenzahlbarmachung wesentlich oder ausschließlich auf Anrechnungszeiten zum Ausgleich von Schäden in der Sozialversicherung für Zeiten

der Verfolgung bzw. auf Zeiten der Beschäftigung in einem Ghetto während der Verfolgungszeit beruht.

Zur Kompensation von Nachteilen in der Altersversorgung wird Verfolgten, die nationalsozialistischem Unrecht ausgesetzt waren und im Sinne des § 1 BEG anerkannt wurden, sozialversicherungsrechtliche Anrechnungszeiten gewährt. Dabei handelt es sich nicht um Entschädigungs- oder Wiedergutmachungsleistungen, sondern um die Kompensation eines für die Verfolgten entstandenen Nachteils in der Alterssicherung. Hierfür bestehen unterschiedliche sozialversicherungsrechtliche Rechtsgrundlagen wie etwa das Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG), das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) und das Fremdrentengesetz (FRG), auf deren Grundlage eine Sozialversicherungsrente an Verfolgte ermittelt bzw. zahlbar gemacht wird.

Zu Nummer 3 (§ 10a Absatz 3 Satz 2)

Für das Bestehen der mittelbaren Zulageberechtigung nach § 79 Satz 2 EStG ist es erforderlich, dass der mittelbar Zulageberechtigte im jeweiligen Beitragsjahr 60 Euro auf seinen Altersvorsorgevertrag einzahlt. Mit der Gesetzesänderung wird sichergestellt, dass auch dieser Beitrag beim Sonderausgabenabzug des Ehegatten berücksichtigt werden kann, der zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis gehört. Es kommt nicht zu einer Minderung des ihm zustehenden Abzugsvolumens.

Zu Nummer 4 (§ 10b Absatz 1 Satz 5)

Im Einkommensteuergesetz wird zur besseren Verständlichkeit und zur Vermeidung von Missverständnissen die Begriffsbestimmung von § 2 Absatz 2 EUBetrG aufgegriffen und eingeführt.

Zu Nummer 5 (§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d)

Mit der Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste wird sichergestellt, dass die an dem – seit 1. Januar 2011 geltenden – neuen Internationalen Jugendfreiwilligendienst teilnehmenden Personen bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt werden können. Der Internationale Jugendfreiwilligendienst hat in der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI 2010 S. 1778) geregelte Rahmenbedingungen, die den gemeinwohlorientierten Lern- und Bildungsdienst strukturieren und qualitative Standards festsetzen, insbesondere eine umfassende pädagogische Begleitung sicherstellen. Eine Gleichstellung mit den bisher nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG zu berücksichtigenden Freiwilligendiensten ist deshalb sachgerecht.

Zu Nummer 6 (§ 36 Absatz 5 Satz 1)

Im Einkommensteuergesetz wird zur besseren Verständlichkeit und zur Vermeidung von Missverständnissen die Be-

griffsbestimmung von § 2 Absatz 2 EUBetrG aufgegriffen und eingeführt.

Zu Nummer 7 (§ 38a Absatz 4)

Die redaktionelle Änderung ist auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarten und der Einführung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§§ 39, 39e EStG) erforderlich (vgl. Artikel 2 Nummer 9 und 14).

Zu Nummer 8 (§ 38b)

Die Vorschrift regelt derzeit, unter welchen Voraussetzungen die unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer in die Lohnsteuerklassen I bis VI eingereiht werden. Eine Einreihung in Lohnsteuerklassen ist eine wesentliche Voraussetzung für einen dem Einkommensteuertarif entsprechenden Lohnsteuereinbehalt.

Die Einreihung beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer in die Steuerklasse I war bisher in § 39d Absatz 1 Satz 1 EStG festgelegt. Da die Spezialvorschrift für die Lohnsteuererhebung bei beschränkt Steuerpflichtigen (§ 39d EStG) künftig in den allgemeinen Verfahrensvorschriften der Lohnsteuererhebung aufgehen wird, sind nun auch sämtliche Regelungen zur Einreihung in Steuerklassen an einer Stelle zusammengefasst, nämlich in § 38b Absatz 1 – neu – EStG.

Für die Erhebung des Solidaritätszuschlages sowie der Kirchensteuer ist die Lohnsteuer unter Berücksichtigung der anzusetzenden Freibeträge für Kinder zu ermitteln. Derzeit enthält § 39 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EStG die Regelungen hierfür, welche in den neuen Absatz 2 aufgenommen werden. Des Weiteren wird der neue Absatz 2 ergänzt um die Regelungen des bisherigen § 39 Absatz 3a Satz 1 und 3 sowie Absatz 3b Satz 3 EStG.

Im Übrigen trägt die kompakte Beschreibung der Regelungen zur Einreihung in Steuerklassen und Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen für unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer in einer Norm zur Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit der Vorschriften bei und ist ein Beitrag zur Steuervereinfachung.

Auf Grund des erweiterten Regelungsinhaltes wird der § 38b EStG in zwei Absätze gegliedert.

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den erweiterten Regelungsinhalt dieser Vorschrift.

Zu Buchstabe b (§ 38b Absatz 1 – neu –)

Absatz 1 führt die derzeitigen Regelungen fort (redaktionelle Folgeänderung).

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 38b Absatz 1 Satz 1)

In § 38b Absatz 1 Satz 1 EStG ist die einschränkende Regelung für „unbeschränkt einkommensteuerpflichtige“ Arbeitnehmer nicht mehr erforderlich; die Wörter werden gestrichen und in § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a EStG eingefügt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 38b Absatz 1 Satz 2)**Zu Dreifachbuchstabe aaa** (§ 38b Absatz 1 Satz 2
Nummer 1 Buchstabe a und b)

Mit der Einarbeitung der Regelungen des neuen Verfahrens für die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale in die lohnsteuerlichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes soll die Einreihung in Lohnsteuerklassen umfassend in § 38b Absatz 1 EStG beschrieben werden. Deshalb wird die Nummer 1 gegliedert nach den Folgerungen bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht (neuer Buchstabe a) und beschränkter Einkommensteuerpflicht (neuer Buchstabe b). Daher kann die Spezialvorschrift zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, § 39d EStG, aufgehoben werden (vgl. Artikel 2 Nummer 13).

Buchstabe a – neu – soll die Regelungen der bisherigen Nummer 1 fortführen. Dazu werden die im Satz 1 gestrichenen Wörter eingefügt, wodurch die derzeitigen Regelungen zur Einreihung in Steuerklassen unverändert beibehalten werden (redaktionelle Folgeänderung).

Buchstabe b – neu – regelt die Einreihung des bisher in § 39d EStG genannten Personenkreises, der beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, in die Steuerklasse I; diese Änderung ist eine Folge der Aufhebung des § 39d EStG (vgl. Artikel 2 Nummer 13).

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 38b Absatz 1 Satz 2
Nummer 2)

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Gliederung von Nummer 1 in die Buchstaben a – neu – und b – neu –.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (§ 38b Absatz 1 Satz 2
Nummer 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung mit Hinweis auf die Regelungen des § 39c EStG zur Erhebung der Lohnsteuer ohne Lohnsteuerkarte.

Zu Buchstabe c (§ 38b Absatz 2 – neu – und 3 – neu –)

Zu Absatz 2 – neu –

Der neue Absatz 2 übernimmt die derzeitigen Regelungen in § 39 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EStG zur Bildung der Kinderfreibetragszähler.

Zu Satz 1

Als Anweisung, wie die Kinderfreibetragszähler für Kinder unter 18 Jahren zu bilden sind, werden die Regelungen des § 39 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EStG übernommen. Diese Zähler sollen künftig regelmäßig ab der Geburt des Kindes bis es 18 Jahre alt wird als elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale automatisiert gebildet und entsprechend berücksichtigt werden. Die Datengrundlage hierfür bilden die durch die Meldebehörden an das Bundeszentralamt für Steuern nach § 39e Absatz 2 Satz 1 und 2 – neu – EStG übermittelten Daten der Melderegister (vgl. Artikel 2 Nummer 14). Ein Antrag des Steuerpflichtigen ist hierfür grundsätzlich nicht erforderlich.

Zu Satz 2

Insbesondere Kinder ab 18 Jahren sowie Pflegekinder werden weiterhin nur auf Antrag des Arbeitnehmers berücksichtigt; eine Übernahme der Regelungen des § 39 Absatz 3a Satz 1 EStG.

Zu Satz 3

Es handelt sich um eine inhaltliche Übernahme der Regelungen von § 39 Absatz 3a Satz 2 und 3 EStG (redaktionelle Folgeänderung). Darüber hinaus sollen die Kinderfreibeträge nunmehr für mehrere Jahre gebildet werden können, wenn nach den vorliegenden Verhältnissen zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Kinderfreibeträge bestehen bleiben. Durch die Umstellung auf das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wird insgesamt das strikte Jahresprinzip, das aus der jährlichen Ausstellung der Lohnsteuerkarte folgte, aufgehoben. Abzugsmerkmale können durchaus unverändert jahrelang gelten. Dies erspart jährliche Behördengänge und Anträge und dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Satz 4

Übernahme der Regelungen von § 39 Absatz 3b Satz 3 EStG (redaktionelle Folgeänderung).

Zu Absatz 3 – neu –

Mit dieser Regelung soll für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer die – auch im bestehenden Verfahren gegebene – Möglichkeit fortgeführt werden, beim Wohnsitzfinanzamt die Berücksichtigung ungünstigerer Besteuerungsmerkmale beantragen zu können. Ein solcher Antrag kommt insbesondere infrage für Arbeitnehmer, die dem Arbeitgeber ihren aktuellen Familienstand nicht mitteilen, und folglich nicht möchten, dass dem Arbeitgeber z. B. nach einer Eheschließung die nunmehr familiengerechte Steuerklasse IV, III oder V mitgeteilt wird, und stattdessen die Steuerklasse I beibehalten möchten. Um das Ziel der Nichtoffenbarung von geänderten Besteuerungsmerkmalen zu erreichen, kann ein solcher Antrag bereits vor dem maßgebenden Ereignis beim Finanzamt gestellt werden.

Es ist vorgesehen, bereits mit Beginn des neuen Verfahrens solch eine ungünstigere Steuerklasse als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal an die Arbeitgeber übermitteln zu können. Sollte dies nicht möglich sein, hat das Finanzamt eine entsprechende Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug auszustellen.

Zu Nummer 9 (§ 39)

Die Gemeinden stellen ab 2011 keine Lohnsteuerkarten mehr aus. Von da an ist allein die Finanzverwaltung für die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale und deren Bereitstellung für den Abruf durch den Arbeitgeber zuständig. Folglich können die derzeitigen Regelungen dieses Paragraphen vollständig entfallen. Mit der Neufassung wird die Vorschrift an den Wegfall der Lohnsteuerkarten und deren Ersatz durch die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale) angepasst.

Zu Absatz 1

In § 39 Absatz 1 EStG werden derzeit noch die Verpflichtung der Gemeinden zur Ausstellung der Lohnsteuerkarte

und das dazu erforderliche Verfahren beschrieben. Ab dem Jahr 2011 und mit dem Beginn der Umstellung auf die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale stellen die Gemeinden keine Lohnsteuerkarten mehr aus. Der neu gefasste Absatz 1 überträgt die Bildung der für die Lohnsteuererhebung erforderlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale nunmehr ausschließlich den Finanzämtern.

Zu Satz 1

Es handelt sich um die Übernahme der materiellen Regelungen des § 39e Absatz 7 Satz 1 EStG. Entsprechend dem Verfahren zur Ausstellung der Lohnsteuerkarte werden die Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs weiterhin nur auf Veranlassung des Arbeitnehmers – wenn nun auch regelmäßig automatisiert – gebildet, z. B. Steuerklasse und Zahl der zu berücksichtigenden Kinder. Grundlage hierfür sind die von den Meldebehörden an die Finanzverwaltung (Bundeszentralamt für Steuern) übermittelten melderechtlichen Daten, wie z. B. aktueller Familienstand, Kinder und Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft. Für die (erstmalige) Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung, wobei ein gesonderter Antrag des Arbeitnehmers beim Finanzamt grundsätzlich nicht erforderlich ist.

Zum einen kann der Arbeitnehmer im Hinblick auf ein zukünftiges Dienstverhältnis beim Finanzamt einen konkreten Antrag stellen, ihm seine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale mitzuteilen. Hieraufhin werden sie – ggf. erstmals – gebildet und dem Arbeitnehmer mitgeteilt.

Zum anderen – dies ist der Regelfall – erfolgt die erstmalige Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale durch eine Anfrage des Arbeitgebers bei der Finanzverwaltung. Hierzu hat der Arbeitnehmer seine von der Finanzverwaltung zugeleitete Identifikationsnummer und sein Geburtsdatum dem Arbeitgeber mitzuteilen. Die Kenntnis dieser Daten berechtigt ihn zur An- bzw. Abfrage der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bei der Finanzverwaltung (Bundeszentralamt für Steuern) sowie zur Nutzung der übermittelten Lohnsteuerabzugsmerkmale für Zwecke des Lohnsteuerabzugs während des Dienstverhältnisses.

Falls der Arbeitgeber nicht am elektronischen Verfahren teilnehmen kann, steht ein Ersatzverfahren in Papierform bereit.

Zu Satz 2

Möchte der Arbeitnehmer steuermindernde Freibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmale berücksichtigt haben, ist weiterhin beim zuständigen Finanzamt ein besonderer Antrag zu stellen. Hierdurch können z. B. Freibeträge für Werbungskosten, Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene, Hinzurechnungsbeträge, Freibeträge für Kinder über 18 Jahre sowie Kinder mit Wohnsitz im Ausland ergänzend berücksichtigt werden. Ferner kann der Arbeitnehmer beim Finanzamt beantragen, dass abweichend von der zutreffenden automatisierten Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder geringere Zahl der Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet werden. Satz 2 legt fest, dass diese nicht automatisierte Bearbeitung und Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale in den Zuständigkeitsbereich des Finanzamts und nicht des Bundeszentralamts für Steuern fällt.

Zu Satz 3

Grundlage für die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale sollen die von den Meldebehörden mitgeteilten Daten (§ 39e Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG) sein. Deshalb wird gesetzlich klargestellt, dass die Finanzverwaltung grundsätzlich an diese melderechtlichen Daten gebunden ist. Folglich hat das Finanzamt für Zwecke des Lohnsteuerabzugs z. B. grundsätzlich nicht zu prüfen, ob eine im Ausland geschlossene Ehe im Inland nach bürgerlichem Recht anzuerkennen ist. Maßgebend sind hierfür die Entscheidung der zuständigen Gemeindeverwaltung und die von ihr gelieferten Merkmale. Soweit die Lohnsteuerabzugsmerkmale auf melderechtlichen Merkmalen beruhen, wird das Melderegister als das „führende Register“ angesehen. Dies hat auch zur Folge, dass gewisse zeitliche Verzögerungen hinzunehmen sind, wenn eine melderechtliche Änderung nicht sofort von der Meldebehörde an das Bundeszentralamt übermittelt wird.

Änderungen der melderechtlichen Daten sollen von den Meldebehörden dem Bundeszentralamt für Steuern tagesaktuell mitgeteilt und in dessen Datenbank für die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale gespeichert werden. Ändert sich zum Beispiel der Familienstand eines Arbeitnehmers durch eine Eheschließung, führt dies automatisch zu folgendem Verfahren: Die Meldebehörden übermitteln den neuen Familienstand (verheiratet) und das Datum der Eheschließung. Die Finanzverwaltung ändert programmgesteuert die Steuerklassen der Verheirateten zum Tag der Eheschließung (vgl. Artikel 2 Nummer 14). Sind die Steuerpflichtigen zum Zeitpunkt der Eheschließung in unterschiedlichen Gemeinden mit Wohnsitz gemeldet, so wird die Steuerklasse für beide automatisch erst dann geändert, wenn für beide Ehegatten der Familienstand „verheiratet“ in der oben genannten Datenbank gespeichert ist.

In begründeten Einzelfällen kann das Finanzamt gehalten sein, rechtliche Prüfungen zu melderechtlichen Merkmalen vorzunehmen bzw. deren Überprüfung durch die zuständige Meldebehörde anzustoßen, um die von der Finanzverwaltung selbst zu treffende Entscheidung über die zutreffende Besteuerung vorzunehmen, denn der Steuerpflichtige darf nicht bzw. nicht über einen längeren Zeitraum auf Grund einer fehlenden oder falschen melderechtlichen Datenübermittlung steuerlich unzutreffend behandelt werden. Dies kann dazu führen, dass die Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht auf der Basis der in der ELStAM-Datenbank enthaltenen und stets auf den übermittelten Meldedaten beruhenden Speicherung automatisiert gebildet werden können, sondern vom Finanzamt gebildet werden müssen. Der neue Satz 3 eröffnet hierfür die Möglichkeit.

Der Grundsatz, dass die von den Meldebehörden übermittelten Daten für die Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bindend sind, bleibt bestehen, aber es wird eine Möglichkeit eingeräumt, in begründeten Einzelfällen, eine von den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen abweichende Besteuerung zuzulassen. Ein Nachweis der Fehlerhaftigkeit von Melderegisterdaten durch die Arbeitnehmer wird für sie im Einzelfall zwar schwer zu führen sein, die Regelung erfüllt aber den Zweck, bei entsprechendem substantiierten Vortrag des Arbeitnehmers eine Prüfung der Melderegistereinträge durch die Finanzverwaltung auszulösen und so eine materielle Falschbesteuerung zu verhin-

dem (keine absolute Bindungswirkung des Melderegisters für die Besteuerung). Die Prüfung der für die eigentlichen Meldedaten unzuständigen Finanzbehörde wird regelmäßig vorrangig in einem eigenständigen Prüfanstoß an die Meldebehörde bestehen. Führt die Überprüfung und die darauf gestützte Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens seitens der Finanzverwaltung nicht zu einem übereinstimmenden Ergebnis zwischen Finanzverwaltung und Meldebehörde, wird das Finanzamt über die von den Meldedaten abweichend gebildeten Lohnsteuerabzugsmerkmale regelmäßig eine Bescheinigung in Papier für den Lohnsteuerabzug ausstellen. Der Arbeitgeber hat den Lohnsteuerabzug in diesem Fall anhand der auf der Papierbescheinigung ausgewiesenen Lohnsteuerabzugsmerkmale durchzuführen. Der Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wird für diesen Fall gesperrt.

Zu Satz 4

Hier erfolgt die Übernahme der Regelungen von § 39 Absatz 3b Satz 4 EStG. Die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale ist eine gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 179 Absatz 1 der Abgabenordnung, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

Zu Satz 5

Die Eintragung auf der „körperlichen“ Lohnsteuerkarte ist ein erkennbarer und anfechtbarer Verwaltungsakt mit der Möglichkeit, eine Aussetzung der Vollziehung zu gewähren. Im neuen Verfahren ist allein die Speicherung der Steuerabzugsmerkmale als elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitnehmer nicht ohne weiteres erkennbar. Da die erstmalige Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale und deren spätere Änderung weiterhin als Verwaltungsakte anfechtbar sein sollen, müssen die Lohnsteuerabzugsmerkmale dem Arbeitnehmer bekannt gegeben werden. Durch den Verweis auf § 119 Absatz 2 der Abgabenordnung kann diese Bekanntgabe (Mitteilung) schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erfolgen. Dem Arbeitnehmer werden die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale üblicherweise durch die Lohn- und Gehaltsabrechnung des Arbeitgebers mitgeteilt, in der die lohnsteuerlichen Merkmale als Grundlage für die Lohnsteuerermittlung ausgewiesen werden. Darüber hinaus wird die Finanzverwaltung dem Arbeitnehmer die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zur Einsicht im ElsterOnline-Portal bereitstellen.

Zu den Sätzen 6 und 7

Satz 6 verweist für die Bekanntgabe auf § 119 Absatz 2 der Abgabenordnung und § 39e Absatz 6 EStG, wobei nach Satz 7 jedoch keine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

Zu den Sätzen 8 und 9

Es handelt sich um die Übernahme von § 39a Absatz 4 Satz 3 EStG, wobei diese Regelung um die Notwendigkeit eines schriftlichen Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung bei Beantragung des Bescheids durch den Arbeitnehmer ergänzt wird. Ferner wird § 39a Absatz 4 Satz 4 EStG mit dem einschränkenden Hinweis auf Absatz 5 übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welche Finanzämter für die Bildung und Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig sind.

Die neuen Sätze 2 bis 4 führen die Zuständigkeitsregelungen des § 39c Absatz 3 und 4 sowie des § 39d Absatz 1 Satz 3 EStG fort.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beschreibt die Verfahrensweise zur Bildung und Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale durch das Betriebsstättenfinanzamt für Arbeitnehmer, die nach § 1 Absatz 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, nach § 1 Absatz 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln sind oder beschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

Zu den Sätzen 1 und 2

Für im Inland nicht meldepflichtige Personen, z. B. im Ausland lebende unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, kann die steuerliche Identifikationsnummer nicht auf Grund von Mitteilungen der Meldebehörden zugeteilt werden. Soweit dem Arbeitnehmer nicht bereits eine Identifikationsnummer zugeteilt wurde, z. B. auf Grund eines früheren Wohnsitzes im Inland, soll ab einem noch festzulegenden Zeitpunkt die Finanzverwaltung die Zuteilung einer Identifikationsnummer veranlassen. Hierfür erarbeitet die Finanzverwaltung derzeit ein eigenständiges automatisiertes Verfahren, das voraussichtlich ab dem Jahr 2014 einsatzfähig sein wird. Bis dahin können den vorgenannten Personen keine Identifikationsnummern zugeteilt werden, weshalb der Arbeitgeber keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen kann. Stattdessen wird das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers (weiterhin) Papierbescheinigungen für den Lohnsteuerabzug ausstellen. Diese Bescheinigung ersetzt die Verpflichtung und Berechtigung des Arbeitgebers zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e Absatz 4 EStG.

Damit die Finanzverwaltung die vom Arbeitgeber auf Grund gesetzlicher Verpflichtung übermittelte Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 EStG) maschinell zuordnen kann, benötigt sie auch für diesen Arbeitnehmerkreis ein Ordnungsmerkmal. Dies soll das derzeit verwendete lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (§ 41b Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG), die so genannte eTIN (= elektronische Transfer-Identifikations-Nummer), sein. Zur eindeutigen Zuordnung wird das Betriebsstättenfinanzamt die eTIN ermitteln und anstelle der Identifikationsnummer in der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eintragen.

Zu Satz 3

Entsprechend dem derzeitigen Verfahren für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer nach R 39d Absatz 5 Satz 1 LStR soll der Arbeitgeber nun auch für einen nach § 1 Absatz 2 oder Absatz 3 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer die Bildung der (regelmäßig maßgebenden) Steuerklasse I beim Finanzamt beantragen können. Dafür ist ein Antrag des Arbeitgebers im Namen des Arbeitnehmers erforderlich. Diese erweiterte Antragsmöglichkeit dient der Vereinfachung und soll den Arbeitnehmer vor Bürokratie bewahren. Weitere Lohnsteuerabzugsmerkmale, etwa die Zahl der Kinderfreibeträge oder ein Freibetrag, werden weiterhin nur auf Antrag des Arbeitnehmers gebildet.

Zu Absatz 4

§ 39 Absatz 4 EStG beschreibt die in Betracht kommenden Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Ergänzend zu den derzeitigen Regelungen sollen die berücksichtigungsfähigen Beiträge des Arbeitnehmers zu einer privaten Krankenversicherung und privaten Pflege-Pflichtversicherung aus der vorangegangenen Einkommensteueranlagung als Lohnsteuerabzugsmerkmal übernommen werden. Hierfür ist ein Antrag des Arbeitnehmers erforderlich.

Die hierzu erforderlichen Daten übermitteln die (Kranken-)Versicherungsunternehmen nach § 10 Absatz 2 EStG (Höhe der tatsächlichen Jahresbeiträge) regelmäßig erst nach Ablauf des Beitragsjahres. Folglich können die so übermittelten, tatsächlich geleisteten Versicherungsbeiträge beim Lohnsteuerabzug erst im Laufe des Jahres berücksichtigt werden. Um diese Beiträge durchgängig berücksichtigen zu können, ist die im Lohnsteuerrecht übliche Begrenzung der Lohnsteuerabzugsmerkmale auf das Kalenderjahr nicht möglich. Deshalb sollen diese Beiträge für eine Dauer von 12 Monaten über die Jahresgrenze hinweg berücksichtigt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums können die Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung und Pflege-Pflichtversicherung nur nach einer erneuten Bescheinigung des Versicherungsunternehmens berücksichtigt werden. Die Übermittlungsmöglichkeit solcher Beiträge als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal ist erst in einer späteren Ausbaustufe vorgesehen (voraussichtlich ab 2014). Dazu wird eine besondere Anwendungsregelung in den Gesetzestext aufgenommen (vgl. Artikel 2 Nummer 27 Buchstabe b). Erhöhen sich die Beiträge des Arbeitnehmers im laufenden Kalenderjahr, z. B. auf Grund der Geburt seines Kindes, soll eine Anpassung der zu berücksichtigenden Beiträge an die zu zahlenden eigenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und privaten Pflege-Pflichtversicherung möglich sein.

Die elektronische Mitteilung an den Arbeitgeber, dass vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers keine Lohnsteuer einzubehalten ist (Steuerfreistellung des Arbeitslohns nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung), wird voraussichtlich erst im Laufe des Kalenderjahres 2014 zur Verfügung stehen. Bis dahin soll das Betriebsstättenfinanzamt eine Bescheinigung zur Anwendung der Regelungen des § 39b Absatz 6 EStG ausstellen; siehe hierzu die besonderen Anwendungsregelungen in Artikel 2 Nummer 27 Buchstabe b und c).

Zu den Absätzen 5 und 6 sowie 7

Die neu gefassten Absätze 5 und 6 sowie 7 sollen im Wesentlichen die Regelungen der bisherigen Absätze 4, 5 und 5a fortführen. Durch den Ersatz der Lohnsteuerkarte durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale und den Zuständigkeitswechsel von den Gemeinden hin zu den Finanzämtern sind redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge werden zukünftig in der Regel automatisch geändert; Auslöser hierfür sind Mitteilungen der Meldebehörden über den geänderten Familienstand. In diesen Fällen ist der Arbeitnehmer nicht zu einer Mitteilung an das Finanzamt verpflichtet. Anders verhält es sich beispielsweise in den Fällen der Steuerklasse II. Entfallen die Voraussetzungen für die Be-

rücksichtigung dieser Steuerklasse (für den Ansatz des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende, § 24b EStG), ist dies weiterhin dem Finanzamt mitzuteilen.

Zu den Absätzen 8 und 9

Die Regelungen der neuen Absätze 8 und 9 führen als Schutzbestimmung vor missbräuchlicher Verwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale die bisherigen Regelungen von § 39b Absatz 1 Satz 4 EStG und § 39e Absatz 5 EStG fort.

Absatz 9 überträgt die Vorschrift des § 50f EStG inhaltlich auf den Bereich der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Zu Nummer 10 (§ 39a)

Es handelt sich bei den Änderungen in den Absätzen 1 bis 3 im Wesentlichen um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Übermittlung von Lohnsteuerabzugsmerkmalen an den Arbeitgeber sowie auf Grund der damit verbundenen Verlagerung der Aufgaben von den Gemeinden auf die Finanzverwaltung.

Zu Buchstabe a (§ 39a Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 39a Absatz 1 Satz 1)

Zur Klarstellung weist Satz 1 einleitend die Zuständigkeit zur Ermittlung der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Freibeträge dem Finanzamt zu und führt anschließend die derzeitigen Regelungen fort (redaktionelle Folgeänderung).

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Satz 2 und Satz 3 – neu)

Bei der Neufassung von Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Übernahme der Regelungen des § 39 Absatz 3 EStG zur Bildung der Kinderfreibetragszähler in den neuen § 38b Absatz 2 EStG.

Als Lohnsteuerabzugsmerkmal wird die Zahl der Kinderfreibeträge für Kinder unter 18 Jahren, die im steuerlichen Sinne unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, auf Grund der Meldedaten automatisch gebildet. Auf Antrag werden auch Freibeträge für Kinder über 18 Jahre als Lohnsteuerabzugsmerkmale berücksichtigt. Diese Freibeträge haben nur Auswirkungen auf die Zuschlagsteuern, also den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer.

Die Regelung des neuen Satzes 3 ist erforderlich, um zu vermeiden, dass ein Kind doppelt berücksichtigt wird. Zieht z. B. ein im Ausland lebendes Kind nach Deutschland, wird es regelmäßig unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Auf Grund der Anmeldung bei der Gemeinde wird nach Übermittlung der Meldedaten an die Finanzverwaltung für Kinder unter 18 Jahren automatisch ein Kinderfreibetrag gebildet. Dabei kann nicht geprüft werden, ob für dieses Kind bereits ein zuvor beantragter Freibetrag nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG gebildet und dem Arbeitgeber mitgeteilt worden ist. Deshalb wird der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Finanzamt mitzuteilen, wenn ein Kind doppelt berücksichtigt wurde, und einen nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG gebildeten Freibetrag ändern zu lassen.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7)

Die redaktionellen Änderungen passen die Regelungen an das neue Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale an.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 39a Absatz 1 Satz 2 – neu)

Mit dem Wegfall der alljährlich neu ausgestellten Lohnsteuerkarte entfällt auch die Begrenzung der darauf eingetragenen Freibeträge auf das jeweilige Kalenderjahr. Für die Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ist daher insbesondere die Geltungsdauer der zu berücksichtigenden Freibeträge ausdrücklich zu regeln.

Der neue Satz 2 führt die jahresbezogene Betrachtungsweise fort und begrenzt die Geltungsdauer des Freibetrags, der bei der Lohnsteuererhebung insgesamt zu berücksichtigen und abzuziehen ist, sowie eines Hinzurechnungsbetrags auf ein Kalenderjahr. Die Möglichkeit rascher Änderungen der tatsächlichen Lebenssachverhalte und Verhältnisse spricht dafür, die Geltungsdauer solcher Freibeträge auf Grund erhöhter Werbungskosten zu begrenzen, um Steuerausfälle zu vermeiden. Wie bisher sind hiervon die Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene ausgenommen.

Zu Buchstabe b (§ 39a Absatz 2)**Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 39a Absatz 2 Satz 1 bis 3)

Die bisherigen Sätze 1 und 2 regeln das Verfahren zur Eintragung auf der Lohnsteuerkarte; sie können entfallen. Mit den neu gefassten Sätzen werden die derzeitigen weiteren Regelungen – insbesondere des bisherigen Satzes 3 – fortgeführt und redaktionell an das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale angepasst.

Der neu gefasste Satz 2 bestimmt als Starttermin für das Lohnsteuerermäßigungsverfahren im neuen Verfahren den 1. Oktober eines jeden Jahres. Dies entspricht in etwa dem derzeitigen Beginn für das Lohnsteuerermäßigungsverfahren. Dafür ist zurzeit gesetzlich zwar kein Termin bestimmt, aber der konkrete Beginn des Ermäßigungsverfahrens war faktisch mit dem Versand der Lohnsteuerkarten durch die Gemeinden (frühestens ab dem 20. September) sowie der Herausgabe der amtlichen Vordrucke für das Ermäßigungsverfahren eines jeden Jahres durch die Finanzverwaltung verknüpft. Dadurch ergab sich als Starttermin des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens regelmäßig Anfang Oktober eines jeden Jahres.

Weil die Übersendung der Lohnsteuerkarte an den Arbeitnehmer entfällt, ist nun eine gesetzliche Regelung für die Bestimmung des Starttermins für das Lohnsteuerermäßigungsverfahren erforderlich. Aus Sicht der Finanzamtspraxis soll der Oktober als Starttermin für den Beginn des Ermäßigungsverfahrens beibehalten werden. Ein früherer Termin wäre nicht verwaltungswirtschaftlich, da es in den Finanzämtern zu Überschneidungen mit den Arbeiten zur Einkommensteuerveranlagung käme. Auch zukünftig ist damit zu rechnen, dass Änderungen des Einkommensteuergesetzes erst kurz vor Jahresende im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Um insbesondere Neuregelungen zutreffend anwenden zu können, sollte der Zeitraum zwischen dem Beginn des Ermäßigungsverfahrens und dem für die Bildung

der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale maßgebenden Jahresbeginn möglichst kurz sein. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass bereits ermittelte Ermäßigungsbeträge auf Grund der neuen Rechtslage geändert werden müssten. Solcher Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden. Der gesetzlich geregelte Termin markiert daher im Bewusstsein der Bürger und der Finanzverwaltung den zweckmäßigen Startzeitpunkt des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens. Sollten Anträge auf Lohnsteuer-Ermäßigung entgegen der gesetzlichen Vorgabe bereits vor dem 1. Oktober des Vorjahres gestellt werden, wird das Finanzamt diese Anträge dennoch bearbeiten und nicht aus formalen Gründen ablehnen.

Nach dem neuen Satz 3 muss der Antrag spätestens bis zum 30. November des Jahres gestellt werden, für das der Freibetrag gelten soll. Dieses Verfahren wird beibehalten, weil der Arbeitgeber für die letzte Lohnabrechnung des Kalenderjahres rechtzeitig über die Lohnsteuerabzugsmerkmale informiert werden muss.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 39a Absatz 2 Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Änderung von § 39a Absatz 1 EStG.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 39a Absatz 2 Satz 4 bis 7 und 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch den Wegfall des bisherigen Satzes 3 sowie durch die Änderung des Absatzes 1 dieser Vorschrift (§ 39a EStG).

Zu Absatz 2 Satz 8

Dieser neu eingefügte Satz übernimmt die Regelungen, die für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer derzeit nach § 39d Absatz 2 Satz 3 EStG gelten.

Zu Buchstabe c (§ 39a Absatz 3)

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie auf Grund der Ergänzung von § 39a Absatz 1 EStG dieser Vorschrift.

Der neu eingefügte Satz 4 legt fest, dass ein von den Ehegatten gewünschter „anderer“ Aufteilungsmaßstab zur Berücksichtigung eines Freibetrags für die Dauer eines Kalenderjahres berücksichtigt wird. Nach der Regelung in Absatz 1 Satz 2 – neu – sind die Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene von dieser Begrenzung ausgenommen.

Zu Buchstabe d (§ 39a Absatz 4 und 5)

Zu Absatz 4

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 4 wird in die als Grundnorm für die Lohnsteuerabzugsmerkmale maßgebenden Vorschriften des § 39 Absatz 1 EStG übernommen (vgl. Artikel 2 Nummer 9). Der neu gefasste Absatz 4 übernimmt die Regelungen des § 39d Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG (vgl. Artikel 2 Nummer 13).

Zu Absatz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz

durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Zu Nummer 11 (§ 39b)

Die Vorschriften zur Ermittlung und zum Einbehalt der Lohnsteuer werden an das neue Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale angepasst. Die inhaltlichen Regelungen des § 39b Absatz 2 bis 8 EStG zur Ermittlung und Einbehaltung der Lohnsteuer bleiben unverändert.

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Regelungsinhalt dieser Vorschrift.

Zu Buchstabe b (§ 39b Absatz 1)

Die Regelungen zur Vorlage der Lohnsteuerkarte beim Arbeitgeber sowie deren Aufbewahrung und Herausgabe durch den Arbeitgeber werden mit Wegfall der Lohnsteuerkarte aufgehoben. Die für das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale maßgeblichen Regelungen enthält § 39e Absatz 4 und 5 EStG.

Mit diesem Änderungsgesetz wird die eigenständige Vorschrift des § 39d EStG zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer aufgehoben. Der Arbeitgeber hat für diesen Personenkreis den Lohnsteuerabzug nach den allgemeinen Regelungen der Absätze 2 bis 6 durchzuführen. Dies wird im neu gefassten Absatz 1 geregelt.

Zu Buchstabe c (§ 39b Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Zu Buchstabe d (§ 39b Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Zu Buchstabe e (§ 39b Absatz 6 – aufgehoben)

Absatz 6 wird durch die neue Regelung in § 39 Absatz 4 Nummer 5 EStG (vgl. Artikel 2 Nummer 9) ersetzt und kann folglich aufgehoben werden. Das elektronische Mitteilungsverfahren kann jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt eingesetzt werden. Bis dahin werden die Regelungen des derzeitigen § 39b Absatz 6 EStG zur Ausstellung einer Papierbescheinigung als Grundlage für eine steuerfreie Arbeitslohnzahlung nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in § 52 Absatz 51b – neu – EStG so lange fortgeführt, bis das Bundesministerium der Finanzen den Beginn und Zeitpunkt für den erstmaligen automatisierten Abruf dieses Lohnsteuerabzugsmerkmals mitgeteilt hat (§ 52 Absatz 50g – neu – EStG, vgl. Artikel 2 Nummer 27 Buchstabe b). Nach dem Einsatz der elektronischen Mitteilungsform kann die Übergangsregelung des § 52 Absatz 51b – neu – EStG entfallen.

Zu Buchstabe f (§ 39b Absatz 6 – neu)

Der bisherige Absatz 8 wird nunmehr Absatz 6 (redaktionelle Änderung).

Zu Nummer 12 (§ 39c)

Die Neufassung beinhaltet im Wesentlichen redaktionelle Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Zur Überschrift

Mit der Neufassung wird die Überschrift an den Regelungsinhalt dieser Vorschrift angepasst.

Zu den Absätzen 1 und 2

Zu Absatz 1

Der Grundsatz, dass der Arbeitgeber bei fehlenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen die Lohnsteuererhebung nach der Steuerklasse VI durchzuführen hat, gilt weiterhin. Ebenso wird die Ausnahmeregelung zur Einreihung des Arbeitnehmers in die nach seinen persönlichen Verhältnissen maßgebende Steuerklasse durch den Arbeitgeber beibehalten, wenn den Arbeitnehmer kein Verschulden am Fehlen der Lohnsteuerabzugsmerkmale trifft. Als Gründe für das unverschuldete Fehlen der Lohnsteuerabzugsmerkmale kommen z. B. in Betracht: technische Schwierigkeiten bei Anforderung und Abruf, Bereitstellung oder Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale oder eine verzögerte Ausstellung der Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug durch das Finanzamt.

Zu Satz 1

Ein Arbeitnehmer ist nun insbesondere dann nach der Steuerklasse VI zu besteuern, wenn er bei Beginn des Dienstverhältnisses seinem Arbeitgeber die zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale erforderliche steuerliche Identifikationsnummer und das Geburtsdatum schuldhafte nicht mitteilt (§ 39e Absatz 4 Satz 1 – neu – EStG), der Arbeitnehmer die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitgeber (gezielt) gesperrt hat (§ 39e Absatz 6 Satz 6 Nummer 1 – neu – EStG) oder wenn der Arbeitnehmer beantragt hat, für ihn keine Lohnsteuerabzugsmerkmale (mehr) zu bilden (§ 39e Absatz 6 Satz 6 Nummer 2 – neu – EStG).

Zu Satz 2

Kann der Arbeitgeber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wegen technischer Störungen nicht abrufen, ist der hiervon betroffene Arbeitnehmer nicht nach der Lohnsteuerklasse VI zu besteuern. Ansonsten wäre der Arbeitnehmer von einem hohen Lohnsteuerabzug betroffen, obwohl er das Fehlen der Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht verschuldet hat. Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer die Identifikationsnummer nicht vorlegen kann und ihn kein Verschulden trifft, z. B. weil ihm noch keine Identifikationsnummer zugeteilt wurde oder es bei der Vergabe dieser Nummer zu Verzögerungen kommt.

Zu Satz 3

Nach Ablauf von drei Kalendermonaten kann erwartet werden, dass die zuvor beschriebenen technischen Störungen behoben sind oder der Arbeitnehmer vom Finanzamt ersatz-

weise eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug in Papierform erhalten hat. Deshalb wird die vorübergehende Ausnahme von der Besteuerung nach der Steuerklasse VI trotz Erhebung der Lohnsteuer ohne Lohnsteuerabzugsmerkmale auf drei Monate begrenzt. Hat der Arbeitnehmer danach immer noch nicht die Identifikationsnummer sowie den Tag seiner Geburt mitgeteilt oder ersatzweise die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorgelegt, so ist rückwirkend Satz 1 anzuwenden und die Lohnsteuer für die ersten drei Monate zu korrigieren.

Im Übrigen wird unterstellt, dass insbesondere bei Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale der Zeitraum von drei Monaten durch Verwaltungsanweisungen großzügig verlängert werden wird, falls Arbeitgeber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale unverschuldet nicht, nicht vollständig oder nur verzögert abrufen können. Hierdurch kann der Lohnsteuereinbehalt nach der Steuerklasse VI vermieden werden.

Zu den Sätzen 4 bis 6

Entsprechend der vorangehenden Regelung muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die steuerliche Identifikationsnummer und das Geburtsdatum binnen drei Monaten (nach Beginn des Dienstverhältnisses) mitgeteilt haben. Ansonsten hat der Arbeitgeber – wie derzeit – rückwirkend die Steuerklasse VI anzuwenden, also den durchgeführten Lohnsteuerabzug zu prüfen und, falls erforderlich, zu korrigieren. Erhält der Arbeitgeber danach die (elektronischen) Lohnsteuerabzugsmerkmale, kann er die Lohnsteuerermittlungen für vorangegangene Kalendermonate überprüfen und erforderlichenfalls ändern. Um übermäßige Belastungen der Arbeitgeber zu vermeiden, ist eine Korrektur der Lohnabrechnungen nur für bis zu drei zurückliegende Kalendermonate vorgesehen. Im Übrigen sind die Regelungen des § 41c EStG anzuwenden. Die zu viel oder zu wenig einbehaltene Lohnsteuer muss der Arbeitgeber mit der nächsten Lohnabrechnung des Arbeitnehmers ausgleichen.

Sollte es dem Arbeitnehmer nicht möglich sein, seine Identifikationsnummer mitzuteilen, z. B. weil sie ihm noch nicht zugeteilt wurde, hat das Finanzamt ersatzweise eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug in Papierform auszustellen.

Zu Absatz 2

Die derzeitigen Regelungen, wonach der Arbeitgeber die Lohnsteuer zu Beginn eines jeden Jahres für einen Übergangszeitraum anhand der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Vorjahres ermitteln kann, sind entbehrlich und somit aufzuheben. Die zukünftig dem Arbeitgeber bereitgestellten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale gelten fort, bis sie durch neue Merkmale ersetzt werden, durch Zeitablauf nicht mehr anzuwenden sind oder das Dienstverhältnis beendet wurde.

Neu geregelt werden die Folgen für Fälle, in denen ein Arbeitnehmer ohne steuerliche Identifikationsnummer dem Arbeitgeber die vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug schuldhaft nicht vorlegt. Hat die Finanzverwaltung dem Arbeitnehmer keine Identifikationsnummer zugeteilt, kann der Arbeitgeber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht abrufen. Deshalb ist der Arbeitnehmer nach § 39 Absatz 3 Satz 1 – neu – EStG verpflichtet, beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers

eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug zu beantragen und diese dem Arbeitgeber vorzulegen. Ohne eine solche Bescheinigung (und ohne elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) kann der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nicht korrekt durchführen. Folglich hat der Arbeitgeber in diesen Fällen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI zu ermitteln. Diese Folgerung entspricht der Regelung, die derzeit bei schuldhafter Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte durch den Arbeitnehmer gilt.

Zu den Absätzen 3 und 4 – aufgehoben –

Zu Absatz 3 – aufgehoben –

Die bisherigen Regelungen in Absatz 3 ermöglichen es dem Arbeitgeber, für erweitert unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer (§ 1 Absatz 2 EStG) den Lohnsteuerabzug ohne Vorlage einer Lohnsteuerkarte durchzuführen. Diese Regelungen sind aufzuheben.

Im neuen Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wird der Arbeitgeber nach § 39e Absatz 4 Satz 2 – neu – und Absatz 5 Satz 3 – neu – EStG grundsätzlich verpflichtet, für den Lohnsteuerabzug die vom Finanzamt gebildeten und von Bundeszentralamt für Steuern bereitgestellten Lohnsteuerabzugsmerkmale abzurufen. Kann der Arbeitgeber ohne eigenes Verschulden oder ohne Verschulden des Arbeitnehmers elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht abrufen, ist § 39c Absatz 1 Satz 2 – neu – EStG anzuwenden. Ersatzweise kommt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug in Betracht. Gleiches gilt für die Übergangszeit, solange die Finanzverwaltung eine steuerliche Identifikationsnummer noch nicht zuteilen kann.

Soweit erforderlich, werden die Zuständigkeitsregelungen in § 39 Absatz 2 und 3 – neu – EStG und die Möglichkeiten sowie Voraussetzungen zur Beantragung und Berücksichtigung von Freibeträgen in § 39a Absatz 4 – neu – EStG aufgenommen (vgl. Artikel 2 Nummer 10).

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Aufhebung der bisherigen Absätze 3 und 4 (der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 3) sowie auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Zu Absatz 4 – aufgehoben –

Der bisherige Absatz 4 regelt den Lohnsteuerabzug für Arbeitnehmer, die nach § 1 Absatz 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden. Sie haben dem Arbeitgeber eine vom Betriebsstättenfinanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorzulegen.

Weil diese Regelung in die Grundvorschrift des § 39 Absatz 2 und 3 – neu – EStG aufgenommen wird (vgl. Artikel 2 Nummer 9), ist der bisherige Absatz 4 entbehrlich und aufzuheben. Vgl. im Übrigen die Ausführungen zu Absatz 3 – aufgehoben –.

Zu Nummer 13 (§ 39d – aufgehoben)

Die Sonderregelungen in § 39d EStG für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer können im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale teilweise entfallen. Soweit noch erforderlich, werden die Regelungen in den neu gefassten § 39 Absatz 2 und 3 EStG (vgl.

Artikel 2 Nummer 9) sowie den § 39a Absatz 4 – neu – EStG (vgl. Artikel 2 Nummer 10) übernommen. Folglich ist § 39d EStG aufzuheben.

Zu Nummer 14 (§ 39e)

Mit der gesetzgeberischen Grundentscheidung zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wurde § 39e EStG als Einführungsvorschrift konzipiert, in der das neue Verfahren kompakt beschrieben ist. Für die nun bevorstehende dauerhafte Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ab dem Kalenderjahr 2012 ist es erforderlich, die gesamten Einzelvorschriften zum Steuerabzug vom Arbeitslohn (§ 38 ff. EStG) formal und inhaltlich an das neue Verfahren anzupassen. Im Zuge dessen werden auch die Regelungen des § 39e EStG vollständig überarbeitet und neu gefasst. Die Vorschrift erhält eine neue Konzeption, denn sie stellt keine Einführungsnorm mehr dar, sondern die Regelung des eigentlichen technischen Verfahrens, das Lohnsteuerabzugsmerkmale automatisiert bildet und aus Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39 EStG) elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale macht. Die Vorschrift regelt daher künftig das Verfahren der Bildung und Bereitstellung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Zu Absatz 1

Das Bundeszentralamt für Steuern erhält die Aufgabe, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge für die Steuerklassen I bis IV automatisiert als Lohnsteuerabzugsmerkmale zu bilden. Diese Verfahrensweise entlastet sowohl die Arbeitnehmer als auch die Finanzämter, weil hierdurch die bislang erforderlichen Anträge der Arbeitnehmer für die Bildung der Lohnsteuerklassen entfallen.

Soweit das zuständige Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers nach § 39 EStG Lohnsteuerabzugsmerkmale bildet, teilt es diese dem Bundeszentralamt für Steuern zum Zweck der Bereitstellung für den automatisierten Abruf durch den Arbeitgeber mit. Hierdurch bleibt der Arbeitnehmer weiterhin für die zutreffende Bildung und Bereitstellung seiner lohnsteuerlichen Abzugsmerkmale verantwortlich. So können z. B. die Änderung von Steuerklassen oder die Eintragung von Freibeträgen beim Finanzamt beantragt werden. Falls die Voraussetzungen dafür gegeben sind, ändert das Finanzamt die Lohnsteuerabzugsmerkmale antragsgemäß ab. Klarstellend wird festgelegt, dass das Bundeszentralamt für Steuern Lohnsteuerabzugsmerkmale frühestens mit Wirkung ab Beginn des Kalenderjahres, für das sie anzuwenden sind, bereitzustellen hat. Dieser Zeitpunkt darf jedoch nicht vor Beginn des Dienstverhältnisses liegen, da die zum Abruf bereitgestellten Lohnsteuerabzugsmerkmale stets nur für das aktuelle Arbeitsverhältnis zu diesem Arbeitgeber gelten.

Zu Absatz 2

Es handelt sich überwiegend um redaktionelle Anpassungen auf Grund der Umstellung des Regelungsinhalts des § 39e von einer Einführungsnorm auf eine dauerhafte Regelung des elektronischen Verfahrens.

Die Regelungen zum Aufbau der Datenbank im Bundeszentralamt für Steuern sind für die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht mehr erforderlich und können entfallen. Die Gemeinden und die Meldebehörden sind ab dem Kalenderjahr 2011 nicht mehr als Finanz-

behörden tätig. Deshalb haben sie keine Aufgaben mehr als Finanzbehörden zu erfüllen und führen das steuerliche Merkmal „Zuordnung der Kinder zu den Eltern“ nicht mehr fort. Eine Übermittlung dieses Merkmals durch die Gemeinden bzw. Meldebehörden ist daher nicht mehr vorzusehen. Ebenso kann bei Kindern auf die Mitteilung der Identifikationsnummer des anderen Elternteils verzichtet werden.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen auf Grund der Umstellung des Regelungsinhalts des § 39e EStG von einer Einführungsnorm auf nunmehr dauerhafte Regelungen für das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Weil nunmehr § 39 Absatz 4 – neu – EStG die zu berücksichtigenden Lohnsteuerabzugsmerkmale aufzählt (vgl. Artikel 2 Nummer 9), kann deren Bezeichnung in Absatz 3 Satz 1 entfallen; ein Verweis auf die Regelung in § 39 – neu – EStG reicht aus. So wird auch eine Doppelaufzählung in verschiedenen Normen vermieden und es wird klarer, dass die inhaltliche Festlegung dessen, was Lohnsteuerabzugsmerkmale sind, in § 39 – neu – EStG erfolgt, während die spezifisch technischen Regelungen im neu gefassten § 39e EStG angesiedelt sind. Daher werden die Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers, die vom Bundeszentralamt für Steuern zum unentgeltlichen automatisierten Abruf durch den Arbeitgeber bereitgestellt werden, als „elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale“ definiert.

Zu Satz 3

Heiraten Arbeitnehmer, teilen die zuständigen Meldebehörden dem Bundeszentralamt für Steuern die Eheschließung sowie den Tag der Eheschließung mit. In diesen Fällen sollen die Steuerklassen nach den folgenden Regeln programmgesteuert angepasst werden:

1. Ist nur ein Ehegatte als Arbeitnehmer tätig, soll er in die Steuerklasse III eingereiht werden.
2. Sind beide Ehegatten als Arbeitnehmer tätig, sollen sie jeweils in die Steuerklasse IV eingereiht werden (derzeitige gesetzliche Grundnorm).

Diese Einreihungen führen zu einer familiengerechten Besteuerung im Lohnsteuerverfahren. Auf Antrag der Ehegatten kann eine andere Steuerklassenkombination gewählt werden. Für solche Änderungen ist das Wohnsitzfinanzamt zuständig. Möchten die Ehegatten die nach der Eheschließung automatisch gebildete Steuerklasse ihrer Besteuerung nicht zugrunde legen und wählen sie daher eine andere Steuerklasse oder eine andere Steuerklassenkombination, gilt dies nicht als Änderung der Steuerklassen im Sinne des § 39 Absatz 6 Satz 3 – neu – EStG (vgl. Artikel 2 Nummer 9). Das Recht, einmal jährlich die Steuerklasse zu wechseln, geht durch die Änderung der automatisch gebildeten Steuerklassen nicht verloren.

Eine programmgesteuerte Zuordnung der Steuerklasse III wird beim Einsatz des neuen Verfahrens noch nicht möglich sein. Zunächst werden die Ehegatten programmgesteuert stets in die Steuerklasse IV eingereiht werden. Diese vorübergehende Verfahrensweise wird durch die neue Übergangsregelung abgesichert (vgl. Artikel 2 Nummer 27 Buchstabe d).

Zu Absatz 4

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen auf Grund der Umstellung des Regelungsinhalts des § 39e EStG von einer Einführungsnorm auf eine dauerhafte Regelung des elektronischen Verfahrens.

Bei mehreren Dienstverhältnissen sind für jedes Dienstverhältnis elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zu bilden. Damit die Datenbank im Bundeszentralamt für Steuern die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale korrekt dem ersten und den weiteren Dienstverhältnissen zuordnen und übermitteln kann, muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zur Anforderung der für ihn zutreffenden elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale mitteilen, ob es sich um das erste oder ein weiteres Dienstverhältnis handelt.

Mit der Ergänzung von Satz 1 erhält der Arbeitnehmer die Möglichkeit, zu entscheiden, ob bzw. in welcher Höhe der Arbeitgeber einen nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 – neu – EStG ermittelten Freibetrag abrufen soll, ohne zuvor einen Antrag beim Finanzamt stellen zu müssen. Durch einen solchen Freibetrag kann ein im ersten Dienstverhältnis nicht ausgeschöpfter steuerunbelasteter Arbeitslohn auf ein oder mehrere weitere Dienstverhältnisse übertragen werden mit der Folge, dass für den Arbeitslohn der weiteren Dienstverhältnisse keine oder eine nur geringe Lohnsteuer zu erheben ist. Korrespondierend wird für das erste Dienstverhältnis ein Hinzurechnungsbetrag ermittelt, der dem Arbeitslohn hinzuzurechnen ist. Diese Wahlmöglichkeit kommt insbesondere in den Fällen eines Arbeitgeberwechsels oder bei schwankenden Arbeitslöhnen in Betracht. Nach Prüfung des übermittelten Betrags wird die Finanzverwaltung dem Arbeitgeber den tatsächlich zu berücksichtigenden Freibetrag als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal zum Abruf bereitstellen. Nur dieser Freibetrag ist für den Arbeitgeber maßgebend und ist für die Lohnsteuererhebung zu verwenden. Weil der Arbeitnehmer beim Finanzamt keine Anträge für eine andere Verteilung des Freibetrags mehr stellen muss, werden sowohl er als auch die Finanzämter von bürokratischem Aufwand entlastet.

Da diese Möglichkeit nicht sehr häufig gewählt werden dürfte, erscheint eine Belastung der Arbeitgeber durch die Entgegennahme und Aufzeichnung der vom Arbeitnehmer gewünschten Freibetragshöhe sowie die elektronische Übermittlung/Übermittlung dieses Betrags an die Finanzverwaltung nur gering.

Zu Beginn wird das neue Verfahren die Möglichkeit des Arbeitgebers, einen vom Arbeitnehmer gewünschten Freibetrag zu übermitteln, nicht vorsehen. Diese Gesetzesregelung soll mit einer späteren Ausbaustufe umgesetzt werden vgl. die Übergangsregelung in Artikel 2 Nummer 27 Buchstabe d.

Zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale hat sich der Arbeitgeber zu authentifizieren und seine Wirtschafts-Identifikationsnummer anzugeben. Die Authentifizierung ist bei Verfahrensstart über die im ElsterOnline-Portal vorgesehenen Authentifizierungswege vorgesehen. Abruffähig sind zudem nur Personen bzw. Unternehmen, für die bei der Finanzverwaltung ein sog. Arbeitgebersignal angelegt ist. Das bedeutet, dass diese Personen oder Unternehmen bei der Finanzverwaltung als Arbeitgeber erfasst sind oder, falls sie erstmals als Arbeitgeber tätig werden, sich dort als Arbeitgeber erfassen lassen müssen. Mit dem Ar-

beitgebersignal verknüpft ist die Verpflichtung, steuerliche Arbeitgeberpflichten zu erfüllen. So ist sichergestellt, dass ein Abruf elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale nur durch Personen oder Unternehmen erfolgt, die mittels der Übersendung elektronischer Lohnsteuer-Anmeldungen und elektronischer Lohnsteuerbescheinigungen (oder der jeweils entsprechenden Ersatzverfahren) bereits als Arbeitgeber mit der Finanzverwaltung kommunizieren und dort als solche registriert sind.

Zu Absatz 5

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen wegen der Umstellung des Regelungsinhalts des § 39e von einer Einführungsnorm auf eine dauerhafte Regelung des elektronischen Verfahrens.

Durch die Regelungen in § 39 Absatz 8 – neu – EStG (vgl. Artikel 2 Nummer 9) können die derzeitigen Regelungen entfallen. Der bisherige § 39e Absatz 6 EStG wird als Teil des neuen § 39e Absatz 5 EStG fortgeführt. Die Verpflichtung des Arbeitgebers, die vom Bundeszentralamt für Steuern bereitgestellten Mitteilungen und elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale monatlich abzufragen, ist für die stets korrekte Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale erforderlich.

Insbesondere bei kleineren Arbeitgebern werden sich die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Arbeitnehmer nicht in jedem Monat ändern. In diesem Fall wird der Arbeitgeber auf Grund seiner Anfrage nach neuen oder geänderten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen von der Finanzverwaltung den elektronischen Hinweis erhalten, dass keine neuen bzw. geänderten Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf bereitstehen. Um solche Anfragen vermeiden zu können, wird die Finanzverwaltung einen Mitteilungsservice einrichten. Dazu wird der Arbeitgeber im ElsterOnline-Portal beantragen können, von dort per E-Mail über die Bereitstellung von neuen bzw. geänderten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen informiert zu werden. Dies wird regelmäßig in Form eines Hinweises geschehen, dass neue bzw. geänderte elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf bereitstehen. Nach solch einem Hinweis kann der Arbeitgeber die aktuellen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale gezielt abrufen. Wählt der Arbeitgeber diesen E-Mail-Mitteilungsservice, entlastet ihn dies von der Verpflichtung des monatlichen Datenabrufs im ElsterOnline-Portal nach Satz 2 – neu –. Maßgebend für die Abrufverpflichtung sind dann nur noch die Hinweise der Finanzverwaltung.

Damit der Arbeitnehmer zeitnah über die dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegten – und abgerufenen – Lohnsteuerabzugsmerkmale informiert wird, sind diese in der üblichen Lohnabrechnung auszuweisen. Diese Lohnabrechnung kann dem Arbeitnehmer als Ausdruck oder entsprechend der betrieblichen Übung elektronisch bereitgestellt werden.

Zu Absatz 6

Der bisherige Absatz 7 wird als neuer Absatz 6 fortgeführt. Satz 1 wird als redaktionelle Anpassung und Folgeänderung gestrichen. Die Regelungen des bisherigen Satzes 2 werden in den neuen Satz 5 übernommen.

Ergänzend wird die Möglichkeit des Arbeitnehmers vorsehen, die Bildung und Bereitstellung elektronischer Lohn-

steuerabzugsmerkmale sperren zu lassen. Ferner kann er für bestimmte Arbeitgeber den Abruf zulassen oder ihn untersagen (Positiv- und Negativliste).

Zu den Sätzen 1 bis 4

Die neuen Sätze 1 bis 4 übernehmen die entsprechenden Regelungen des durch das vorliegende Änderungsgesetz aufzuhebenden § 52b Absatz 6 EStG.

Zu Satz 6

Nach Satz 6 kann der Arbeitnehmer über eine Positiv- oder Negativliste selbst entscheiden, welcher Arbeitgeber zum Abruf seiner elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale berechtigt ist.

Zu den Sätzen 7 und 8

Die neuen Sätze 7 und 8 übernehmen die entsprechenden Regelungen des § 39e Absatz 7 Satz 2 EStG sowie des § 52b Absatz 8 Satz 2 bis 4 und 6 EStG, die durch dieses Änderungsgesetz aufgehoben werden.

Zu Absatz 7

Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

Ergänzend wird der Arbeitgeber verpflichtet, dem Betriebsstättenfinanzamt, das ihm die Bescheinigung mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers ausgestellt hat (Härtefallregelung), den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung ist erforderlich, weil der folgende Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers benötigt, um den Lohnsteuerabzug zutreffend durchführen zu können.

Der Arbeitgeber hat auch künftig die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug sowie evtl. Änderungsmitteilungen als Belege zum Lohnkonto zu nehmen und bis zum Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres aufzubewahren – wie derzeit die Lohnsteuerkarte oder die vom Finanzamt ausgestellte Ersatzbescheinigung.

Der neue Satz 7 legt durch entsprechende Anwendung der beim Abrufverfahren geltenden Regeln fest, dass auch ein Arbeitgeber, der im Rahmen der Härtefallregelung nicht am Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale teilnimmt, die Lohnsteuerabzugsmerkmale in der Lohnabrechnung ausweisen muss. Auch hier gelten die Lohnsteuerabzugsmerkmale gegenüber dem Arbeitnehmer als bekannt gegeben, sobald der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Lohnabrechnung mit den ausgewiesenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen aushändigt oder elektronisch bereitstellt.

Zu Absatz 8

Hat die Finanzverwaltung einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer (noch) keine steuerliche Identifikationsnummer zugeteilt, können dem Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht zum elektronischen Abruf bereitgestellt werden. In diesem Fall wird für den Lohnsteuerabzug eine besondere Bescheinigung mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen benötigt, die der Arbeitnehmer beim Finanzamt beantragen kann. Die Regelungen dieses neuen Absatzes schaffen die Rechtsgrundlagen für dieses Antrags- und Bescheinigungsverfahren und legen die (bereits für die Lohnsteuerkarte bestehenden vergleichbaren) Pflichten des Arbeitgebers bei Vorlage einer solchen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug fest. Um eine elektro-

nische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung durch den Arbeitgeber zu ermöglichen, tritt an die Stelle der Identifikationsnummer das vom Finanzamt gebildete lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal nach § 41b Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG.

Das Finanzamt hat dem Antrag eines Arbeitnehmers, dem (noch) keine Identifikationsnummer zugeteilt wurde, grundsätzlich stattzugeben. Weil eine solche Bescheinigung nicht arbeitgeberbezogen ausgestellt wird, kann sie der Arbeitnehmer in Falle eines Arbeitgeberwechsels dem weiteren Arbeitgeber vorlegen. Anders als in den Fällen des neuen § 39e Absatz 7 EStG (Papierverfahren auf Antrag des Arbeitgebers) werden die bescheinigten Lohnsteuerabzugsmerkmale nur auf Grund eines Antrags des Arbeitnehmers und nicht von Amts wegen geändert werden.

Die weiteren Regelungen beschreiben die (bereits bestehenden vergleichbaren) Pflichten des Arbeitgebers bei Vorlage einer solchen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug.

Zu Absatz 9

Die derzeitigen Regelungen zur Einführung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie zur Einrichtung der Datenbank im Bundeszentralamt für Steuern werden nicht mehr benötigt; sie können aufgehoben werden.

Die geplante Zuteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer, mit der sich ein Arbeitgeber für die Abfrage von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers zu authentifizieren hat, verzögert sich. Folglich muss sich der Arbeitgeber für den Übergangszeitraum bis zum Einsatz der Wirtschafts-Identifikationsnummer für die Abfrage der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale mit einem anderen lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmal authentifizieren. Die Gesetzesregelung legt hierfür die Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte fest.

Zu Absatz 10

Die derzeitigen Regelungen zur Einführung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale werden nicht mehr benötigt; sie können aufgehoben werden. Der bisherige § 39e Absatz 11 EStG wird unverändert als § 39e Absatz 10 EStG fortgeführt (redaktionelle Folgeänderung).

Zu Nummer 15 (§ 39f)

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 38b, 39, 39e EStG).

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 3

Die Änderungen der Gesetzeszitate sind redaktionelle Folgeänderungen; vgl. die Änderungen durch Artikel 2 Nummer 9 und 10.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 4

Die Änderung des Gesetzeszitats ist eine redaktionelle Folgeänderung; vgl. die Änderungen durch Artikel 2 Nummer 11.

Zu Nummer 16 (§ 40a Absatz 1 bis 3 und 4 Nummer 2)

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 39, 39e EStG).

Zu Nummer 17 (§ 41 Absatz 1 Satz 2)

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 39, 39e EStG). In das Lohnkonto sind nunmehr die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Merkmale aus der vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug zu übernehmen.

Zu Nummer 18**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)

Der für die Zerlegung der Lohnsteuer erforderliche amtliche Schlüssel der Gemeinde ist der Finanzverwaltung bekannt. Folglich wird er dem Arbeitgeber nicht mehr mitgeteilt, wodurch die Übermittlungsverpflichtung in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung entfällt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 41b Absatz 1 Satz 4 bis 6)

Durch den Wegfall der Lohnsteuerkarte können die Vorschriften für deren Aushändigung an den Arbeitnehmer entfallen; zugleich werden die derzeitigen Regelungen auf das Papierverfahren übertragen, das Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug vorsieht. Diese vom Finanzamt auszustellende Bescheinigung wird (auf der Rückseite) einen Vordruck für die Lohnsteuerbescheinigung enthalten. Voraussetzung für diese Lohnsteuerbescheinigung ist, dass der Arbeitgeber nicht zur elektronischen Übermittlung verpflichtet ist.

Die beibehaltene Regelung zur Aushändigung der Lohnsteuerbescheinigung verlangt grundsätzlich eine Prüfung des Arbeitgebers, ob der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. Dies kann der Arbeitgeber nicht in allen Fällen abschließend feststellen. Es bestehen deshalb keine Bedenken, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer stets eine Lohnsteuerbescheinigung aushändigt. Wird er nicht zur Einkommensteuer veranlagt, kann dies auch eine Kopie der Lohnsteuerbescheinigung sein.

Zu Buchstabe b (§ 41b Absatz 3)

Die Änderungen sind Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 39, 39e EStG).

Zu Nummer 19 (§ 41c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 1)

Die Änderungen sind Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Ver-

fahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 39, 39e EStG).

Zu Nummer 20 (§ 42b)

Die Änderungen sind Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 39, 39e EStG).

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1 Satz 1 und 3 – aufgehoben –

In dem neuen Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind dem Arbeitgeber stets nur die Lohnsteuerabzugsmerkmale des aktuellen Dienstverhältnisses bekannt. Er kann nicht mehr, wie beim alten Verfahren, anhand einer weitergegebenen Lohnsteuerkarte die Abzugsmerkmale erkennen, die ein anderer Arbeitgeber in einem früheren Dienstverhältnis dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt hat. Weil der Arbeitgeber folglich die in § 42b Absatz 1 Satz 4 EStG auf Grund eines Steuerklassenwechsels genannten Ausschlussfälle für den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht mehr zweifelsfrei feststellen kann, ist diese Regelung zu ändern. Künftig darf ein Lohnsteuer-Jahresausgleich nur noch dann durchgeführt werden, wenn der Arbeitnehmer das gesamte Kalenderjahr im Dienst desselben Arbeitgebers gestanden hat.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2 Satz 1 und 4

Die Änderungen sind redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie durch die Änderungen in Absatz 1 der Vorschrift.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 4 Satz 1 – aufgehoben –

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung und Folgeänderung durch die Änderungen in Absatz 1 der Vorschrift.

Zu Nummer 21 (§ 42d Absatz 2)

Die Änderung ist eine Folgeänderung auf Grund der Neufassung des § 39 EStG; vgl. die Änderung durch Artikel 2 Nummer 9.

Zu Nummer 22 (§ 42f Absatz 2 Satz 2)

Die Änderung ist eine Folgeänderung auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 39, 39e EStG).

Zu Nummer 23 (§ 46 Absatz 2 Nummer 4, 5 und 7)

Die Anpassung der Gesetzesverweise und die Neufassung der Nummer 7 sind Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 39, 39e EStG).

Zu Nummer 24**Zu Buchstabe a** (§ 50 Absatz 1 Satz 2 und 4)

Mit der Änderung wird das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel der Berücksichtigung des Grundfreibetrags und des Sonderausgabenabzugs bei Einkünften nach § 49 Absatz 1 Nummer 4 EStG präziser gefasst. Es erfolgt eine engere Bindung der Gewährung von Grundfreibetrag und Sonderausgaben an die Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 4 EStG (Arbeitnehmereinkünfte). Gestaltungen zur Inanspruchnahme von Grundfreibetrag und Sonderausgabenabzug über die Höhe der Arbeitnehmereinkünfte hinaus werden ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b (§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, 4 Buchstabe a, Satz 3 und 6)

Die Änderungen und Anpassungen der Gesetzesverweise sind Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 39, 39e EStG).

Zu Nummer 25 (§ 51 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe c und abschließender Satzteil)

Die Anpassung der Gesetzesverweise sowie die Streichung sind Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 39, 39e EStG). Für die Anträge zur Berücksichtigung der Kinderfreibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren wird die Finanzverwaltung weiterhin den derzeitigen Vordruck „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ bereitstellen. Die Möglichkeit zur Aufteilung eines Freibetrags auf mehrere Arbeitsverhältnisse sieht der entsprechende Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung bereits vor.

Im Übrigen wird die Finanzverwaltung für den Steuerpflichtigen einen Vordruck auflegen, in dem die Antragsmöglichkeiten zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen weitgehend zusammengefasst dargestellt sind, z. B. zur Sperrung oder Freischaltung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

§ 52 Absatz 2 EStG regelt, dass in den Fällen der unterjährigen Eheschließung die Steuerklasse IV automatisiert gebildet wird. In diesen Fällen kann auf Antrag der Arbeitnehmer eine Aufteilung des nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG gebildeten Freibetrags auf die Ehegatten erfolgen. Dieser Antrag ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Auch falls dieser Antrag Bestandteil des Antrages nach § 39a Absatz 2 EStG werden sollte, wird speziell für diese vordruckmäßige Abfrage eine Ermächtigungsnorm aufgenommen.

Zu Nummer 26**Zu Buchstabe a** (§ 51a Absatz 2a Satz 2)

Die Anpassung der Gesetzesverweise ist eine Folgeänderung auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 39, 39e EStG).

Zu den Buchstaben b und c (Allgemein)

Die Erhebung der Kirchensteuer bei nach dem Einkommensteuergesetz abgeltend besteuerten Kapitalerträgen wird bezüglich des Steuereinhalts durch die Kreditinstitute in der Weise neu geregelt, dass das bestehende Übergangsverfahren durch ein automatisiertes Abzugsverfahren ersetzt wird. Anders als bisher besteht zukünftig kein Wahlrecht mehr, ob die Kirchensteuerbeträge durch die Kreditinstitute einbehalten werden, oder ob die Festsetzung im Veranlagungsverfahren erfolgt. Damit wird in der weit überwiegenden Mehrheit der Fälle das Kirchensteueraufkommen zeitnah erfasst und gesichert.

Zu § 51a Absatz 2c Satz 1 und 2

Mit der Neufassung des Satzes wird bestimmt, dass das bisher bestehende Wahlrecht nicht mehr in den Fällen eingreift, in denen die Kreditinstitute die Kapitalerträge der Steuerpflichtigen verwalten. Lediglich in den Fällen, in denen die Kapitalerträge z. B. bei Dividendenausschüttungen an Anteilseigner einer GmbH erfolgen, bleibt es beim bisherigen Wahlrecht nach den Absätzen 2c und 2d. Der Begriff des Kreditinstituts ist insoweit nach den geltenden einkommensteuerrechtlichen Regelungen weit gefasst und umfasst u. a. auch Bausparkassen und Versicherungsunternehmen (vgl. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b Satz 2 EStG).

Da bei Dividendenausschüttungen von börsennotierten Unternehmen nach der Änderung des Einkommensteuergesetzes der Steuereinbehalt zukünftig nicht mehr durch den Emittenten, sondern durch die auszahlenden Stellen, insbesondere die Kreditinstitute erfolgt, bedarf es der Sonderregelung in Satz 2 nicht mehr. Satz 2 wird daher gegenstandslos.

Zu § 51a Absatz 2e

Um zu gewährleisten, dass die Kreditinstitute als Kirchensteuerabzugsverpflichtete einen Kirchensteuereinbehalt vornehmen können, bedarf es zunächst einer Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), ob für einen Steuerpflichtigen tatsächlich eine Kirchensteuerpflicht besteht.

Für den Abruf durch die Kirchensteuerabzugsverpflichteten stehen zwei Datenquellen des BZSt zur Verfügung, die das BZSt im Abrufverfahren in einem Datensatz an den Kirchensteuerabzugsverpflichteten übermittelt. Zum einen handelt es sich um die Daten, die nach § 139b AO gespeichert werden (Daten zur Steueridentifikationsnummer). Zum anderen handelt es sich um die Daten, die das BZSt nach § 39e Absatz 2 Nummer 1 bis 3 EStG speichert (melderechtliche Daten, die für die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale benötigt werden). Dazu gehört auch die Zugehörigkeit des Steuerpflichtigen zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft. Daneben speichert das BZSt unabhängig davon gesondert die Kirchensteuersätze der steuererhebenden Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Übermittlung an die Kirchensteuerabzugsverpflichteten.

In der ELStAM-Datenbank wird die Religionsgemeinschaft an sich gespeichert. Dies ist aus melderechtlichen Gründen ausreichend. Aus Gründen des Datenschutzes soll die Religionsgemeinschaft nicht mit an die Kirchensteuerabzugsverpflichteten übermittelt werden. Aus diesem Grund wird das BZSt den Kirchensteuersatz getrennt von den bereits bestehenden Datenbanken verwalten und nur bei Abruf mit

der Identifikationsnummer zusammen führen. Dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten dürfen die ELStAM-Daten nicht übermittelt werden.

Ein maschinelles Anfrageverfahren (MAV) erleichtert den Kirchensteuerabzugsverpflichteten insbesondere am Beginn des Verfahrens den automatisierten Kirchensteuerabzug. Konkrete Nutzungen für derartige Verfahren existieren bereits in den Bereichen Rentenbezugsmitteilungsverfahren (§ 22a EStG), Bescheinigungsverfahren für Riesterbeiträge (§ 10a EStG), Bescheinigungen für sog. Rürupbeiträge (§ 10 EStG) und Bescheinigungen für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (§ 10 EStG). Die bisherigen Erfahrungen sind durchweg positiv. Daher bestehen aus technischer Sicht keine Hindernisse, auch für Kreditinstitute ein maschinelles Anfrageverfahren zur Erhebung der Steueridentifikationsnummer nebst Kirchensteuersatz zu installieren.

Da für die Durchführung des neuen Kirchensteuerabzugsverfahrens für Konten im mindestens zweistelligen Millionenbereich Identifikationsnummern nach § 139b AO erhoben und gespeichert werden müssen, ist es erforderlich, die Kirchensteuerabzugsverpflichteten zur Erhebung der Identifikationsnummern nicht zuerst an ihre Kunden zu verweisen, sondern über ein maschinelles Abfrageverfahren mit diesem Datum zu versorgen. Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf auf diesem Weg auch überprüfen, ob die ihm von seinem Kunden mitgeteilte Identifikationsnummer zutreffend ist. Auf diesem Weg können im Interesse einer gesetzmäßigen und gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuern auch Übermittlungs- oder Erfassungsfehler aufgedeckt und beseitigt werden.

Besteht eine Kirchensteuerpflicht einer steuerpflichtigen Person, ermittelt der Kirchensteuerabzugsverpflichtete auf die anfallenden Kapitalerträge den jeweiligen Kirchensteuerbetrag für diese Person und führt diese in Summe mit der monatlichen Anmeldung der Kapitalertragsteuer an sein Betriebsstättenfinanzamt ab. Gleichzeitig teilt er dem BZSt für jede steuerpflichtige Person die Höhe der Kirchensteuer nebst Steueridentifikationsnummer sowie sein eigenes Betriebsstättenfinanzamt mit. Anhand dieser Daten kann das BZSt bestimmen, welcher Religionsgemeinschaft dieser Betrag zuzuweisen ist und informiert hierüber das Betriebsstättenfinanzamt. Dieses übermittelt – wie nach dem bisherigen Verfahren – den Landesoberkassen der jeweiligen Religionsgemeinschaft die Kirchensteuerzahlung ihrer Mitglieder.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a (§ 52 Absatz 4a Satz 1 – neu)

Die Steuerbefreiung für Sozialversicherungsrenten an Verfolgte nach § 3 Nummer 8a – neu – EStG ist auf alle noch offenen Fälle und damit auch rückwirkend anzuwenden.

Zu Buchstabe b (§ 52 Absatz 50g – neu)

Beim Einsatz des neuen elektronischen Verfahrens wird die Finanzverwaltung dem Arbeitgeber die als Lohnsteuerabzugsmerkmale zu berücksichtigenden Beiträge für eine Krankenversicherung sowie für eine private Pflege-Pflichtversicherung (§ 39 Absatz 4 Nummer 4 – neu – EStG) und die Mitteilung, dass der von einem Arbeitgeber gezahlte Ar-

beitslohn nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom Lohnsteuerabzug freizustellen ist (§ 39 Absatz 4 Nummer 5 – neu – EStG), noch nicht elektronisch zum Abruf bereitstellen können.

Eine solche elektronische Bereitstellung ist als weitere Ausbaustufe nach dem erfolgreichen Einsatz des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vorgesehen. Der genaue Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Ausbaustufe lässt sich derzeit zwar nicht vorherbestimmen, eine zügige Fertigstellung ist jedoch geplant. Um zeitnah und flexibel reagieren zu können, soll den Arbeitgebern der Verfahrenseinsatz dieser Ausbaustufe durch BMF-Schreiben mitgeteilt werden. Diese Anwendungsregelung schafft hierzu die Rechtsgrundlage.

Zu Buchstabe c (§ 52 Absatz 51b – neu)

Diese Anwendungsregelung zur Beibehaltung des derzeitigen Bescheinigungsverfahrens in Papierform für den nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom Lohnsteuerabzug freizustellenden Arbeitslohn wird benötigt, bis die Finanzverwaltung dem Arbeitgeber eine solche Mitteilung elektronisch zum Abruf bereitstellen kann. Eine solche Abrufmöglichkeit soll nach dem erfolgreichen Einsatz des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale angeboten werden.

Zu Buchstabe d (§ 52 Absatz 52)

Beim Einsatz des neuen elektronischen Verfahrens wird in den Fällen einer Eheschließung stets nur die Steuerklasse IV automatisch gebildet werden. Folglich erhält ein Arbeitnehmer zunächst auch dann die Steuerklasse IV – und nicht III –, wenn der Ehegatte in keinem Beschäftigungsverhältnis steht. Um die Steuerklasse III zu erhalten, müssen die Ehegatten beim Finanzamt einen Antrag stellen und die Steuerklasse III wählen. Die in § 39e Absatz 3 Satz 3 – neu – EStG geregelte automatische Bildung der Steuerklasse III ist als weitere Ausbaustufe nach dem erfolgreichen Einsatz des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Ausbaustufe spätestens ab dem Kalenderjahr 2015 zur Verfügung steht. Bis dahin beschreibt diese Anwendungsregelung die abweichende Verfahrensweise. Gleiches gilt für die zweite in der Anwendungsregelung genannte Vorschrift des § 39e Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 – neu – EStG, wonach der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bei Eintritt in das Dienstverhältnis mitteilen kann, ob und in welcher Höhe ein festgestellter Freibetrag abgerufen werden soll.

Zu Buchstabe e (§ 52 Absatz 63a Satz 2 – neu)

Voraussetzung für das Bestehen einer mittelbaren Zulageberechtigung ist ab dem Beitragsjahr 2012, dass der nicht unmittelbar begünstigte Ehegatte für jedes Beitragsjahr einen Beitrag in Höhe von 60 Euro zugunsten des auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrags einzahlt. Auf diese Gesetzesänderung hat der Anbieter des Altersvorsorgevertrages den Anleger gesondert hinzuweisen, damit sichergestellt ist, dass der Anleger Kenntnis von den geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen erhält. Er hat so die Möglichkeit, noch im Laufe des Beitragsjahres 2012 den erforderlichen Beitrag zugunsten seines Altersvorsorgevertrages einzuzahlen.

Die Information des Anlegers muss in schriftlicher und hervorgehobener Form erfolgen. Dies kann durch eine besondere optische oder graphische Gestaltung geschehen.

Zu Buchstabe f (§ 52 Absatz 63b – neu)

Im Verfahren zur Gewährung der Altersvorsorgezulage wird grundsätzlich die Richtigkeit der vom Anleger im Zulageantrag gemachten Angaben unterstellt. Nur so kann eine zeitnahe und kosteneffiziente Auszahlung der Zulage sichergestellt werden. Im Idealfall gehen die Zulageanträge per Datensatz bei der zentralen Stelle ein, werden berechnet, und die Zulage wird zum nächsten Zahltermin an den Anbieter ausgezahlt. Erst zu einem späteren Zeitpunkt werden die Daten der Anleger überprüft (z. B. Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis, Kindergeldbezug). Treten bei der maschinellen Prüfung Abweichungen von den Angaben im Zulageantrag auf, werden die Zulagen gekürzt oder zurückgefordert.

Das Verfahren betrifft unmittelbar wie auch mittelbar Zulageberechtigte gleichermaßen. Hierbei ergibt sich die Besonderheit, dass der mittelbar Zulageberechtigte eine ungekürzte Altersvorsorgezulage erhält, wenn der unmittelbar Zulageberechtigte den von ihm geforderten Mindesteigenbeitrag aus seinem Vertrag einzahlt. Einen eigenen Altersvorsorgebeitrag muss der mittelbar Zulageberechtigte bislang nicht leisten. Ergibt sich im Nachgang, dass der Anleger entgegen seiner eigenen Einschätzung – beispielsweise durch die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung – nicht mittelbar, sondern unmittelbar zulageberechtigt ist, hat er häufig den regelmäßig sehr geringen Mindesteigenbeitrag nicht geleistet. Aufgrund des im Einkommensteuerrechts geltenden Zu- und Abflussprinzips ist eine rückwirkende Leistung von Altersvorsorgebeiträgen nicht möglich.

Da die Anleger erst mit Zeitverzug von den o. g. Besonderheiten erfahren, wird für eine Übergangszeit eine Nachentrichtungsmöglichkeit eingeführt. Hierbei wird in begrenztem Umfang – abweichend vom Zu- und Abflussprinzip – die Leistung von Altersvorsorgebeiträgen auch für zurückliegende Beitragsjahre ermöglicht. Zu den Voraussetzungen gehört u. a., dass der Anleger für das betreffende Beitragsjahr als mittelbar Zulageberechtigter eine Altersvorsorgezulage beantragt hat, er jedoch zu einer der in § 10a Absatz 1 EStG genannten Personengruppe gehört und damit unmittelbar zulageberechtigt ist. Er hat sich somit über den Status seiner Zulageberechtigung geirrt. Die Zahlung der Beiträge muss darüber hinaus innerhalb eines bestimmten Zeitraums nachentrichtet werden. Wird die Altersvorsorgezulage für ein zurückliegendes Beitragsjahr zurückgefordert, ändert sich das „Ermittlungsergebnis“ für die für dieses Beitragsjahr geleistete Zulage. Der Anleger wird über das geänderte Ermittlungsergebnis durch die vom Anbieter zu erstellende Bescheinigung nach § 92 EStG informiert. Will er von der Nachentrichtungsmöglichkeit Gebrauch machen und liegen die weiteren Voraussetzungen vor, muss er innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Zusendung der entsprechenden Bescheinigung nach § 92 EStG die Altersvorsorgebeiträge nachentrichten. Wird beispielsweise im Jahr 2010 die Altersvorsorgezulage für das Beitragsjahr 2008 zurückgefordert und wird der Anleger hierüber mit dem am 1. Februar 2011 übermittelten Bescheinigung nach § 92

EStG informiert, dann hat er bis zum 31. Januar 2013 die Möglichkeit, eine Nachentrichtung vorzunehmen.

Sind die Altersvorsorgebeiträge für ein zurückliegendes Beitragsjahr zu berücksichtigen, hat der Anbieter der zentralen Stelle einen geänderten Datensatz im Hinblick auf die Beantragung der Altersvorsorgezulage zu senden.

Die für ein zurückliegendes Beitragsjahr entrichteten Altersvorsorgebeiträge werden nicht im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG angesetzt. Dies gilt gleichermaßen im Jahr des Zuflusses wie für das Jahr, für das die Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden. Die Nachentrichtung führt somit nicht zu einer Änderung von eventuell bereits erfolgten Einkommensteuerfestsetzungen. Die Nachentrichtung gilt nur für den Bereich der Ermittlung der Altersvorsorgezulage.

Die nachentrichteten Altersvorsorgebeiträge gelten als geförderte Altersvorsorgebeiträge. Die sich hieraus ergebenden Leistungen unterliegen in der Auszahlungsphase der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG.

Zu Nummer 28 (§ 52a Absatz 18 Satz 2 – neu)

Die Änderung gilt erstmals für Kapitalerträge, die nach dem 30. September 2013 zufließen. Hintergrund ist, dass die Bereitstellung der Automationsunterstützung einen zeitlichen Vorlauf benötigt. Anfragen der Kreditinstitute sind nach § 51a Absatz 2e Nummer 3 EStG frühestens für den Zeitraum vom 1. August 2013 bis 30. September 2013 zu erwarten, so dass die Änderungen erst auf nach diesen Zeitraum zufließende Kapitalerträge Anwendung finden.

Zu Nummer 29 (§ 52b – aufgehoben)

§ 52b EStG enthält die Übergangsregelungen zur weiteren Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Lohnsteuerabzugsverfahrens im Übergangszeitraum des Jahres 2011 und die Rechtsgrundlagen für den Einsatz des neuen Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ab dem Jahr 2012. Weil mit Ablauf des Jahres 2012 die Vorschriften des Lohnsteuerabzugsverfahrens durch dieses Änderungsgesetz an das neue elektronische Verfahren angepasst sein werden und das neue Verfahren bereits eingesetzt sein wird, werden die Übergangsregelungen in § 52b EStG entbehrlich. Folglich ist diese Vorschrift mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufzuheben, vgl. Artikel 22 Absatz 4 des Gesetzes.

Zu Nummer 30 (§ 79 Satz 2)

Die Neuregelung sieht vor, dass eine mittelbare Zulageberechtigung nur besteht, wenn der betreffende Ehegatte mindestens 60 Euro pro Beitragsjahr auf seinen Altersvorsorgevertrag einzahlt.

Die Regelung betrifft insbesondere Mütter oder Väter, die fälschlich angenommen haben, über ihren Ehegatten mittelbar zulageberechtigt zu sein und keine eigenen Beiträge leisten zu müssen. Aufgrund der Rentenversicherungspflicht wegen Kindererziehung sind diese Personen jedoch in den ersten drei Lebensjahren ihres Kindes unmittelbar zulageberechtigt und müssen daher eigene Beiträge mindestens in Höhe des Mindesteigenbeitrags von 60 Euro leisten. Das spezifische Problem der mittelbar zulageberechtigten

Kindererziehenden, die aufgrund der Geburt eines Kindes in die unmittelbare Förderung hineinwachsen, wird dadurch gelöst, dass alle Zulageberechtigten mindestens eigene Altersvorsorgebeiträge i. H. von 60 Euro (Sockelbetrag) jährlich zahlen müssen. Dadurch wird vermieden, dass die vollständigen Altersvorsorgezulagen bei fehlerhafter Einschätzung des Zulagestatus zurückgefordert werden müssen, weil es an der beim unmittelbar Zulageberechtigten erforderlichen Beitragszahlung mangelt. Eine Schlechterstellung für die mittelbar Zulageberechtigten entsteht durch die Verpflichtung zur eigenen Beitragsleistung nicht. Denn der Anleger erhält aus diesen Beiträgen auch eine höhere Rente.

Zu Artikel 3 (Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2)

Mit der Neufassung von § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung werden die Regelungen an den Wegfall der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 39, 39e EStG) angepasst (redaktionelle Folgeänderungen). Zugleich wird das Wort „Geburtstag“ durch die Bezeichnung „Tag der Geburt“ ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 1 Nummer 3)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung durch die Aufhebung des § 39b Absatz 6 EStG durch dieses Gesetz und die Anwendungsregelung in § 52 Absatz 51b – neu – EStG.

Zu Artikel 4 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 8c Absatz 1a – aufgehoben)

Die Aufhebung des § 8c Absatz 1a KStG setzt Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses K(2011)275 der Europäischen Kommission vom 26. Januar 2011 um.

Im Hinblick auf das von der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 24. Februar 2010 (BStBl I S. 482) eingeleitete förmliche Prüfverfahren hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 30. April 2010 (BStBl I S. 488) die Steuerbehörden der Länder angewiesen, § 8c Absatz 1a KStG bis zu einer abschließenden Entscheidung der Europäischen Kommission nicht mehr anzuwenden.

Aufgrund der mit dem Beschluss K(2011)275 vom 26. Januar 2011 ergangenen abschließenden Entscheidung der Europäischen Kommission ist § 8c Absatz 1a KStG rückwirkend nicht anwendbar. Die Bundesrepublik Deutschland ist daraus ferner verpflichtet, die auf der Grundlage von § 8c Absatz 1a KStG gewährten Steuervorteile innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses zurückzufordern.

Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 5)

In § 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 5 KStG wird zur besseren Verständlichkeit und zur Vermeidung von Missverständnissen die Begriffsbestimmung von § 2 Absatz 2 EUBeitrG aufgegriffen und eingeführt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a (§ 34 Absatz 7c Satz 3 – neu)

Die Umsetzung des Beschlusses K(2011)275 der Europäischen Kommission vom 26. Januar 2011 erfordert eine Aufhebung des § 8c Absatz 1a KStG ab dem Veranlagungszeitraum 2011. Von einer gesetzlichen Aufhebung der Vorschrift für die Veranlagungszeiträume 2008, 2009 und 2010 wird im Hinblick darauf abgesehen, dass die Bundesregierung eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss der Europäischen Kommission vor dem Gericht der Europäischen Union erhoben hat. Für den Fall des Obsiegens soll in diesen Zeiträumen die Vorschrift des § 8c Absatz 1a KStG wieder zur Anwendung kommen können. Das bedeutet, dass im Fall des Obsiegens Beteiligungserwerbe, die vor dem 1. Januar 2011 zum Zwecke der Sanierung des Geschäftsbetriebs der Körperschaft im Sinne des § 8c Absatz 1a KStG erfolgt sind, auch in den Folgejahren bei der Berechnung des schädlichen Beteiligungserwerbs außer Acht zu lassen wären.

Zu Buchstabe b (§ 34 Absatz 8a Satz 6 – neu)

Der neue Satz 6 legt fest, dass die redaktionellen Änderungen in § 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 5 KStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden sind.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 9 Nummer 5 Satz 5)

In § 9 Nummer 5 Satz 5 GewStG wird zur besseren Verständlichkeit und zur Vermeidung von Missverständnissen die Begriffsbestimmung von § 2 Absatz 2 EUBeitrG aufgegriffen und eingeführt.

Zu Nummer 2 (§ 36 Absatz 8b Satz 4 – neu)

Der neue Satz 4 legt fest, dass die redaktionellen Änderungen in § 9 Nummer 5 Satz 5 GewStG erstmals für den Erhebungszeitraum 2012 anzuwenden sind.

Zu Artikel 6 (Änderung des Solidaritätszuschlag-gesetzes 1995)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 2a Satz 2)

Die Anpassung der Gesetzesverweise ist eine Folgeänderung zur Erhebung des Solidaritätszuschlages auf Lohnsteuer auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 39, 39e EStG) und entspricht der Änderung in § 51a Absatz 2a Satz 2 EStG für die Kirchenlohnsteuer.

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 13 – neu)

Es handelt sich um eine Regelung zur korrespondierenden zeitlichen Anwendung des neuen § 3 Absatz 2a Satz 2 SolZG 1995 mit dem neuen § 51a Absatz 2a Satz 2 EStG, der ausschließlich für Kirchenlohnsteuer Anwendung findet. Die Änderung des § 3 Absatz 2a Satz 2 SolZG 1995 ist erstmals für Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Zerlegungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 7 Absatz 2)

Die Änderungen in § 7 Absatz 2 ZerlG sind Folgeänderungen zur Umstellung des Lohnsteuerabzugs von der Papierlohnsteuerkarte auf die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Im bisherigen Verfahren der Lohnsteuerzerlegung wurde in Fällen, in denen keine Einkommensteueranlagung durchgeführt wurde, der Wohnsitz des Arbeitnehmers nach dem auf der Lohnsteuerkarte aufgedruckten Amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS) der Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausstellt, bestimmt. Da ab dem Kalenderjahr 2011 keine Lohnsteuerkarten mehr ausgestellt werden, kann der Wohnsitz nicht mehr anhand der Lohnsteuerkarte enthaltener Informationen bestimmt werden. Die Finanzverwaltung wird daher künftig den AGS anhand der in der ID-Nummern-Datenbank nach § 139b Absatz 3 Nummer 10 der Abgabenordnung gespeicherten Anschrift des Arbeitnehmers bilden und ihn den Zerlegungsdaten selbst beisteuern. Der Abruf der aktuellen Adresse aus der ID-Nummern-Datenbank zwecks Ermittlung des AGS erfolgt ausschließlich durch die Finanzbehörden. Die Statistischen Landesämter haben keinen Zugriff auf die ID-Nummern-Datenbank.

Der Arbeitgeber braucht in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung künftig keine Angaben mehr zum AGS zu machen und hat somit eine Angabe weniger zu übermitteln. Insoweit wird aus Anlass der Umstellung des Lohnsteuerabzugs auf die ELStAM auch im Verfahren der Lohnsteuerzerlegung eine Vereinfachung vorgenommen.

Zudem führt diese Umstellung dazu, dass der maßgebliche Stichtag für die Wohnsitzermittlung des Arbeitnehmers in nicht zur Einkommensteuer veranlagten Fällen entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 1 des Zerlegungsgesetzes der 10. Oktober des Feststellungszeitraums ist. Nach dem alten Verfahren war hingegen der Zeitpunkt der Ausstellung der Lohnsteuerkarte durch die Gemeinde (i. d. Regel der 20. September des Vorjahres) maßgebend. Die Zerlegung wird somit künftig auf aktuelleren zeitlichen Daten aufgebaut.

Da ab dem Kalenderjahr 2011 keine Lohnsteuerkarten mehr ausgestellt werden, kann auch die Definition des Landes, das die zu zerlegende Lohnsteuer eingenommen hat (Einnahmeland), nicht mehr wie bisher anhand der Lohnsteuerkarte enthaltener Informationen bestimmt werden. Nach Wegfall der Papierlohnsteuerkarte wird das Einnahmeland daher künftig danach bestimmt, zu welchem Land das Finanzamt gehört, an das die nach den Angaben der Arbeitgeber in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung einbehaltene Lohnsteuer abgeführt worden ist. Die Definition knüpft damit unter Austausch der Papierlohnsteuerkarte gegen die elektronische Lohnsteuerbescheinigung an den gleichen Sachverhalt an, nämlich die Abführung der Lohnsteuer durch die Arbeitgeber an deren jeweiliges Betriebsstättenfinanzamt. An der Methode der Lohnsteuerzerlegung wird dadurch nichts geändert.

Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 3)

Die Änderungen in § 7 Absatz 3 sind redaktionelle Folgeänderungen zu den in § 7 Absatz 2 vorgenommenen Änderungen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken)**Zu § 6 Absatz 2**

Die Änderungen in § 6 Absatz 2 sind Folgeänderungen zur Umstellung des Lohnsteuerabzugs von der Papierlohnsteuerkarte auf die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Bisher hatten die Finanzbehörden der Länder für die Erstellung der Statistik nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Steuerstatistikgesetzes (Statistik zur Einkommen- und Lohnsteuer) sowie für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Absatz 2 des Steuerstatistikgesetzes (Lohnsteuerzerlegung) auch die Lohnsteuerkarten an die statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Nach Wegfall der Papierlohnsteuerkarte und Umstellung auf das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ist die entsprechende Verpflichtung zu streichen. Ebenso entfällt die Verpflichtung der statistischen Ämter der Länder, die Lohnsteuerkarten zu vernichten.

Die Statistiken zur Lohnsteuer und die Lohnsteuerzerlegung erfolgen nach dem neuen Verfahren allein auf der Basis der Daten aus der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung. Durch den Wegfall der Papierlohnsteuerkarte muss der für die Lohnsteuerzerlegung erforderliche Amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS) auf anderem Weg beigesteuert werden. Die Finanzverwaltung hat den AGS auf der Grundlage des nach § 7 Absatz 2 des Zerlegungsgesetzes bestimmten Wohnsitzes zu ermitteln und den statistischen Landesämtern zu liefern. Diese zusätzliche Verpflichtung der Finanzverwaltung wird in § 6 Absatz 2 des Steuerstatistikgesetzes verankert. § 6 Absatz 2 regelt künftig also die Pflicht der Finanzbehörden der Länder, die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen sowie den AGS an die statistischen Ämter zu übermitteln und die Pflicht der statistischen Ämter, die Lohnsteuerbescheinigungen nach zweckentsprechender Nutzung zu löschen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d)

Die Änderung zur Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste im Rahmen des Familienleistungsausgleichs in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG (vgl. Artikel 2 Nummer 5) wird inhaltsgleich für das BKGG übernommen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Neufassung der Regelungen des Lohnsteuerabzugsverfahrens.

Zu Nummer 3 (§ 20 Absatz 5 Satz 4 – neu)

Der neue Satz 4 regelt die rückwirkende Anwendung der Änderungen zur Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste im Rahmen des Familienleistungsausgleichs in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d BKGG ab 1. Januar 2011.

Zu Artikel 10 (Änderung des Bewertungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (Teil II der Anlage 24)

Die Überarbeitung des II. Teils der Anlage 24 des Bewertungsgesetzes ist erforderlich, um die Ermittlung des gemeinen Werts im Sachwertverfahren nach den §§ 189 bis 191 BewG zu gewährleisten. Mit der Präzisierung der Gebäudeklassen werden erste praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Erbschaftsteuerreformgesetzes umgesetzt. Die Regelherstellungskosten werden an Hand der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindizes an die Entwicklung der Baupreise angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 205 Absatz 3 – neu)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt des geänderten Teils II der Anlage 24 BewG.

Zu Artikel 11 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung, um den Begriff „unbeschränkte Steuerpflicht“ einzuführen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Absatz 1 Nummer 3)

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Ergänzung, um den Begriff „beschränkte Steuerpflicht“ einzuführen. Zum anderen wird durch den Hinweis auf Absatz 3 – neu – der Anwendungsbereich der beschränkten Steuerpflicht eingeschränkt.

Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 3 – neu)

Der EuGH hat mit Urteil vom 22. April 2010, Rechtssache C 510/08 (Mattner), entschieden, Artikel 56 EG in Verbindung mit Artikel 58 EG sei dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaates wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegensteht, die hinsichtlich der Berechnung der Schenkungsteuer vorsieht, dass der Freibetrag auf die Steuerbemessungsgrundlage im Fall der Schenkung eines im Inland belegenen Grundstücks dann, wenn Schenker und Schenkungsempfänger zur Zeit der Ausführung der Schenkung ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hatten, niedriger ist als der Freibetrag, der zur Anwendung gekommen wäre, wenn zumindest einer von ihnen zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz im erstgenannten Mitgliedstaat gehabt hätte.

Zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an diese Entscheidung wird dem Erwerber eines an sich nur beschränkt steuerpflichtigen Vermögensanfalls ein Antragsrecht eingeräumt, wenn einer der Zuwendungsbeteiligten oder beide Zuwendungsbeteiligte in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat ansässig sind.

Mit dem Antrag unterwirft er seinen Erwerb den Regelungen der unbeschränkten Steuerpflicht. Dadurch kann er auch den höheren Freibetrag nach § 16 Absatz 1 ErbStG in Anspruch nehmen, der sich nach seinem persönlichen Ver-

hältnis (Steuerklasse) zum Erblasser oder Schenker ergibt (vgl. Nummer 2 Buchstabe a).

Könnte ein Erwerber den höheren persönlichen Freibetrag nach § 16 Absatz 1 ErbStG auch bei nur beschränkter Steuerpflicht in Anspruch nehmen, wäre er besser gestellt als ein vergleichbarer Erwerber, dessen Erwerb nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 ErbStG der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt. Denn unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Erwerbe unterscheiden sich regelmäßig in dem Umfang des erfassten Vermögens. Während die unbeschränkte Steuerpflicht den gesamten Vermögensanfall erfasst, und zwar unabhängig davon, worin das Vermögen besteht und ob es in Deutschland oder einem anderen Staat belegen ist („Weltvermögen“, § 2 Absatz 1 Nummer 1 ErbStG), ist die beschränkte Steuerpflicht gegenständlich begrenzt (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 ErbStG, § 121 BewG). Sie erfasst nur solche Vermögensgegenstände, die einen qualifizierten Bezug zum Inland aufweisen. Beispiele sind inländisches Grundvermögen (§ 121 Nummer 2 BewG) sowie bestimmtes Betriebsvermögen (§ 121 Nummer 3 BewG) oder Anteile an Kapitalgesellschaften (§ 121 Nummer 4 BewG). Vermögensgegenstände, denen ein qualifizierter Bezug zum Inland fehlt, bleiben von der Besteuerung vollständig ausgenommen, zum Beispiel Bankguthaben und Schmuck, außerdem Forderungen, wenn sie nicht durch inländischen Grundbesitz oder durch inländische grundstücksgleiche Rechte gesichert sind. Das gilt auch, wenn diese Gegenstände sich im Inland befinden oder etwaige Ansprüche in Bezug auf diese Gegenstände im Inland geltend zu machen wären. Es wäre inkonsequent und gleichheitswidrig, wenn auch in den Fällen, in denen lediglich eine beschränkte Steuerpflicht besteht und in denen nur der Erwerb einzelner Vermögensgegenstände der Besteuerung unterliegt, bei der Einräumung von Freibeträgen so verfahren würde, als ginge es um die Besteuerung des gesamten Vermögensanfalls. Deshalb muss sich der Erwerber, der den höheren persönlichen Freibetrag in Anspruch nehmen möchte, den vollständigen Regelungen der unbeschränkten Steuerpflicht unterwerfen.

Um zugleich sicherzustellen, dass die für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe geltenden Steuervorschriften nicht durch in mehrere Teile aufgespaltene Schenkungen zwischen denselben Personen umgangen werden können, soll auch eine Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe innerhalb von zehn Jahren vor und nach dem Vermögensanfall nach Maßgabe des § 14 ErbStG erfolgen. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 22. April 2010 den Mitgliedstaaten der EU ausdrücklich dieses Recht eingeräumt (Rechtssache C 510/08 (Mattner), Tz. 49).

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a** (§ 16 Absatz 1)

Neben der redaktionellen Einfügung des Begriffs „unbeschränkte Steuerpflicht“ (vgl. Nummer 1 Buchstabe a) wird geregelt, dass auch in den Fällen, in denen für einen Erwerb unbeschränkte Steuerpflicht auf Grund eines Antrags des Erwerbers gilt, die von der Person des Erwerbers (Steuerklassenzugehörigkeit) abhängigen Freibeträge gelten (vgl. auch Begründung zu Nummer 1).

Zu Buchstabe b (§ 16 Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Einfügung des Begriffs „beschränkte Steuerpflicht“.

Zu Nummer 3 (§ 19 Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 2 ErbStG (vgl. Nummer 1 Buchstabe b).

Zu Nummer 4 (§ 21 Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 2 ErbStG (vgl. Nummer 1 Buchstabe b).

Zu Nummer 5 (§ 35 Absatz 4)

Die örtliche Zuständigkeit bei beschränkter Steuerpflicht nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 ErbStG wird ergänzt für die Fälle, bei denen auf Antrag des Erwerbers die unbeschränkte Steuerpflicht nach dem neuen § 2 Absatz 3 ErbStG gilt und bei denen keiner der Beteiligten einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Örtlich zuständig ist nach sinngemäßer Anwendung des § 19 Absatz 2 AO das Finanzamt, in dessen Bezirk sich das (inländische) Vermögen des Steuerpflichtigen befindet.

Zu Nummer 6 (§ 37 Absatz 7 – neu)

Die geänderten §§ 2, 16, 19, 21 und 35 ErbStG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes finden auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes entsteht. Die Einfügung von § 2 Absatz 3 ErbStG trägt dem EuGH-Urteil vom 22. April 2010 in der Rechtssache C-510/08 (Mattner) Rechnung. Da dieses Urteil unmittelbar anzuwenden ist, gilt die gesetzliche Änderung der §§ 2, 16, 19, 21 und 35 ErbStG nach dem neuen § 37 Absatz 7 Satz 2 ErbStG für alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen, soweit der Steuerpflichtige dies beantragt. Den gestellten Antrag kann er bis zur Bestandskraft der Steuerfestsetzung widerrufen.

Zu Artikel 12 (Änderung der Abgabenordnung)**Zu § 370 Absatz 6**

Da die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren mit Wirkung vom 1. April 2010 aufgehoben und von der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG abgelöst worden ist, muss die Verweisung angepasst werden.

Ferner erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Vertrag von Lissabon, da am 1. Dezember 2009 an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft die Europäische Union getreten ist.

Zu Artikel 13 (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 2 Absatz 1 Nummer 5)

Geldanlagen für den Bau, den Erwerb, den Ausbau, die Erweiterung oder die Entschuldung eines Wohngebäudes etc. sind vermögenswirksame Leistungen (§ 2 Absatz 1 Num-

mer 5 des 5. VermBG). Diese werden mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage von 9 Prozent gefördert, soweit die vermögenswirksamen Leistungen 470 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Für die Anlage ist bislang unter anderem Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer entweder Alleineigentümer oder Miteigentümer eines Wohngebäudes etc. ist; mindestens muss eine Auflassungsvormerkung zu seinen Gunsten im Grundbuch eingetragen sein.

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass Kapitalanlagegesellschaften Modelle entwickelt haben, mit denen eine große Zahl von Arbeitnehmern angeworben wird, Miteigentum an einem Immobilienportfolio zu erwerben. Diese Anlagemodelle zeichnen sich durch ein vorgefertigtes Konzept (vergleiche § 15b des Einkommensteuergesetzes) aus, das typischerweise durch Anlegerprospekte oder in vergleichbarer Form vermarktet wird. Die von den Arbeitnehmern zu erwerbenden Beteiligungen sind gewöhnlich sehr klein und von geringem wirtschaftlichen Wert. Die Anleger zahlen die Beteiligungssumme – in Anlehnung an den Anspruch des Anlegers auf Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem 5. VermBG – über mehrere Jahre verteilt in monatlichen Einzahlungsraten. Zu einer tatsächlichen Vermögensbildung kommt es hierbei nicht, denn die betroffenen Immobilien werden dem Rechtsverkehr letztlich dauerhaft durch die Vielzahl von Auflassungsvormerkungen entzogen. Jede Veräußerung des Grundbesitzes würde die Löschung der Vormerkungen voraussetzen, die aber bei Anlageobjekten mit Tausenden Beteiligten nahezu undurchführbar ist, insbesondere angesichts der Gefahr von zwischenzeitlichen Todesfällen der Berechtigten mit ungeklärter Erbfolge, Wegzügen mit unbekanntem Ziel oder schlichtem Desinteresse etc. Die Anlagen dürften in den meisten Fällen zu einem Totalverlust für die Arbeitnehmer führen. Sie entsprechen somit nicht der Intention des 5. VermBG.

Einzelne Anlagemodelle werden aus den genannten Gründen bereits durch Verwaltungsregelung vom Anwendungsbereich des 5. VermBG ausgenommen (Abschnitt 10 des BMF-Schreibens vom 9. August 2004 – BStBl I S. 717 –, geändert durch die BMF-Schreiben vom 16. März 2009 – BStBl I S. 501 – und vom 4. Februar 2010 – BStBl I S. 195 –); sie entsprechen nicht dem Sinn und Zweck der privaten Vermögensbildung. Die Verwaltungsregelungen werden nunmehr durch eine Änderung des 5. VermBG gesetzlich verankert und zum Teil erweitert. Damit besteht Rechtssicherheit und -klarheit für alle Beteiligten.

Der Ausschluss vom Anwendungsbereich des 5. VermBG erfolgt nur bei Anlagemodellen, bei denen der Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen zusammen mit mehr als 15 anderen Arbeitnehmern anlegen kann. Anlagen im privaten Kreis sind somit von der gesetzlichen Einschränkung regelmäßig nicht betroffen (zum Beispiel Erwerb eines Mehrfamilienhauses durch mehrere Generationen einer Familie mit dem Ziel der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken). Von Anlagegesellschaften aufgelegte Modelle mit einer Beteiligung von bis zu 15 Arbeitnehmern dürften aus Sicht der Anlagegesellschaften unwirtschaftlich sein und deshalb nicht entwickelt und vertrieben werden.

Zu Nummer 2 (§ 17 Absatz 12 – neu)

§ 17 Absatz 12 – neu – 5. VermBG regelt, dass § 2 Absatz 1 Nummer 5 5. VermBG in der durch dieses Gesetz geänder-

ten Fassung erstmals anzuwenden ist für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2011 angelegt werden. Die Regelung stellt nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ab, weil im Sinne des Anlegerschutzes kein Bestandsschutz für Altverträge gewährt werden soll (vergleiche Begründung zu § 2 Absatz 1 Nummer 5 5. VermBG).

Zu Artikel 14 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 133 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2)

Die Regelung dient der Klarstellung. Unterjährige Änderungen des Programmablaufplans führen nicht zu einer Neufeststellung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlages zur Ermittlung des Leistungsentgelts.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 133 Absatz 1 Satz 3)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Die Regelung stellt außerdem sicher, dass der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes und seine Änderungen für die Bemessung des Arbeitslosengeldes nachvollzogen werden können.

Zu Buchstabe b (§ 133 Absatz 2)

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Zu § 133 Absatz 3

Die Änderung ist im Wesentlichen eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Darüber hinaus stellt sie sicher, dass bei der leistungsrechtlichen Beurteilung von Lohnsteuerklassenwechseln der Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes Berücksichtigung findet.

Zu Nummer 2 (§ 150 Absatz 2 Nummer 4)

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Zu Nummer 3 (§ 320 Absatz 1 Satz 3)

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Zu Artikel 15 (Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes)

§ 52 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bestimmt, dass die Behörde, die Lohnsteuerkarten an Kinder im Sinne des § 2 Absatz 1 und 3 JArbSchG ausstellt, hierüber die nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz zuständige Aufsichtsbehörde zu unterrichten hat. Im Zuge der Ablösung der Lohnsteuerkarte durch die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) müsste auch für diese Unterrichtung das Verfahren entsprechend geändert werden. Es hat sich allerdings in der Praxis gezeigt, dass die Regelung für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes durch die Aufsichtsbehörden nicht zielführend ist. Im Zuge der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wird daher die entsprechende Vorschrift aufgehoben. Damit kann auf die Einrichtung eines neuen Unterrichtsverfahrens (ggf. auf elektronischem Weg) verzichtet werden.

Zu Artikel 16 (Änderung der Zweiten Bundesmelddatenübermittlungsverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Neufassung von § 39e Absatz 2 Nummer 3 EStG – Artikel 2 Nummer 14 – (Inkrafttreten ab 2012).

Zu Artikel 17 (Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 13.

Zu Artikel 18 (Änderung der Winterbeschäftigungs-Verordnung)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Zu Artikel 19 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 38b, 39, 39a bis 39f EStG). Die Ersetzung des Begriffs „steuerfreier Jahresbetrag“ durch den Begriff „Freibetrag“ ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des § 39a EStG.

Zu Artikel 20 (Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 38b, 39, 39a bis 39f EStG). Die Ersetzung des Begriffs „steuerfreier Jahresbetrag“ durch den Begriff „Freibetrag“ ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des § 39a EStG.

Zu Artikel 21 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Bekanntmachungserlaubnis ermöglicht es dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, den amtlichen Wortlaut des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes im Bundesgesetzblatt neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 22 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Das EU-Beitreibungsgesetz (Artikel 1) nebst Folgeänderungen (Artikel 2 Nummer 4 und 6, Artikel 4 Nummer 2 und 3 Buchstabe b sowie Artikel 5) sowie die Regelungen des neuen Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a bis f und 7 bis 23, Artikel 2 Nummer 24 Buchstabe b, Nummer 25 und 26 Buchstabe a) nebst Folgeänderungen (Artikel 3, 6 bis 8, Artikel 9 Nummer 2, Artikel 14 und 16 bis 21) und die Änderung des Bewertungsgesetzes (Artikel 10) treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Die Regelungen zum Mindestbeitrag im Rahmen der steuerlich geförderten Altersvorsorge (Artikel 2 Nummer 3 und 30) treten ebenfalls am 1. Januar 2012 in Kraft und sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden.

Zu Absatz 2

Die inhaltsgleiche Übernahme der Änderungen zur Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste im Rahmen des Familienleistungsausgleichs in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG für das Bundeskindergeldgesetz (Artikel 9 Nummer 1 und 3) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Zu Absatz 3

Die Änderungen zur Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste im Rahmen des Familienleistungsausgleichs in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG (vgl. Artikel 2 Nummer 5) und des § 50 Absatz 1 EStG zur Berücksichtigung von Grundfreibetrag und Sonderausgaben bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern (vgl. Artikel 2 Nummer 24 Buchstabe a) treten am Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes in Kraft. Die Änderungen sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG i. d. Fassung des Artikels 1 Nummer 34 Buchstabe a des Entwurfs für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011 (Bundestagsdrucksache 17/5125) erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden.

Die Einführung einer Steuerfreiheit für Sozialversicherungsrenten an Empfänger, die als Verfolgte nach § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes anerkannt sind (Artikel 2 Nummer 2 und 27 Buchstabe a), tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Regelungen zur Einführung eines automatisierten Verfahrens für den Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen (vgl. Artikel 2 Nummer 26 Buchstabe b und c und Nummer 28) treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Verpflichtung des Anbieters eines Altersvorsorgevertrags, seinen Vertragspartner darüber zu informieren, dass für einen mittelbar Zulageberechtigten ab dem Beitragsjahr 2012 die Zahlung von eigenen Altersvorsorgebeiträgen in Höhe von mindestens 60 Euro pro Beitragsjahr Voraussetzung für den Anspruch auf Altersvorsorgezulage ist (vgl. Artikel 2 Nummer 27 Buchstabe e) sowie die Nachentrichtungsmöglichkeit im Bereich der Altersvorsorgezulage für Zulageberechtigte, die in der Vergangenheit in Unkenntnis ihres Zulagestatus zu geringe Altersvorsorgebeiträge geleistet haben (vgl. Artikel 2 Nummer 27 Buchstabe f), treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Aufhebung des § 8c Absatz 1a des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 4 Nummer 1 und 3 Buchstabe a) und die Änderungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (Artikel 11), der Abgabenordnung (Artikel 12), des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (Artikel 13) sowie des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Artikel 15) treten ebenfalls am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 4

Die Übergangsregelungen des § 52b EStG werden erst nach dem Inkrafttreten der Regelungen des neuen Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch das vorliegende Änderungsgesetz und nach dem Start des neuen Verfahrens in 2012 entbehrlich. Bis dahin sind die Übergangsregelungen erforderlich, z. B. für die weitere Anwendung der Lohnsteuerkarte 2010 im Übergangszeitraum, für die Bekanntgabe des Starttermins durch BMF-Schreiben und zur Verpflichtung der Arbeitgeber, nach dem Starttermin in 2012 die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale der Arbeitnehmer erstmals anzufordern. Die Vorschrift des § 52b EStG ist daher mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufzuheben und das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend zu berichtigen (vgl. Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe g und Nummer 29).

Zu Absatz 5

Gleichzeitig mit Inkrafttreten des EU-Beitreibungsgesetzes am 1. Januar 2012 tritt das EG-Beitreibungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2003 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) geändert worden ist, außer Kraft.

Zur Anlage (Teil II der Anlage 24)

Siehe Begründung zu Artikel 10.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden für die Wirtschaft vier Informationspflichten eingeführt und eine geändert. Hierdurch entstehen laut Ressort Bürokratiekosten in Höhe von rund 3 Mio. Euro jährlich. Hinzu kommen Einmalkosten in Höhe von rund 50 Mio. Euro. Für Bürgerinnen und Bürger werden drei Informationspflichten eingeführt.

Bürokratiekosten entstehen durch die Regelungen zu den Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM), zur Einführung eines Mindestbeitrags für die im Rahmen der steuerlich geförderten Altersvorsorge mittelbar zulageberechtigten Personen und zur Einführung eines automatisierten Verfahrens für den Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen.

1. Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Mit dem vorliegenden Regelungsentwurf sollen die lohnsteuerlichen Verfahrensvorschriften an das neue elektronische Verfahren angepasst werden. In Zukunft soll die Finanzverwaltung die Lohnsteuerabzugsmerkmale und eventuelle Änderungen den Arbeitgebern maschinell verwertbar zum Lohnsteuerabzug zur Verfügung stellen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Daten monatlich automatisiert abzugleichen. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass sich die Lohnsteuerabzugsmerkmale bei kleinen Unternehmen mit wenigen Mitarbeitern nicht monatlich ändern. Ein monatlicher Abruf wäre daher oftmals unnötig. Der NKR begrüßt daher, dass ein Mitteilungsservice im Elster-Online-Portal eingerichtet werden soll, der ELStAM-Änderungen den Unternehmen elektronisch übersendet. Wichtig ist, dass der Mitteilungsservice zum Start des gesamten neuen Verfahrens zur Verfügung steht. Darüber hinaus führt die Begründung aus, dass ein monatlicher Abruf nicht mehr erforderlich ist, wenn das Unternehmen vom Mitteilungsservice im ElsterOnline-Portal Gebrauch macht. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte diese Klarstellung in den Gesetzestext selbst aufgenommen werden.

Das ELStAM-Verfahren wurde in enger Abstimmung mit betroffenen Verbänden entwickelt und stößt daher auf weitreichende Zustimmung.

2. Einführung eines Mindestbeitrags im Rahmen der steuerlich geförderten Altersvorsorge

In der steuerlich geförderten Altersvorsorge mussten mittelbar Zulageberechtigte – das sind zum Beispiel nicht rentenversicherungspflichtige Ehegatten – bislang keinen eigenen Beitrag leisten, um dennoch eine Zulage zu erhalten. Ergibt sich im Nachgang, dass der Anleger entgegen seiner Einschätzung – zum Beispiel durch die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung – nicht mittelbar, sondern unmittelbar zulageberechtig

ist, hat er in der Regel den sehr geringen Mindestbeitrag nicht geleistet. Daher soll vorliegend für alle zulageberechtigten Personen ein Mindestbeitrag in Höhe von 60 Euro pro Jahr eingeführt werden.

Hierauf müssen die Versicherungsunternehmen jeden Versicherten bis zum 31. Juli 2012 schriftlich hinweisen. Dadurch entstehen laut Ressort Einmalkosten in Höhe von rund 50 Mio. Euro. Die Höhe der Kosten lässt sich daraus erklären, dass das Ressort davon ausgeht, dass die Versicherungsunternehmen ein gesondertes Schreiben den Versicherungsnehmern übersenden sollen. Der Normenkontrollrat hält diese Vorgehensweise für nicht erforderlich. Die Versicherten erhalten von den Versicherungsunternehmen jährlich einen Ausdruck ihrer Beiträge. Der NKR geht daher davon aus, dass die Bürokratiekosten der Unternehmen spürbar verringert werden können, wenn das Versenden dieser Bescheinigung mit dem im Gesetz geforderten Hinweis verbunden werden kann. Eine deutliche Kennzeichnung der neuen Voraussetzung ist auch bei dieser Vorgehensweise möglich. Für die derzeit schon mittelbar Zulageberechtigten wird darüber hinaus eine Anpassung des Versicherungsvertrages erforderlich sein. In den Fällen, in denen sich das Versicherungsunternehmen für eine Vertragsänderung mit dem Versicherungsnehmer in Verbindung setzt, sollte es auf einen gesonderten Hinweis verzichten dürfen.

Darüber hinaus soll für Versicherte die Möglichkeit geschaffen werden, nicht gezahlte Beiträge für zurückliegende Beitragsjahre zu entrichten, um einer Rückforderung der Zulage zu entgehen.

Das Ressort schätzt, dass es rund 390 000 Fälle von Nachzahlungen geben kann. Die Zahl ist nachvollziehbar, da es auch zu Nachzahlungen für mehrere Jahre kommen kann. Für die Versicherungsunternehmen wird es zu einem spürbaren Mehraufwand kommen, da die bereits abgeschlossenen Jahresabrechnungen korrigiert werden müssen. Dies gilt umso mehr, da Rückzahlungen für mehrere Jahre ermöglicht werden. Das Ressort hat die Bürokratiekosten für die Datenübermittlung an die Rentenversicherung mit rund 300 000 Euro beziffert. Deutlich höher dürften die Kosten für die Rückrechnung und Korrektur der Beiträge ausfallen. Da die Unternehmen für dieses Verfahren aufgrund der Einmaligkeit voraussichtlich keine Softwarelösung implementieren, müssten sämtliche Berechnungen manuell vorgenommen werden. Die Regelung zur Einführung eines Mindestbeitrags im Rahmen der steuerlich geförderten Altersvorsorge ist erst kurz vor Befassung des Kabinetts in den Entwurf aufgenommen worden. Dem NKR war daher nur eine cursorische Prüfung möglich. Daneben hatten betroffene Verbände keine Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Im weiteren Verfahren sollte zusammen mit betroffenen Interessenvertretern analysiert werden, ob eine kostengünstigere Alternative zur Zielerreichung besteht.

3. Einführung eines automatisierten Verfahrens für den Kirchensteuerabzug

Die abgeltende Besteuerung von Kapitalerträgen (Abgeltungsteuer) wurde durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 eingeführt. Im vorliegenden Entwurf soll nun ein automatisiertes Abzugsverfahren für die Erhebung der Kirchensteuer im Rahmen der Abgeltungsteuer eingeführt werden.

Das Abzugsverfahren führt zu einem Ansteigen der jährlichen Bürokratiekosten der Kreditinstitute. Diese Kosten hat das Ressort mit rund 2,25 Mio. Euro beziffert. Daneben entsteht einmaliger Umstellungsaufwand, den das Ressort nicht ausgewiesen hat.

Wie die Einführung des Mindestbeitrags (s. o.) ist auch der Regelungskomplex zur Einführung des automatisierten Verfahrens für den Kirchensteuerabzug erst kurz vor Befassung des Kabinetts in den Entwurf aufgenommen worden. Dem NKR war daher nur eine cursorische Prüfung möglich.

Dass Umstellungsaufwand entsteht, ist bei der Implementierung elektronischer Verfahren verständlich. Darüber hinaus hat das Ressort im Grundsatz ein Verfahren gewählt, das den jährlichen Bürokratieaufwand für die Wirtschaft begrenzen soll. Einen Teil des zusätzlich entstehenden bürokratischen Aufwands wird das Bundeszentralamt für Steuern tragen.

Die Darstellung der Bürokratiekosten ist jedoch nicht nachvollziehbar. Die Abschätzung der Fallzahl basiert auf der gleichen Annahme wie zum Entwurf des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008. Damals hatte das Ressort eine Ersatzquantifizierung pro 1 000 Fälle vorgenommen. Da das Statistische Bundesamt derzeit die Bürokratiekosten des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 nachmisst, sollte die dort zu ermittelnde Fallzahl der Kostenschätzung zugrunde gelegt werden. Daneben muss der Umstellungsaufwand quantifiziert werden.

Der NKR hatte in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2010 (NKR-Nr. 1269 vom 7. Mai 2010) darauf hingewiesen, dass in den Unternehmen – hier insbesondere in den Kreditinstituten – die Befürchtung besteht, dass für jedes einzelne steuerliche Verfahren die Steueridentifikationsnummer der Kunden jeweils gesondert erhoben werden muss. Der Rat hatte daher das Ressort gebeten, ein System der Erfassung, Speicherung und Nutzung der Steueridentifikationsnummern unter Wahrung der Aspekte des Datenschutzes zu schaffen. Ziel hierbei sollte sein, dass eine einmal erhobene Steuer-Identifikationsnummer für alle in den Steuergesetzen angeordnete Meldeverfahren verwendet werden darf. Der NKR bedauert, dass die Begründung im vorliegenden Entwurf hierzu keine Ausführungen macht und wiederholt eine Einzellösung angestrebt werden soll.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Die Stellungnahme des NKR greift im Wesentlichen Regelungen auf, die erst kurz vor Befassung der Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 4. Mai 2011 auf Grund aktueller Entwicklungen in den Entwurf aufgenommen wurden.

Die hierfür geschätzten Bürokratiekosten konnten daher aufgrund der Kürze der verbleibenden Zeit bis zur Kabinettsitzung nicht mehr im Einzelnen mit dem NKR abgestimmt werden.

Die Bundesregierung wird die Anregungen des NKR prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Einführung des automatisierten Verfahrens für den Kirchensteuerabzug und die Einführung eines Mindestbeitrages im Zusammenhang mit der steuerlich geförderten Altersvorsorge.

Schon bei den Reformüberlegungen zum automatisierten Kirchensteuerabzugsverfahren war für die Bundesregierung entscheidend, auf zwischen Wirtschaft und Verwaltung bestehende Verfahren aufsetzen zu können. So muss die für das Kirchensteuerabzugsverfahren benötigte Steueridentifikationsnummer der Kunden der Kreditinstitute nicht jeweils gesondert abgefragt werden, sondern es kann die bereits im Zusammenhang mit der Erteilung eines Freistellungsauftrages nach § 44a Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes erhobene Steueridentifikationsnummer auch für Zwecke der Kirchensteuer verwendet werden (siehe § 139b Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung).

Der NKR hat insbesondere gerügt, dass die Darstellung der Bürokratiekosten bei der Einführung eines automatisierten Abzugsverfahrens für die Erhebung der Kirchensteuer im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nicht nachvollziehbar sei. Zurzeit findet eine Nachmessung des Statistischen Bundesamtes zu den Fallzahlen des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 statt. Sobald die entsprechenden Ergebnisse vorliegen, wird das Bundesministerium der Finanzen sich noch einmal mit den Anmerkungen des NKR (auch im Hinblick auf die Frage der Quantifizierbarkeit des Umstellungsaufwandes) auseinandersetzen.

Anlage 4

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 884. Sitzung am 17. Juni 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 1 EUBeitrG)

In Artikel 1 ist in § 3 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:
„Ihnen obliegt außerdem die Prüfung, ob die Amtshilfe gemäß § 14 Absatz 2 zu unterbleiben hat.“

Begründung

Die Prüfung, ob die Amtshilfe wegen des Alters der Forderungen, die Gegenstand der Amtshilfe sind, zu unterbleiben hat, oblag – neben der Prüfung der Zulässigkeit der Ersuchen – auch bisher nach § 2 Absatz 2 Satz 2 EG-BeitrG dem Bundesministerium der Finanzen bzw. dem Bundeszentralamt für Steuern. An dieser Regelung sollte festgehalten werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte eine entsprechende Regelung daher auch in das EUBeitrG aufgenommen werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe e EUBeitrG)

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„c) von sonstigen Steuern, deren Festsetzung, Erhebung oder Vollstreckung in die Zuständigkeit der Finanzämter fallen,“

b) In Nummer 2 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

„e) sonstige Steuern und Abgaben im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1, soweit nicht die Finanzämter zuständig sind,“

Begründung

§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c EUBeitrG-E erlegt den Finanzämtern die Amtshilfe auch für solche Abgabearten auf, für die sie, sofern es sich dabei um entsprechende deutsche Abgaben handelte, nicht zuständig wären. Es ist nicht sachgerecht, die Leistung von Amtshilfe für solche fachfremden Abgaben den Finanzämtern aufzubürden. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Anwendungsbereich der Beitreibungsrichtlinie erheblich ausgeweitet wurde und die Leistung von Amtshilfe für fachfremde Abgaben für die Länder mit finanziellen Mehrbelastungen verbunden wäre.

3. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 1 Satz 1 EUBeitrG)

In Artikel 1 ist § 6 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Im Fall einer Erstattung von Steuern oder Abgaben an eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen oder wohnhaft ist, kann die Vollstreckungsbehörde, die die Erstattung vornehmen soll, den Mitgliedstaat der Niederlassung oder des Wohnsitzes durch das

Verbindungsbüro über die bevorstehende Erstattung informieren, wenn

1. konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Forderungen des anderen Mitgliedstaates gegen diese Person bestehen und
2. die Erstattungen mindestens 1 500 Euro betragen.“

Begründung

§ 6 Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Gesetzentwurfs und die zugrunde liegende Regelung in Artikel 6 der Beitreibungsrichtlinie begegnen verfahrensrechtlichen Bedenken. Es handelt sich jeweils um eine Ermessensvorschrift („kann“), wobei sich der angestrebte Zweck aus der Ermächtigungsnorm allerdings nicht ergibt. Nach dem Sinn und Zweck der Beitreibungsrichtlinie soll die Information des anderen Staates über bevorstehende Erstattungen offenbar dazu dienen, es diesem Staat zu ermöglichen, den Erstattungsbetrag ggf. zu pfänden, um eigene Forderungen zu befriedigen. Die Regelung sollte daher entsprechend ergänzt werden. Eine Information des anderen Mitgliedstaates „ins Blaue hinein“ ohne Kenntnis oder zumindest Annahme des Bestehens von Forderungen des anderen Mitgliedstaates gegen den betroffenen Steuerpflichtigen erscheint im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutzgehalt des Steuergeheimnisses rechtsstaatlich bedenklich.

Zudem wird im Fall eines Vollstreckungsersuchens eines anderen Mitgliedstaates eine Amtshilfe nach § 14 Absatz 1 EUBeitrG nur dann geleistet, wenn die Forderung des anderen Mitgliedstaates mindestens 1 500 Euro beträgt. Es erscheint insofern sinnvoll, eine Mitteilung nach § 6 EUBeitrG korrespondierend auch nur in Fällen vorzusehen, in denen der hiesige Steuererstattungsanspruch diese Grenze erreicht. Die Einführung dieser Grenze dient auch verwaltungswirtschaftlichen Zwecken.

4. Zu Artikel 1 (§ 6 EUBeitrG)

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 § 6 des EU-Beitreibungsgesetzes vor, dass bei einer Erstattung von Steuern oder Abgaben an eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen oder wohnhaft ist, die Vollstreckungsbehörde, die die Erstattung vornehmen soll, den Mitgliedstaat der Niederlassung oder des Wohnsitzes durch das Verbindungsbüro über die bevorstehende Erstattung informieren kann. Absatz 2 Satz 2 des § 6 EU-Beitreibungsgesetzes regelt, dass zwischen der Informationserteilung an den anderen Mitgliedstaat und der Auszahlung des Erstattungsbetrages zehn Tage liegen dürfen.

Der Bundesrat weist die Bundesregierung darauf hin, dass nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) Erstattungsansprüche eines Steuerpflichtigen mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig werden (§ 220 Absatz 2 Satz 2 AO). Das EU-Beitreibungsgesetz sieht

bisher keine Verfahrensregelungen vor, wie sich die Zehn-Tage-Regelung auf die Fälligkeit des Anspruchs auswirkt. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob eine Bekanntgabe an den Steuerpflichtigen erst erfolgen darf, wenn die Zehntagesfrist abgelaufen ist.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diese Gesichtspunkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen.

5. **Zu Artikel 1** (§ 10 Absatz 1 Satz 2 EUBetrG)

In Artikel 1 ist in § 10 Absatz 1 Satz 2 nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „Nummer 2“ einzufügen.

Begründung

§ 10 Absatz 1 Satz 1 EUBetrG sieht die Möglichkeit eines Beitreibungsersuchens in einen anderen Mitgliedstaat vor, wenn die Vollstreckungsvoraussetzungen gegeben sind (grundsätzlich Erteilung Leistungsgebot, Fälligkeit der Leistung, Ablauf Vollstreckungsschonfrist) und die Forderung nicht angefochten ist und nicht mehr angefochten werden kann (Bestandskraft der Steuerfestsetzung).

§ 10 Absatz 1 Satz 2 EUBetrG soll die Möglichkeit (Ausnahme) einräumen, ein Beitreibungsersuchen in einen anderen Mitgliedstaat auch hinsichtlich einer angefochtenen Forderung stellen zu können, sofern der Einspruch offensichtlich aussichtslos ist, beziehungsweise nicht in angemessener Zeit begründet wird und lediglich der Verzögerung der Vollstreckung dient. Die dahingehende Formulierung des § 10 Absatz 1 Satz 2 EUBetrG (Bezug auf § 10 Absatz 1 Satz 1 EUBetrG) ist nicht stimmig und muss daher entsprechend konkretisiert werden (redaktionelle Änderung).

6. **Zu Artikel 1** (§ 11 Absatz 2 EUBetrG)

In Artikel 1 ist § 11 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Geht die Änderung oder Rücknahme des Ersuchens auf eine Rechtsbehelfsentscheidung gemäß § 13 Absatz 1 zurück, so teilt die Vollstreckungsbehörde diese Entscheidung dem Verbindungsbüro mit. Bei Änderungen übersendet sie zusätzlich eine entsprechend geänderte Fassung des einheitlichen Vollstreckungstitels. Das Verbindungsbüro sendet die Unterlagen an die ersuchte Behörde.“

Begründung

Die Änderung oder Rücknahme des Ersuchens kann Folge eines in Deutschland gemäß § 13 Absatz 1 erfolgreich eingelegten Rechtsbehelfes sein. Dieses Rechtsbehelfsverfahren muss nicht zwangsläufig durch die Vollstreckungsbehörde geführt werden. Bei Zentralisierung der Vollstreckungsstellen in Großstädten kann die Identität von Veranlagungs- und Vollstreckungsfinanzamt auseinanderfallen.

Die Rechtsbehelfsentscheidung muss somit nicht zwangsläufig durch die Vollstreckungsbehörde erstellt werden.

Nach einem erfolgreich eingelegten Rechtsbehelf, der Auswirkung auf das ausgehende Ersuchen hat, teilt die Vollstreckungsbehörde sowohl die Entscheidung als auch eine geänderte Fassung des einheitlichen Vollstre-

ckungstitels dem Verbindungsbüro mit, welches die Unterlagen an die ersuchte Behörde weiterleitet.

7. **Zu Artikel 1** (§ 18 Satz 1 EUBetrG)

In Artikel 1 ist § 18 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Zur Förderung der Amtshilfe können ordnungsgemäß bevollmächtigte deutsche Bedienstete in andere Mitgliedstaaten entsandt werden.“

Begründung

Die Beschränkung der Möglichkeit der Entsendung von Bediensteten in andere Mitgliedstaaten auf die Fälle, in denen die Komplexität des Ersuchens dies erfordert, ist Artikel 7 der EU-Beitreibungsrichtlinie nicht zu entnehmen. Nach dem Wortlaut der Richtlinie ist es vielmehr ausreichend, dass die Entsendung von Bediensteten der ersuchenden Behörde die Amtshilfe fördert. Dies sollte im EU-Beitreibungsgesetz für die Entsendung deutscher Bediensteter entsprechend geregelt werden.

8. **Zu Artikel 1** (§ 21 Absatz 1 Satz 3 EUBetrG)

In Artikel 1 ist § 21 Absatz 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Eine Verwendung für einen anderen Zweck ist nur mit Einwilligung des Mitgliedstaates, von dem die Einkünfte stammen, zulässig.“

Begründung

Unter einer Genehmigung versteht man eine nachträglich erteilte Zustimmung. Im Hinblick auf den Schutzgehalt des Steuergeheimnisses kann es für eine gesetzlich zugelassene Offenbarung i. S. d. § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO nicht ausreichend sein, die Zustimmung zur Offenbarung erst nach bereits erfolgter Offenbarung einzuholen, da dies die Gefahr einer unzulässigen Offenbarung beinhaltet. Von daher muss die Zustimmung vorab eingeholt werden. Es muss mithin eine Einwilligung vorliegen.

9. **Zu Artikel 2 nach Nummer 2** (§ 10 Absatz 2 und 2a Satz 8 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Änderung der Berichtigungsvorschriften in § 10 Absatz 2 und 2a Satz 8 EStG entsprechend dem Ergebnis der hierzu auf Fachebene eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu prüfen.

Begründung

Der Bundesrat hatte bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 eine Prüfbitte hinsichtlich der Korrekturvorschriften in § 10 Absatz 2 und 2a Satz 8 EStG beschlossen (vgl. Nummer 2 der Bundesratsdrucksache 54/11 – Beschluss – vom 18. März 2011).

Daraufhin hat das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe Vorschläge für entsprechende Änderungen dieser Vorschriften prüfen lassen. Die Vorschläge werden Mitte Juni auf Fachebene mit den obersten Finanzbehörden der Länder abschließend abgestimmt werden, so dass eine Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 nicht mehr möglich ist. Eine dem

Abstimmungsergebnis entsprechende Änderung sollte daher in das laufende Gesetzgebungsverfahren zum BeitrRLUMsG eingebracht werden.

10. **Zu Artikel 2 Nummer 3** (§10a Absatz 3 Satz 2 EStG), **Nummer 27 Buchstabe e** (§ 52 Absatz 63a EStG), **Buchstabe f** (§ 52 Absatz 63b Satz 1 Nummer 3, Satz 1a – neu – und Satz 2 bis 4 EStG), **Nummer 30** (§ 79 Satz 2 EStG)

a) Der Bundesrat begrüßt die Bestrebungen der Bundesregierung, das Verfahren zur Zulagenförderung bei der so genannten Riester-Rente zu vereinfachen. Die Folgen eines Irrtums über den persönlichen Förderstatus während der Kindererziehungszeit werden hierdurch entschärft. Ebenso begrüßt es der Bundesrat, dass ein bis zum Beitragsjahr 2011 bereits eingetretener Irrtum durch einen nachträglichen Eigenbeitrag förderunschädlich korrigiert werden kann.

b) Diese Korrekturmöglichkeit behebt jedoch nicht alle Praxisprobleme. Insbesondere solche Fälle, in denen Sparer ihre Beitragsleistung nicht schnell genug Änderungen bei der Kindergeldberechtigung anpassen, sind nicht erfasst. Für diese Fälle sollte eine generelle Nachentrichtungsmöglichkeit wie folgt eingeführt werden:

„In Artikel 2 Nummer 27 Buchstabe f § 52 ist Absatz 63b daher wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Die Wörter „bis zum Beitragsjahr 2011“ sind zu streichen.

bbb) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. sich in dem Beitragsjahr zuvor eine Änderung bei der Kindergeldberechtigung ergeben hat.“

bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Eine Nachzahlung ist unter den Voraussetzungen der Nummern 1, 2, 4 und 5 des Satzes 1 bis zum Beitragsjahr 2011 auch möglich, wenn im fristgerechten Antrag auf Zulage für dieses Beitragsjahr eine Zulagenberechtigung nach § 79 Satz 2 angegeben wurde.“

cc) In Satz 2 ist nach der Angabe „nach Satz 1“ die Angabe „oder Satz 1a“ einzufügen.

dd) In den Sätzen 3 und 4 sind jeweils nach den Wörtern „nach Satz 1“ die Wörter „und Satz 1a“ einzufügen.

c) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, mehr Transparenz und Wettbewerb auf dem Markt für Altersvorsorgeprodukte zu schaffen.

Begründung

Fällt im Laufe eines Beitragsjahres die Kindergeldberechtigung und damit die Kinderzulage für ein Kind weg, oder gibt es einen Wechsel bei der Kindergeldberechtigung zwischen den Ehegatten, hat dies zur Folge, dass im darauffolgenden Beitragsjahr ein erhöhter Ei-

genbeitrag geleistet werden muss, um die restlichen Zulagen weiterhin in voller Höhe zu erhalten. Gerade Versicherte mit sogenannten Dauerzulageanträgen bedenken diesen Umstand oft zu spät, vor allem da auch die Zulagen immer erst nach Ablauf des Beitragsjahres gutgeschrieben werden. Deshalb sollte es in diesen Fällen generell möglich sein, Altersvorsorgebeiträge für ein bereits abgelaufenes Beitragsjahr nachzuzahlen.

Wissenschaftler und Verbraucherschützer weisen seit mehreren Jahren darauf hin, dass der Verbraucherschutz bei der privaten Altersvorsorge gestärkt werden muss. Studien belegen, dass Altersvorsorgeprodukte oft mit hohen Kosten belastet und die Angebote untereinander kaum vergleichbar sind. Mangelndes Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher, eine unzureichende Altersvorsorge und ein ineffizienter Einsatz der staatlichen Förderung sind die Folge.

Das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH zeigt in seinem Abschlussbericht vom 28. Juli 2010 zu dem Projekt „Transparenz von privaten Riester- und Basisrentenprodukten“ die Bedeutung der Stabilität der Gesetzgebung bei der Riester-Rente auf. Für die Anbieter bedinge jede Änderung per se Aufwand auf mehreren Ebenen. Eine Überarbeitung der Riester-Rente in mehreren Reformschritten läuft deshalb dem Ziel einer Kostensenkung zuwider. Ein solches Vorgehen birgt zudem die Gefahr einer Verunsicherung der Verbraucherinnen und Verbraucher. Alle derzeit notwendigen Änderungen bei der Riester-Rente sollten deshalb gebündelt und zeitgleich vorgenommen werden.

Da entsprechende Vorschläge von Wissenschaftlern und Verbraucherschützern bereits entwickelt wurden und seit geraumer Zeit in der Diskussion sind, ist es der Bundesregierung möglich, auch eine umfassende Reform umgehend auf den Weg zu bringen.

11. **Zu Artikel 2 Nummer 6a – neu –** (§ 38 Absatz 2a – neu – EStG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. In § 38 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Entrichtung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber in den Fällen des Absatzes 1 gilt als eine Leistung des Schuldners im Sinne des § 142 Satz 1 der Insolvenzordnung.“

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung des § 38 EStG hat das Ziel, die Insolvenzanfechtung gezahlter Lohnsteuern einzuschränken, weil es sich bei der Lohnsteuer um durch den Arbeitgeber entrichtete Fremdgelder handelt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs handelt es sich bei der Zahlung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber an das Finanzamt um eine Leistung aus dem eigenen Vermögen des Arbeitgebers, die den allgemeinen insolvenzrechtlichen Anfechtungsregeln unterliegt, obwohl der Arbeitgeber die geschuldete Lohn-

steuer bei jeder Lohnzahlung für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten und diese gegenüber dem Finanzamt anzumelden und abzuführen hat. Im Falle der Insolvenzanfechtung entstehen beträchtliche Steuerausfälle des Fiskus, weil die vom Insolvenzverwalter angefochtenen und zur Insolvenzmasse ausgezahlten Lohnsteuern bei den Einkommensteuerveranlagungen der Arbeitnehmer angerechnet werden.

12. **Zu Artikel 2 Nummer 12** (§ 39c Absatz 1 Satz 5 EStG)

In Artikel 2 Nummer 12 ist in § 39c Absatz 1 der Satz 5 zu streichen.

Begründung

In § 39c Absatz 1 Satz 5 EStG-E findet sich eine Regelung, nach der der Arbeitgeber die Änderung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nur für drei zurückliegende Monate berücksichtigen darf. Die Begrenzung auf drei Monate soll der Vermeidung übermäßiger Belastungen dienen, stellt jedoch gleichzeitig eine Verschärfung der bisherigen Rechtslage dar, da es dem Arbeitgeber nunmehr verboten sein soll, nach Ablauf der Dreimonatsfrist Änderungen durchzuführen, während es vorher in seinem Belieben stand. Im Übrigen steht die Regelung des Satzes 5 im Widerspruch zu § 41c Absatz 1 EStG.

Diese Einschränkung erscheint nicht praxistgerecht. Es sollte vielmehr eine Angleichung an die nach § 41c Absatz 1 EStG schon lange praktizierte und praktikable Regelung erfolgen, dass der Arbeitgeber bis zur Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung berechtigt ist, den Lohnsteuerabzug rückwirkend zu ändern.

Durch die Streichung des Satzes 5 findet automatisch die Regelung des § 41c Absatz 1 EStG Anwendung.

13. **Zu Artikel 2 Nummer 14** (§ 39e Absatz 6 Satz 1 und 2 EStG)

In Artikel 2 Nummer 14 sind in § 39e Absatz 6 die Sätze 1 und 2 zu streichen.

Begründung

Die durch die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale erfolgende gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen richtet sich (nur) an den Arbeitnehmer und ist daher weder gegenüber dem Arbeitgeber im verfahrensrechtlichen Sinne bekannt zu geben noch mit einer Rechtsbehelfsbefugnis für diesen verbunden. Die Aussage in § 39e Absatz 6 Satz 1 und 2 EStG-E ist daher verfahrensrechtlich nicht zutreffend und zudem nicht erforderlich, so dass diese Sätze entfallen können.

14. **Zu Artikel 2 nach Nummer 22** (§ 44a Absatz 8 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Anwendungsbereich des § 44a Absatz 8 EStG auf Personengesellschaften i. S. d. § 212 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auszuweiten ist.

Begründung

§ 44a Absatz 4a bestimmt, dass für Personengesellschaften, deren Gesellschafter nicht steuerpflichtige Sozialversicherungsträger oder deren steuerbefreite Landesverbände sind, und die kraft Gesetzes aus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts umgewandelt worden sind, beim Zufluss von Erträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 6, 7 und 8 bis 12 (insbesondere Zinserträgen) weiterhin durch die auszahlende Stelle vom Steuereinbehalt Abstand zu nehmen ist. Absatz 4a bezieht sich auf die Regelungen in Absatz 4 und erweitert die Steuerabstandnahme auf die betreffenden Personengesellschaften. Denn durch ihren gesetzlich bestimmten Wechsel der Rechtsform fielen diese aus dem Anwendungsbereich des Absatzes 4 heraus.

Es hat sich gezeigt, dass die gleiche Problematik auch bei Gewinnausschüttungen im Sinne des Absatzes 8 dieser Vorschrift besteht. Auch hier unterfallen die Personengesellschaften nicht mehr deren Anwendungsbereich. Dementsprechend sollte der Anwendungsbereich des Absatzes 8 erweitert werden, sodass für die beschriebenen Personengesellschaften Absatz 8 und somit die partielle Abstandnahme vom Steuerabzug entsprechend gilt.

15. **Zu Artikel 2 Nummer 26 Buchstabe b und c, Nummer 28** (§ 51a Absatz 2c und 2e, § 52a Absatz 18 EStG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 26 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 2c wird wie folgt gefasst:

„(2c) Der zur Vornahme des Steuerabzugs vom Kapitalertrag Verpflichtete (Kirchensteuerabzugsverpflichteter) hat die auf die Kapitalertragsteuer nach Absatz 2b entfallende Kirchensteuer nach folgenden Maßgaben einzubehalten und abzuführen:

1. Das Bundeszentralamt für Steuern speichert unabhängig von und zusätzlich zu den in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten und nach § 39e gespeicherten Daten des Steuerpflichtigen den Kirchensteuersatz der steuererhebenden Religionsgemeinschaften. Die Daten werden als automatisiert abrufbares Merkmal für den Kirchensteuerabzug bereitgestellt;
2. § 22a Absatz 2 Satz 1 bis 3 und 8 sowie bei einem am 31. Juli 2012 bestehenden Kapitalüberlassungsverhältnis § 52 Absatz 38a Satz 2 bis 4 gelten entsprechend;
3. der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat unter Angabe der Identifikationsnummer des Schuldners der Kapitalertragsteuer regelmäßig einmal jährlich im Zeitraum vom 1. August bis 30. Sep-

tember beim Bundeszentralamt für Steuern anzufragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer zum Stichtag 31. Juli des Jahres kirchensteuerpflichtig war (Regelabfrage). Auf die Anfrage hin teilt das Bundeszentralamt für Steuern dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten die Kirchensteuerpflicht mit der Angabe des für die steuererhebende Religionsgemeinschaft geltenden Kirchensteuersatzes mit. Diese Werte sind für den Kirchensteuerabzug des Folgejahres maßgeblich. Anstelle der Regelabfrage kann der Kirchensteuerabzugsverpflichtete insbesondere bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 auch eine auf den Zuflusszeitpunkt der Kapitalerträge bezogene Abfrage (Anlassabfrage) an das Bundeszentralamt für Steuern richten; eine Anlassabfrage kann auch durch den Schuldner der Kapitalertragsteuer beantragt werden. Diese ist vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten zu beachten, solange es im jeweiligen Kalenderjahr noch keinen für den Kapitalertragsteuerabzug relevanten Geschäftsvorfall hinsichtlich des betreffenden Schuldners der Kapitalertragsteuer gab;

4. im Falle einer Kirchensteuerpflicht hat der auszahlende Kirchensteuerabzugsverpflichtete
 - a) den Kirchensteuerabzug mit Hilfe des nach Nummer 3 übermittelten Kirchensteuersatzes durchzuführen und den Kirchensteuerbetrag zusammen mit der Kapitalertragsteuer an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen;
 - b) den für den Schuldner der Kapitalertragsteuer abgeführten Kirchensteuerbetrag und dessen Identifikationsnummer sowie die Finanzamtsnummer des für den auszahlenden Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständigen Finanzamtes an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln;
5. das Bundeszentralamt für Steuern hat unter Berücksichtigung der Angaben in Nummer 4 Buchstabe b die Abzugsbeträge den steuererhebenden Religionsgemeinschaften zuzuordnen. Der abgeführte Steuerabzug ist an die steuererhebende Religionsgemeinschaft weiterzuleiten.

Die Daten gemäß den Nummern 3 und 4 sind nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Auf Antrag kann das Bundeszentralamt für Steuern zur Vermeidung un-

billiger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall sind die Anfrage gemäß Nummer 3 und die Meldung gemäß Nummer 4 nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck vorzunehmen und durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten oder eine vertretungsbe-rechtigte Person zu unterschreiben. Soweit dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten die Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit des Schuldners der Kapitalertragsteuer zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft positiv bekannt ist, kann auf die Abfrage gemäß Nummer 3 verzichtet und der Kirchensteuerabzug entsprechend den bekannten Merkmalen durchgeführt werden.

§ 44 Absatz 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Haftungsbescheid von dem für den auszahlenden Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständigen Finanzamt erlassen wird. Satz 1 Nummer 5 Satz 3 gilt entsprechend. § 45a Absatz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Kirchensteuersatz angegeben wird. Sind an den Kapitalerträgen mehrere Personen beteiligt, wird der Anteil je Person nach dem auf den Kapitalertrag entfallenden Kopfteil ermittelt. Der auszahlende Kirchensteuerabzugsverpflichtete und die am Verfahren beteiligten Finanzbehörden dürfen die durch den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für die Durchführung des Kirchensteuerabzugsverfahrens verwenden. Für andere Zwecke dürfen die Daten nur verwendet werden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.““

bb) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) Absatz 2e wird aufgehoben.“

- b) In Nummer 28 ist in § 52a Absatz 18 das Datum „30. September 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2013“ zu ersetzen.

Begründung

Zu Artikel 2 Nummer 26 Buchstabe b (§ 51a Absatz 2c Satz 1 und 2 EStG)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass für auszahlende Stellen das neue elektronische Verfahren mit verpflichtendem Abzug der Kirchensteuer an der Quelle gilt, während für Abzugsverpflichtete, die nicht die Voraussetzungen einer auszahlenden Stelle erfüllen (z. B. GmbH), weiterhin das bisherige Verfahren (Angabe der Religionszugehörigkeit gegenüber dem Abzugsverpflichteten oder Angabe der einbehaltenen Kapitalertragsteuer in der Einkommensteuererklärung) anzuwenden ist. Diese Zweigleisigkeit führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, der sich nicht rechtfertigen lässt – auch nicht mit eventuell zu befürchtenden Anwendungsschwierigkeiten des neuen Verfahrens. Die Form der Daten sowie deren Wege und die techni-

schen Abläufe müssen an das neue Verfahren angepasst werden. Ebenso muss der Vordruck für die Kapitalertragsteueranmeldung geändert werden. Im Falle der Zweigleisigkeit müssten daneben die Strukturen für das bisherige Verfahren aufrechterhalten werden. Und auch das bisherige Verfahren müsste weiterentwickelt werden: Wird der Kirchensteuergläubiger scharfe Religionschlüssel wie beabsichtigt eingeführt, so müsste der Kapitalertragsteueranmeldungs-Vordruck für die im bisherigen Verfahren operierenden Abzugsverpflichteten die Möglichkeit zur Eintragung von bis zu 70 Beträgen zu unterschiedlichen steuererhebenden Religionsgemeinschaften vorsehen. Bei Abzugsverpflichteten, für die das neue Verfahren einschlägig ist, müsste hingegen lediglich eine Zeile zur Eintragung eines Kirchensteuerbetrages vorgehalten werden. Angesichts dessen treten eventuelle Umstellungsschwierigkeiten in den Hintergrund.

Eine Einteilung der Abzugsverpflichteten in unterschiedliche Kategorien ist daher entbehrlich.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Vorschlags (§ 51a Absatz 2c EStG)

Da das bisherige Verfahren auch bei Abzugsverpflichteten, die nicht die Voraussetzungen einer auszahlenden Stelle erfüllen, nicht mehr zur Anwendung gelangt, können die diesbezüglichen Regelungen im jetzigen § 51a Absatz 2c EStG entfallen. Stattdessen kann das neue elektronische Verfahren in einem neu zu fassenden Absatz 2c geregelt werden.

Gegenüber den diesbezüglichen im Gesetzentwurf zu Absatz 2e vorgesehenen Änderungen sieht diese Formulierung folgende Modifikationen vor:

- In Nummer 2 wird die entsprechende Geltung des § 22a Absatz 2 EStG auf die Sätze 1 bis 3 und 8 begrenzt, da die in den übrigen Sätzen enthaltenen Regelungen bei der ID-Nummern-Abfrage für Kirchensteuerzwecke nicht einschlägig sind.
- In Nummer 3 wird zusätzlich zum Zeitraum, in dem die Abfrage beim Bundeszentralamt stattfinden soll, der Stichtag 31. Juli aufgenommen. Die an diesem Tag herrschenden Verhältnisse hinsichtlich der Kirchensteuerpflicht sind der Auskunft des Bundeszentralamts zu Grunde zu legen.
- Ebenfalls in Nummer 3 aufgenommen wird die Möglichkeit zu einer anlassbezogenen Abfrage für den Fall, dass der Gläubiger der Kapitalerträge dies beantragt oder dass zwingende andere Gründe eine solche erforderlich machen.

Ein möglicher Grund für einen Antrag des Gläubigers der Kapitalerträge wäre z. B. ein Konfessionswechsel seit der letzten Abfrage durch den Abzugsverpflichteten beim Bundeszentralamt. Um durch einen unterjährigen Wechsel möglicherweise entstehende Probleme zu vermeiden, wurde die Möglichkeit eines Antrags auf anlassbezogene Abfrage auf den Zeitraum bis zum ersten für den Kapitalertragsteuerabzug relevanten Vorgang beschränkt.

Eine mögliche Konstellation für eine Anlassabfrage kann neben den Fällen mit Kapitalerträgen im

Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 auch dann vorliegen, wenn ein Konto im Januar eröffnet wird und der erste Kapitalertragssteuerabzug wegen monatlicher Zinstermine bereits im Februar vorzunehmen ist. Eine Abfrage im Zeitraum 1. August bis 30. September des Vorjahres konnte nicht stattfinden, gleichwohl benötigt der Abzugsverpflichtete eine Auskunft zur Religionszugehörigkeit des Gläubigers der Kapitalerträge.

- In Nummer 5 wird die Darstellung des weiteren Verfahrensablaufs an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass das Bundeszentralamt dem jeweiligen Finanzamt übermittelt, an welche Religionsgemeinschaft der abgeführte Steuerabzug weiterzuleiten ist und dass das Finanzamt diesen Betrag an die Religionsgemeinschaft weiterleitet. In das bisherige Verfahren zur Verteilung der Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer sind die einzelnen Finanzämter nicht involviert. Da die verwaltungsinternen Abläufe zur Zuordnung und Verteilung des Aufkommens der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer noch nicht in allen Einzelheiten absehbar sind, wird eine neutrale Formulierung gewählt.
- Darüber hinaus wird eine Härtefallregelung aufgenommen. Danach ist zur Vermeidung unbilliger Härten ein schriftliches Verfahren zulässig.
- Zudem wird vorgesehen, dass der Abzugsverpflichtete bei positiver Kenntnis der Religionszugehörigkeit von einer Abfrage beim Bundeszentralamt absehen kann. Durch die Hereinnahme u. a. der GmbH in das neue elektronische Verfahren dürfte es viele Fälle geben, in denen die Religionszugehörigkeit des Gläubigers der Kapitalerträge dem Abzugsverpflichteten positiv bekannt ist. So ist z. B. dem Gesellschafter-Geschäftsführer als Vertreter der abzugsverpflichteten Ein-Personen-GmbH die Religionszugehörigkeit des Gläubigers der Ausschüttungserträge bekannt. Gleiches dürfte zumindest für viele andere GmbHs mit überschaubarem Gesellschafterkreis gelten. Ein Zwang zur Abfrage beim Bundeszentralamt wäre in diesen Fällen nicht vermittelbar.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Vorschlags (§ 51a Absatz 2e EStG)

§ 51a Absatz 2e EStG verliert mit Einführung des neuen elektronischen Verfahrens seine Bedeutung und kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu Artikel 2 Nummer 28 (§ 52a Absatz 18 EStG)

Die Berücksichtigung unterjähriger Wechsel in der Religionszugehörigkeit bereitet in einigen Sachverhaltskonstellationen (Verlusttöpfe etc.) erhebliche Probleme. Vor diesem Hintergrund wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Anwendung des neuen Verfahrens auf Kapitalerträge, die nach dem 30. September 2013 zufließen, zeitlich verlagert auf Kapitalerträge, die ab dem Jahr 2014 zufließen.

16. Zu Artikel 2 Nummer 26 (§ 51a EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob anstelle der in Artikel 2 Nummer 26 vorgesehenen Übermittlung des abgeführten Kirchensteuerbetrags an das Bundeszentralamt für Steuern und der Mitteilung des Bundeszentralamtes für Steuern der auf die einzelnen heheberechtigten Gemeinschaften entfallenden Anteile am von den Schuldnern der Kapitalertragsteuer abgeführten Kirchensteuerbetrags an die zuständigen Finanzämter zum Zwecke der Aufteilung das folgende Verfahren treten kann:

- a) Den Kirchensteuerabzugsverpflichteten wird dazu auch die rechtliche Zugehörigkeit des Gläubigers der Kapitalerträge zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft mitgeteilt.
- b) Die Kirchensteuerabzugsverpflichteten haben den Kirchensteuerabzug für die steuererhebende Religionsgemeinschaft durchzuführen und den Kirchensteuerbetrag an das für sie zuständige Finanzamt abzuführen. Die Kirchensteuerabzugsverpflichteten teilen anhand der ihnen übermittelten Daten über die Zugehörigkeit zu einer heheberechtigten Gemeinschaft ihrem zuständigen Finanzamt bei Abführung der Kirchensteuer mit, welche Anteile aus dem Kirchensteuerbetrag auf welche Religionsgemeinschaften entfallen.
- c) Die Mitteilung der Zugehörigkeit zu einer erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft ist in der Regel für den Kirchensteuerabzug des auf einen Stichtag folgenden Kalenderjahres maßgeblich. Um Verfälschungen bei der Zuordnung zu vermeiden, sollte die Mitteilung auf einem Datenbestand beruhen, der möglichst kurze Zeit, z. B. 15. November bis 15. Dezember, vor dem Beginn eines Kalenderjahres besteht.
- d) Bei einmaligen oder unregelmäßig fließenden Kapitalerträgen insbesondere im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 EStG oder wenn der Schuldner der Kapitalerträge dies beantragt, sollte der Kirchensteuerabzugsverpflichtete die für die Abführung der Kirchensteuer erforderlichen Daten auch zum Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge (anlassbezogen) abrufen können. Die Anlassabfrage sollte verpflichtend sein für den Fall, dass der Kirchensteuerabzugsverpflichtete von der Regelanfrage keinen Gebrauch macht.

Begründung

Das vorgeschlagene Verfahren dient der gleichmäßigen und vollständigen Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer. Es ist einfacher und somit für alle Kirchensteuerabzugsverpflichteten handhabbarer. Zudem entspricht das dargestellte Verfahren dem Anliegen (Option 1) der Bundesregierung in ihrem Bericht an den Deutschen Bundestag über die Auswirkungen des vorläufigen Verfahrens der Erhebung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer sowie dessen Überprüfung mit dem Ziel der Einführung eines umfassenden verpflichtenden Quellensteuerabzugs auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems 2010 vom 3. September 2010 (Bundes-

tagsdrucksache 17/2865). Hiernach wird zur Erreichung des Ziels, einen umfassenden verpflichtenden Quellensteuerabzug auf Grundlage eines elektronischen Informationssystems einzuführen, die Abfrage unter Wahrung des Datenschutzes, ob und welcher Religionsgemeinschaft der Gläubiger der Kapitalerträge angehört, favorisiert.

Durch die Mitteilung der Religionszugehörigkeit wäre eine gläubigergenaue Zuweisung des Steueraufkommens schon auf der Ebene des Abzugsverpflichteten möglich.

17. Zu Artikel 2 (Einkommensteuergesetz)

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob hinsichtlich der Übertragung von Ansprüchen auf Altersversorgung steuerrechtlicher Regelungsbedarf besteht.

Begründung

Die einkommensteuerliche Behandlung der Übertragung von Ansprüchen auf private Altersversorgung ist – außerhalb der betrieblichen Altersversorgung und des Versorgungsausgleichs – bisher gesetzlich nicht geregelt. Es stellt sich die Frage, ob für verschiedene Übertragungsvorgänge von Anrechten auf Altersversorgung eine Steuerbefreiungsvorschrift geschaffen werden muss, um eine doppelte Besteuerung, also eine Besteuerung sowohl im Zeitpunkt der Übertragung als auch in der Auszahlungsphase der Altersversorgung zu vermeiden.

Hierbei wird gesetzlicher Regelungsbedarf gesehen hinsichtlich der Übertragung von

- Altersvorsorgevermögen (Riester-Rente),
- Anrechten aus einem nach § 5a AltZertG zertifizierten Vertrag (Basis-„Rüruprente“),
- Anrechten auf Altersversorgung bei zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen.

18. Zu Artikel 5 Nummer 1a – neu – (§ 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG)

In Artikel 5 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. In § 29 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Windenergie“ die Wörter „oder zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach § 32 Absatz 2 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ eingefügt.“

Begründung

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 4. April 2007, I R 23/06, entschieden, dass bei der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags für Betriebe, die Energieerzeugung aus Windkraft betreiben, die Gewerbesteuermessbetragszerlegung nach den allgemeinen Grundsätzen des § 29 GewStG durchzuführen ist. Um den Gewerbesteuermessbetrag zwischen Betreiber- und Standortgemeinden von Windenergie erzeugenden Betrieben gerecht aufzuteilen, wurde durch das Jahressteuergesetz 2009 ein besonderer Zerlegungsmaßstab eingeführt, wonach ab Erhebungszeitraum 2008 der Gewerbesteuermessbetrag in diesen Fällen zu drei Zehnteln nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne und zu

sieben Zehnteln nach dem Verhältnis fertig gestellter Sachanlageinvestitionen (ohne Betriebs- und Geschäftsausstattung) aufzuteilen ist.

Soweit die Sachverhalte bei Windenergiebetrieben denen bei Betreibern von Photovoltaikanlagen entsprechen, müssen sich hinsichtlich der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags konsequenterweise die entsprechenden gewerbesteuerlichen Auswirkungen ergeben.

Bei der Anwendung des Zerlegungsmaßstabs Arbeitslöhne erhalten die Gemeinden, in denen die Freiflächenanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie betrieben werden, regelmäßig keinen Zerlegungsanteil, weil dort keine Arbeitnehmer des Energieanlagenbetreibers beschäftigt sind. Die Gewerbesteuer entfällt in diesen Fällen vielfach nur auf die Gemeinde, in der das Unternehmen seinen Geschäftssitz hat.

Die strukturell vorhandene Nichtberücksichtigung der Standortgemeinden der Freiflächen-Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie kann sich aber hemmend auf deren Bereitschaft auswirken, zum Einen Flächen für Eignungsgebiete für Freiflächen-Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie auszuweisen und zum Anderen die mit dem Bau und Betrieb entsprechender Anlagen einhergehenden Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Ortsbild und Landschaftsbild hinzunehmen. Diese Wirkungen stehen nicht im Einklang mit den umweltpolitischen Leitlinien der Bundesregierung, die u. a. die Ausweitung der Energieerzeugung aus Freiflächen-Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie vorsieht.

Bund und Länder sind überein gekommen, schneller aus der Kernenergie auszusteigen und in erneuerbare Energien einzusteigen. Gerade im Hinblick auf die aktuellen Ziele zur Entwicklung erneuerbarer Energien ist es geboten, auch die Standortgemeinden der Freiflächen-Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie in angemessener Weise am Gewerbesteueraufkommen der Unternehmen zu beteiligen.

In § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG wird daher auch für Freiflächen-Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie der für Windenergiebetriebe geltende besondere Zerlegungsmaßstab angewendet. Mit der Aufteilung von 30 Prozent nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne und 70 Prozent nach dem Verhältnis des maßgebenden Sachanlagevermögens wird den Belangen der Gemeinde des Geschäftssitzes und der Standortgemeinden der Freiflächen-Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie sachlich ausgewogen Rechnung getragen.

Die Änderung des § 29 GewStG (allgemeiner Zerlegungsmaßstab) lässt die Sonderregelung zur Zerlegung der mehrgemeindlichen Betriebsstätten in § 30 GewStG unberührt.

19. Zu Artikel 8 (Gesetz über Steuerstatistiken)

Artikel 8 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 8

Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

Das Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Statistik ... <weiter wie Regierungsentwurf>.“

2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a Grundsteuer

Zur Verprobung neuer Steuermodelle für Zwecke der Grundsteuer sind die Länderfinanzbehörden berechtigt, die dafür erforderlichen grundstücksbezogenen Einzeldaten, die sie zur Durchführung der Feststellungen nach dem Bewertungsgesetz erhoben haben, dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder zu übermitteln, auch soweit diese dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegen. Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen die nach Satz 1 übermittelten Daten statistisch aufbereiten und nach den vom Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmten Kriterien auswerten. Auf Verlangen sind den obersten Finanzbehörden der Länder die das jeweilige Land betreffenden aufbereiteten Einzeldaten vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder zur Verfügung zu stellen. Nach Abschluss der Verprobung sind die Daten beim Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder zu löschen.“

3. In § 10 wird die Angabe „nach § 9“ durch die Angabe „nach den §§ 9 und 9a“ ersetzt.“

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 2)

Die Änderungen in § 6 Absatz 2 sind Folgeänderungen zur Umstellung des Lohnsteuerabzugs von der Papierlohnsteuerkarte auf die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Der Gesetzentwurf wird insoweit nicht geändert.

Zu Nummer 2 (§ 9a – neu)

Für Zwecke der Verprobung (Evaluierung) von Grundsteuerreformmodellen durch das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder ist es erforderlich, dass die Länderfinanzverwaltungen diesen nicht anonymisierte Grundstücksdaten übermitteln. Bei der Evaluierung geht es um statistische Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller, organisatorischer, sozial- und wirtschaftspolitischer Auswirkungen der zu bewertenden Reformmodelle. Hierzu ist die Übermittlung nicht anonymisierter und grundsätzlich dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegenden Einzeldaten erforderlich. Als „nicht anonymisiert“ sind dabei insbesondere auch solche Einzeldaten anzusehen, bei denen nur der Name, die Anschrift und die

Steuernummer weggelassen sind, aber die übrigen Merkmale des übermittelten steuerlichen Datensatzes u.U. eine vergleichsweise einfache Identifizierung des Steuerpflichtigen ermöglichen würden. Die obersten Finanzbehörden der Länder erhalten das Recht, die jeweils ihr Land betreffenden aufbereiteten Einzeldaten vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder zu verlangen. Nach Beendigung der Evaluierung sind die Daten bei den statistischen Ämtern unverzüglich zu löschen.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 9a.

Damit ist sichergestellt, dass das Steuergeheimnis nach § 30 AO von den Personen in den statistischen Ämtern, die mit den statistischen Aufbereitungen betraut sind, auch in den Fällen des § 9a beachtet und gewahrt wird.

20. **Zu Artikel 10 Nummer 01 – neu –, 02 – neu –, 03 – neu – und 2** (§ 145 Absatz 3 Satz 4, § 179 Satz 4, § 192 Satz 2 – neu – und § 205 Absatz 3 BewG)

Artikel 10 ist wie folgt zu ändern:

- a) Vor Nummer 1 sind folgende Nummern 01 bis 03 einzufügen:

„01. § 145 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wird von den Gutachterausschüssen kein Bodenrichtwert ermittelt, ist der Bodenwert aus den Werten vergleichbarer Flächen abzuleiten und um 20 Prozent zu ermäßigen.“

02. § 179 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wird von den Gutachterausschüssen kein Bodenrichtwert ermittelt, ist der Bodenwert aus den Werten vergleichbarer Flächen abzuleiten.“

03. In § 192 wird folgender Satz angefügt:

„Mit der Bewertung des Erbbaurechts (§ 193) ist die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses und mit der Bewertung des Erbbaurechtsgrundstücks (§ 194) ist das Recht auf den Erbbauzins abgegolten; die hiernach ermittelten Grundbesitzwerte dürfen nicht weniger als 0 Euro betragen.“

- b) In Nummer 2 ist § 205 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) § 145 Absatz 3 Satz 4, § 179 Satz 4 und § 192 Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Bewertungsstichtage nach dem [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] anzuwenden. Teil II der Anlage 24 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2011 anzuwenden.“

Begründung

Zu den Nummern 01 und 02 (§ 145 Absatz 3 Satz 4 und § 179 Satz 4 BewG)

Nach der bisherigen Fassung der Vorschriften konnten Besteuerungslücken auftreten, sofern der Gutachterausschuss keinen Bodenrichtwert ermittelte. Die Gründe hierfür sind in der Praxis vielfältig. Beispielsweise kann die Ermittlung eines Bodenrichtwerts daran scheitern, dass hinreichend aussagekräftige Kaufpreise fehlen, die für die Wertbestimmung erforderlich sind. Teilweise hat in der Vergangenheit nicht in allen Fällen eine Verpflichtung der Gutachterausschüsse zur Ermittlung von Bodenrichtwerten bestanden.

Die Berechtigung der Finanzverwaltung einen Bodenwert aus den Werten vergleichbarer Flächen abzuleiten, muss unabhängig von den Gründen bestehen, aus den die Gutachterausschüsse keinen Bodenrichtwert liefern. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat dies in der Vergangenheit mehrfach beanstandet, so dass mit der neuen Fassung der Vorschrift eine Besteuerungslücke geschlossen wird.

§ 179 Satz 4 gilt für die Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Bewertungsstichtagen nach dem 31. Dezember 2008. § 145 BewG gilt für die Grundbesitzbewertung für Zwecke der Grunderwerbsteuer.

Zu Nummer 03 (§ 192 Satz 2 – neu – BewG)

Nach der bisherigen Fassung des Bewertungsgesetzes ist unklar, ob mit der Bewertung des Erbbaurechts gleichzeitig auch die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses und mit der Bewertung des Erbbaurechtsgrundstücks auch das Recht auf den Erbbauzins abgegolten sind. Die rechentechnische Ermittlung des Erbbaurechts und des Erbbaurechtsgrundstücks lehnen sich eng an die für Grundstückssachverständige geltenden Wertermittlungsvorschriften an. Dabei werden die Erbbauzinszahlungen – in typisierender Weise – berücksichtigt; negative Grundbesitzwerte sind auszuschließen. Eine nochmalige Berücksichtigung der Erbbauzinszahlungen bei der Ermittlung des Werts der Bereicherung für Zwecke der Erbschaft-/Schenkungssteuer wäre unzutreffend.

Zu Nummer 2 (§ 205 Absatz 1 BewG)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt der Änderungen der §§ 145, 179 und 192 BewG sowie des geänderten Teils II der Anlage 24 BewG.

21. **Zu Artikel 10 Nummer 04 – neu –, 1 und 2** (Anlage 1, § 205 Absatz 3 BewG)

Artikel 10 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach der neuen Nummer 03 ist folgende Nummer 04 einzufügen:

„04. Anlage 1 erhält die als Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.“

- b) In Nummer 1 sind die Wörter „als Anlage“ durch die Wörter „als Anlage 2“ zu ersetzen.

- c) In Nummer 2 sind in § 205 Absatz 3 vor der Angabe „Teil II“ die Wörter „Anlage 1 sowie“ einzufügen und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ zu ersetzen.

Anlage 1**Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten nach dem Futterbedarf**

Alpakas:	0,08	VE
Damtiere:		
Damtiere unter 1 Jahr	0,04	VE
Damtiere 1 Jahr und älter	0,08	VE
Geflügel:		
Legehennen (einschließlich einer normalen Aufzucht zur Ergänzung des Bestandes)	0,02	VE
Legehennen aus zugekauften Junghennen	0,0183	VE
Zuchtputen, -enten, -gänse	0,04	VE
Kaninchen:		VE
Zucht- und Angorakaninchen	0,025	
Lamas	0,1	VE
Pferde:		VE
Pferde unter drei Jahren und Kleinpferde	0,7	
Pferde drei Jahre und älter	1,1	VE
Rindvieh:		
Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr (einschließlich Mastkälber, Starterkälber und Fresser)	0,3	VE
Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt	0,7	VE
Färsen (älter als 2 Jahre)	1	VE
Masttiere (Mastdauer weniger als 1 Jahr)	1	VE
Kühe (einschließlich Mutter- und Ammenkühe mit den dazugehörigen Saugkälbern)	1	VE
Zuchtbullen, Zugochsen	1,2	VE
Schafe		
Schafe unter 1 Jahr einschließlich Mastlämmer	0,05	VE
Schafe 1 Jahr und älter	0,1	VE
Schweine:		
Zuchtschweine (einschließlich Jungzuchtschweine über etwa 90 kg)	0,33	VE
Strauße:		
Zuchttiere 14 Monate und älter	0,32	VE
Jungtiere/Masttiere unter 14 Monate	0,25	VE
Ziegen:	0,08	VE
Geflügel:		VE
Jungmasthühner		VE
(bis zu 6 Durchgänge je Jahr – schwere Tiere)	0,0017	VE
(mehr als 6 Durchgänge je Jahr – leichte Tiere)	0,0013	VE

Junghennen	0,0017	VE
Mastenten	0,0033	VE
Mastputen aus selbst erzeugten Jungputen	0,0067	VE
Mastputen aus zugekauften Jungputen	0,005	VE
Jungputen (bis etwa 8 Wochen)	0,0017	VE
Mastgänse	0,0067	VE
Kaninchen:		
Mastkaninchen	0,0025	VE
Rindvieh:		
Masttiere (Mastdauer 1 Jahr und mehr)	1	VE
Schweine:		
Leichte Ferkel (bis etwa 12 kg)	0,01	VE
Ferkel (über etwa 12 bis etwa 20 kg)	0,02	VE
Schwere Ferkel und leichte Läufer (über etwa 20 bis etwa 30 kg)	0,04	VE
Läufer (über etwa 30 bis etwa 45 kg)	0,06	VE
Schwere Läufer (über etwa 45 bis etwa 60 kg)	0,08	VE
Mastschweine	0,16	VE
Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg	0,12	VE

Begründung

Die Anpassung des Umrechnungsschlüssels an die geänderten Produktionsverfahren erfolgte bislang im Verwaltungswege. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs steht es der Finanzverwaltung wegen der Gesetzesbindung des Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes) jedenfalls dann nicht zu, einen anderen Umrechnungsschlüssel vorzusehen als Anlage 1 zum BewG, wenn sich dies zulasten des Steuerpflichtigen auswirkt (vgl. BFH vom 13. Juli 1989 – BStBl II S. 1036, vom 28. Juli 1999 – BStBl II S. 815 und zuletzt vom 16. Dezember 2009 – BFHE 227 S. 498, zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt).

Im Rahmen des Erbschaftsteuerreformgesetzes wurde die Materie inhaltsgleich für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer geregelt. Zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung im Sinne des Artikel 3 Grundgesetz und zur Vermeidung einer Rechtszersplitterung innerhalb des Bewertungsrechts sowie zur Wiederherstellung der Rechtssicherheit in der Beratungspraxis ist die gesetzliche Änderung dringend erforderlich.

22. Zu Artikel 11 Nummer 1a – neu –, 1b – neu – und 6 (§ 7 Absatz 8 – neu –, § 15 Absatz 4 – neu – und § 37 Absatz 7 ErbStG)

Artikel 11 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 1 sind folgende Nummern 1a und 1b einzufügen:

„1a. In § 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Als Schenkung gilt auch die Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die eine an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligte natürliche Person oder Stiftung (Bedachte) durch die Leistung einer anderen Person (Zuwendender) an die Gesellschaft erlangt. Vermögensverschiebungen zwischen Kapitalgesellschaften führen zu freigebigen Zuwendungen, soweit sie nicht betrieblich veranlasst sind und soweit an den Gesellschaften nicht unmittelbar oder mittelbar dieselben Gesellschafter zu gleichen Anteilen beteiligt sind. Die Sätze 1 und 2 gelten außer für Kapitalgesellschaften auch für Genossenschaften.“

- 1b. In § 15 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei einer Schenkung durch eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ist der Besteuerung das persönliche Verhältnis des Erwerbers zu derjenigen unmittelbar oder mittelbar beteiligten natürlichen Person oder Stiftung zugrunde zu legen, durch die sie veranlasst ist. In diesem Fall gilt die Schenkung bei der Zusammenrechnung früherer Erwerbe (§ 14) als Vermögensvorteil, der dem Bedachten von dieser Person anfällt.“

- b) In Nummer 6 ist § 37 Absatz 7 wie folgt zu ändern:

- aa) In Satz 1 ist nach den Wörtern „und Absatz 3,“ die Angabe „§ 7 Absatz 8, § 15 Absatz 4,“ einzufügen.

bb) In Satz 2 ist nach den Wörtern „und Absatz 3,“ die Angabe „§ 7 Absatz 8 Satz 2,“ einzufügen.

Begründung

Zu Artikel 11 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Allgemein

Die vorgeschlagene Neuregelung greift die Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (z. B. BFH-Urteile vom 9. Dezember 2009 II R 28/08, BStBl II 2010 S. 566, und vom 7. November 2007 II R 28/06, BStBl II 2008 S. 258) zur Behandlung von Schenkungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Kapitalgesellschaften auf und entwickelt sie in Richtung auf eine gleichheitsgerechte Besteuerung von Schenkungen fort. Sie stellt in diesem Zusammenhang unter anderem auch klar, dass verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen zwischen verbundenen Körperschaften grundsätzlich keine freigebigen Zuwendungen sind.

Zu Nummer 1a (§ 7 Absatz 8 – neu – ErbStG)

Einlagefälle

In gefestigter Rechtsprechung stellt der Bundesfinanzhof für die Frage, wer an einer freigebigen Zuwendung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 1 ErbStG beteiligt ist, ausschließlich auf die Zivilrechtslage ab und nicht darauf, bei wem im wirtschaftlichen Ergebnis eine Mehrung an Vermögen zu verzeichnen ist. Einlagen in eine Kapitalgesellschaft stellen demnach auch insoweit keine freigebige Zuwendung dar, als sie über den nach der Beteiligungsquote und den gesellschaftsrechtlichen Regelungen geschuldeten Beitrag hinausgehen und dadurch an der Gesellschaft mitbeteiligte Personen, z. B. auch nahe Angehörige begünstigen (Fall der freigebigen überquotalen Einlage).

Beispiel:

Vater V und Sohn S sind je zur Hälfte an der VS-GmbH beteiligt und haben bei Gründung der Gesellschaft je 50 TEuro in die Gesellschaft eingezahlt. Nun legt V weitere 200 TEuro in die Gesellschaft ein. Dadurch erhöht sich der Wert der Beteiligung des S von $\frac{1}{2} \times (50 \text{ TEuro} + 50 \text{ TEuro}) = 50 \text{ TEuro}$ auf $\frac{1}{2} \times (50 \text{ TEuro} + 50 \text{ TEuro} + 200 \text{ TEuro}) = 150 \text{ TEuro}$.

S hat also einen Vermögensvorteil von 100 TEuro erlangt, der nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs keine freigebige Zuwendung darstellt, weil er nicht in einer substanziellen Vermögensverschiebung sondern lediglich in der Wertsteigerung der Gesellschaftsanteile besteht. Demgegenüber wäre eine Direktzuwendung von V an S in Höhe von 100 TEuro, wie z. B. auch die Übernahme einer Einlageverpflichtung des S in Höhe von 100 TEuro, nach Maßgabe der allgemeinen Voraussetzungen schenkungsteuerbar.

Satz 1 der vorgeschlagenen Neuregelung schließt die Besteuerungslücke, indem er eine überproportionale Einlage des Schenkers einer Direktzuwendung des Schenkers gleichstellt. Die bisherige Besteuerungslücke ist in der Steuersparbranche bekannt und wird auf

Fachveranstaltungen regelmäßig als Gestaltungstipp vorgetragen. Die Regelung erfasst auch die Einlage in eine Gesellschaft, an der der Begünstigte nur mittelbar über andere Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder sonstige Gesellschaften beteiligt ist. Eine bestimmte Beteiligungsquote ist nicht erforderlich.

Satz 1 erfasst als *lex specialis* auch Fälle, in denen der Zuwendende nicht Gesellschafter der Kapitalgesellschaft ist und seine Zuwendung nicht auf eine originäre Bereicherung der Kapitalgesellschaft, sondern auf eine mittelbare Bereicherung der Gesellschafter der Kapitalgesellschaft abzielt. Es liegt dann eine Zuwendung an die Gesellschafter in Form der dadurch bewirkten Werterhöhung der Anteile an der Kapitalgesellschaft vor. Unter fremden Dritten werden überproportionale Einlagen allenfalls mit gesellschaftsvertraglichen Zusatzabreden vorgenommen, die für den einlegenden Gesellschafter gewährleisten, dass seine überproportionale Einlage nicht zu einer endgültigen Vermögensverschiebung zugunsten der Mitgesellschafter führt (z. B. in Sanierungsfällen).

Konzernfälle

Die zivilrechtliche Betrachtungsweise der Rechtsprechung hat in der Praxis zu der Sorge geführt, dass auch verdeckte Gewinnausschüttungen im Konzern als schenkungsteuerbar angesehen werden könnten. Satz 2 stellt klar, dass solche Vermögensverschiebungen zwischen Kapitalgesellschaften nur in den dort definierten Ausnahmefällen als Schenkungen behandelt werden können.

Beispiel 1:

Die M-AG ist zu 100 Prozent Gesellschafterin der T1-GmbH und der T2-GmbH. Die M veranlasst die T1, der T2 ein Grundstück zu einem Preis deutlich unter dem Verkehrswert zu verkaufen.

Der Vorgang ist nach ertragsteuerlichen Grundsätzen als verdeckte Gewinnausschüttung der T1 an die M (sowie als verdeckte Einlage der M in die T2) zu werten, er darf aber nicht der Schenkungsteuer unterworfen werden, da weder die T1 noch die M mit dem Willen zur Unentgeltlichkeit handeln.

Beispiel 2:

Vater V ist zu 100 Prozent Gesellschafter der T1-GmbH und zu 40 Prozent Gesellschafter der T2-GmbH; die weiteren 60 Prozent der T2 gehören dem Sohn S. V veranlasst die T1, der T2 verbilligt ein Grundstück zu verkaufen.

Der Vorgang ist schenkungsteuerbar im Verhältnis zwischen T1 und S (vgl. § 7 Absatz 8 Satz 1 ErbStG). Zuwendungsgegenstand ist die durch die Vermögensverschiebung im Umfang von 60 Prozent des Vermögensvorteils bewirkte Werterhöhung der Anteile des S. Für die Berechnung der Steuer ist der Vorgang so zu behandeln als sei der V Schenker (vgl. § 15 Absatz 4 ErbStG).

Betrieblich veranlasste Leistungen sind grundsätzlich nicht steuerbar. Wenn der leistende und der begünstigte Gesellschafter nahe Angehörige im Sinne des § 15 AO

sind, ist bei disquotalen Leistungen regelmäßig von einer privaten freigebigen Veranlassung auszugehen.

Erstreckung auf Genossenschaften

Satz 3 erstreckt die Regelung auf Genossenschaften, weil auch bei diesen die beschriebenen Wertverschiebungen durch Einlagen möglich sind.

Für andere Rechtsformen bedarf es keiner Regelung. Für Personengesellschaften und Vereine gelten die Grundsätze der BFH-Rechtsprechung (vgl. BFH-Urteile vom 15. Juli 1998 II R 82/96, BStBl II S. 630, und vom 14. September 1994 II R 95/92, BStBl II 1995 S. 81, einerseits sowie BFH-Urteile vom 15. März 2007 II R 5/04, BStBl II S. 472, und vom 6. Juli 2007 II R 17/06, BStBl II 2008 S. 46 andererseits). Die hier vorgeschlagene Regelung führt zu einem Abbau von Rechtsformunterschieden in der Besteuerung.

Zu Nummer 1b (§ 15 Absatz 4 – neu – ErbStG)

§ 15 Absatz 4 ErbStG soll Härten ausräumen, die sich aus der unmittelbaren zivilrechtlichen Betrachtung einer Zuwendung durch eine Kapitalgesellschaft ergeben können.

Beispiel:

Vater V ist Hauptgesellschafter und Geschäftsführer der V-GmbH, bei der seine Tochter T als Arbeitnehmerin tätig ist. V veranlasst die GmbH aus Gründen privater Fürsorge, der T ein überhöhtes Gehalt zu zahlen.

Die Leistung ist nach den Rechtsprechungsgrundsätzen als Zuwendung der GmbH an die T zu behandeln (BFH-Urteil vom 7. November 2007 II R 28/06, BStBl II 2008 S. 258) und unterliegt daher der ungünstigen Steuerklasse III, während eine Direktzuwendung von V an T der Steuerklasse I unterlegen hätte. Nach der Neuregelung ist der Vorgang hinsichtlich der Berechnung der Steuer wie eine Direktzuwendung von V an T zu behandeln, so dass die günstige Steuerklasse I und der höhere persönliche Freibetrag angewendet werden kann. Dies gilt auch dann, wenn die T an der V-GmbH als Gesellschafterin beteiligt sein sollte.

Als Folge der Zuordnung der Schenkungen zum jeweils veranlassenden Gesellschafter, ist es geboten, diese Schenkungen auch bei der Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe nach § 14 ErbStG als Schenkungen dieser Person zu berücksichtigen.

§ 15 Absatz 4 ErbStG regelt lediglich die Rechtsfolgen der Schenkung. Die Kapitalgesellschaft bleibt Schenker, so dass sich hinsichtlich der Steuerpflicht (§ 2 ErbStG) und der Steuerschuldnerschaft (§ 20 ErbStG) keine Veränderungen ergeben.

Zu Nummer 6 (§ 37 Absatz 7 ErbStG)

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 37 Absatz 7 ErbStG enthalten die zeitliche Anwendungsregelung zu den vorgeschlagenen Neuregelungen in § 7 Absatz 8 und § 15 Absatz 4 ErbStG.

23. Zu Artikel 12 (Abgabenordnung)

Artikel 12 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 12

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 226 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die von einem anderen Unternehmer für das Unternehmen des Insolvenzschuldners und die vom Insolvenzschuldner ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten für die Aufrechnung durch Finanzbehörden nicht als Rechtshandlungen im Sinne der §§ 129 ff. der Insolvenzordnung.“

2. § 370 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ... <wie Regierungsentwurf>“

Begründung

Zu Artikel 12 Nummer 1 (§ 226 Absatz 5 AO)

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 2. November 2010 (VII R 6/10) seine langjährige (und als gefestigt) anzusehende Rechtsprechung zur Aufrechnung von Insolvenzforderungen des Finanzamtes mit Umsatzsteuervergütungsansprüchen aufgrund Vorsteuerbeträgen des Insolvenzschuldners (insbesondere aus den Leistungen des vorläufigen Insolvenzverwalters) aufgegeben und damit die Aufrechnungsmöglichkeiten des Fiskus deutlich eingeschränkt. Diese Entscheidung hat beträchtliche jährliche Mindereinnahmen des Fiskus zur Folge, die eine zuverlässige Haushaltsplanung des Bundes und der Länder erschwert, wenn nicht sogar unmöglich macht.

Die durch die Änderung der Rechtsprechung zu Lasten des Fiskus eingetretene Schieflage wird durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung im Hinblick auf die Aufrechnung mit Umsatzsteueransprüchen beseitigt.

24. Zu Artikel 12a – neu – (Umsatzsteuergesetz)

a) In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe „Artikel 12 Änderung der Abgabenordnung“ die Angabe „Artikel 12a Änderung des Umsatzsteuergesetzes“ einzufügen.

b) Nach Artikel 12 ist folgender Artikel 12a einzufügen:

„Artikel 12a

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 20 Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, wird die Jahreszahl „2011“ durch die Jahreszahl „2012“ ersetzt.“

Begründung

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung wurde die Grenze für die Ist-Besteuerung auf bundeseinheitlich 500 000 Euro angehoben. Allerdings ist diese Anhebung bis Ende 2011 befristet. Ab 2012

sollte danach die Grenze wieder auf 250 000 Euro gesenkt werden und für das gesamte Bundesgebiet gelten.

Mit dem Änderungsvorschlag wird angestrebt, die derzeit geltende Grenze von 500 000 Euro um ein Jahr zu verlängern.

Durch diese Maßnahme soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Voraussetzungen für eine dauerhafte Anhebung der Ist-Besteuerungsgrenze zu prüfen. Eine dauerhafte Beibehaltung der Ist-Besteuerungsgrenze in Höhe von 500 000 Euro wäre konsequent, da nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz bis zu einem Jahresumsatz von 500 000 Euro keine Buchführungspflicht mehr zwingend besteht. Denn bei der innerhalb dieser Grenze stets möglichen Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung werden nur Zahlungsflüsse, nicht schon Forderungen erfasst.

Im Zuge dieser Überlegungen sollte allerdings auch geprüft werden, ob der Spielraum des Artikels 167a der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ausgeschöpft werden sollte. Danach können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass das Recht auf Vorsteuerabzug bei Steuerpflichtigen, die ihre Umsätze nach Istgrundsätzen versteuern, erst dann ausgeübt werden darf, wenn der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer für die von ihm erbrachte Leistung tatsächlich erhalten hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer Verlängerung um ein Jahr ist davon auszugehen, dass der Kreis der Steuerpflichtigen, die die erhöhte Ist-Besteuerungsgrenze in Anspruch nehmen, weitestgehend unverändert bleibt. In den letzten Steuerschätzungen sind für das Auslaufen der erhöhten Ist-Besteuerungsgrenze im Jahr 2012 Mehreinnahmen in Höhe von 0,5 Mrd. Euro angesetzt worden. Der Vorschlag führt dazu, dass diese Mehreinnahmen auf das Jahr 2013 verschoben werden.

Anlage 5

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – § 3 Absatz 1 EUBetrG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe e EUBetrG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die im neuen EUBetrG vorgesehene Regelung knüpft an die bestehende Regelung im geltenden EG-Beitreibungs-gesetz (EG-BeitrG) an, wonach die Finanzämter bereits bisher auch ausländische Forderungen vollstrecken, für die sie nicht zuständig wären, wenn es entsprechende deutsche Abgaben wären (z. B. Grundsteuer, Gewerbesteuer). Auch bei der Erweiterung des Anwendungsbereichs auf alle Steuern und Abgaben im kommunalen Bereich wird der bisherige Mindestbetrag für solche ausländischer Forderungen von 1 500 Euro zur Anwendung kommen. Die Bundesregierung nimmt daher an, dass es sich hierbei auch in Zukunft nicht um Massenfälle handeln wird.

Aus Sicht der Bundesregierung wäre die mit dem Antrag vorgeschlagene Übertragung der Zuständigkeit auf die Hauptzollämter auch widersprüchlich: Die Zollverwaltung vollstreckt nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) lediglich Geldforderungen des Bundes sowie bundesunmittelbarer Körperschaften, wenn die entsprechende Bundesverwaltung keinen eigenen Vollstreckungsdienst besitzt. Länder und Kommunen zählen hier nicht zum Kreis der Auftraggeber, außerdem unterhalten die Finanzämter eigene Vollstreckungsdienste. Die Gemeinden haben darüber hinaus bereits auf Grund des geltenden Beitreibungsrechts die Möglichkeit, bestimmte Forderungen im EU-Ausland zu vollstrecken (z. B. Grundsteuer, Gewerbesteuer). Aufgrund der Neuregelung im EUBetrG können die Gemeinden in Zukunft auch alle (anderen) Steuern/Abgaben im EU-Ausland betreiben. Durch diese Regelung wirkt sich die Vollstreckung auch weiterhin unterhalb der Bundesebene aus: die Finanzämter (und damit die Länder) übernehmen die Vollstreckung – der daraus erwachsene Vorteil kommt den Kommunen (und damit mittelbar wiederum den Ländern) zugute.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 – § 6 Absatz 1 Satz 1 EUBetrG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Regelung in Artikel 1 zur Erteilung von Auskünften nach § 6 Absatz 1 Satz 1 i. V. mit Absatz 2 EUBetrG die zwingend erforderli-

che Unterrichtung durch die Bundeszollverwaltung nach den Vorgaben der EU-Eigenmittelerstattungen sicherstellt.

Die vorgeschlagene Aufnahme einer Bedingung, dass konkrete Anhaltspunkte für das Bestehen einer Forderung im anderen Mitgliedstaat vorliegen müssen ist nicht in der Beitreibungsrichtlinie vorgesehen. Entsprechende Ausführungen können später in das Beitreibungsmerkblatt aufgenommen werden. Eine Einschränkung der Ermessensregelung zur Information auf Erstattungen von mindestens 1 500 Euro wäre zudem aus Sicht der Bundesregierung wahrscheinlich nicht mit der Richtlinie vereinbar.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 – § 6 EUBetrG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 – § 10 Absatz 1 Satz 2 EUBetrG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 – § 11 Absatz 2 EUBetrG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 – § 18 Satz 1 EUBetrG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Sie weist darauf hin, dass der Begriff „zur Förderung der Amtshilfe“ bereits in § 17 Absatz 1 EUBetrG erläutert wurde, der aufgrund von § 18 Satz 2 EUBetrG sinngemäß gilt. Außerdem wird durch die in § 18 Satz 1 EUBetrG aufgenommene Formulierung der „Komplexität eines Ersuchens“ der Begriff „zur Förderung der Amtshilfe“ weiter konkretisiert.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 – § 21 Absatz 1 Satz 3 EUBetrG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 9 (Artikel 2 nach Nummer 2 – § 10 Absatz 2 und 2a Satz 8 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird derzeit die Ausgestaltung einer entsprechenden Regelung erörtert.

Zu Nummer 10 (Artikel 2 Nummer 3 – §10a Absatz 3 Satz 2 EStG), **Nummer 27 Buchstabe e** (§ 52 Absatz 63a EStG), **Buchstabe f** (§ 52 Absatz 63b Satz 1 Nummer 3, Satz 1a – neu – und 2 bis 4 EStG), **Nummer 30** (§ 79 Satz 2 EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, eine generelle Nachzahlungsmöglichkeit einzuführen. Sie stimmt jedoch

der Forderung nach mehr Transparenz und Wettbewerb auf dem Markt für Altersvorsorgeprodukte zu.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene generelle Nachzahlungsmöglichkeit würde zu einer erheblichen Komplizierung des bestehenden Verfahrens führen und den Verwaltungsaufwand für alle Verfahrensbeteiligten wesentlich erhöhen.

Die Forderung des Bundesrats, mehr Transparenz und Wettbewerb auf dem Markt für Altersvorsorgeprodukte zu schaffen, ist auch Anliegen der Bundesregierung. Entsprechende Regelungsansätze sollten jedoch außerhalb des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens entwickelt werden.

Zu Nummer 11 (Artikel 2 Nummer 6a – neu; § 38 Absatz 2a – neu – EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 12 (Artikel 2 Nummer 12 – § 39 c Absatz 1 Satz 5 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 13 (Artikel 2 Nummer 14 – § 39e Absatz 6 Satz 1 und 2 EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Aussage in § 39e Absatz 6 Satz 1 und 2 EStG des Gesetzentwurfs ist aus Sicht der Bundesregierung verfahrensrechtlich zutreffend und erforderlich. Die weitgehend programmgesteuerte Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ist ein Verwaltungsakt, der gegenüber dem Arbeitgeber ergeht und Drittwirkung für den Arbeitnehmer entfaltet. Dem Arbeitnehmer werden sie dann über die Lohn- und Gehaltsabrechnung mitgeteilt. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt ab Bekanntgabe der ELStAM an den Arbeitgeber, also mit seinem Abruf der ELStAM. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass hierdurch die Rechte des Arbeitnehmers nicht eingeschränkt werden, da die ELStAM unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen und innerhalb des maßgebenden Zeitraums jederzeit änderbar sind.

Zu Nummer 14 (Artikel 2 nach Nummer 22 – § 44a Absatz 8 EStG)

Die Bundesregierung ist der Bitte um Prüfung nachgekommen und stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 15 (Artikel 2 Nummer 26 Buchstabe b und c, Nummer 28 – § 51a Absatz 2c und 2e, § 52a Absatz 18 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 16 (Artikel 2 Nummer 26 – § 51a EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, soweit davon die Offenbarung der Religionszugehörigkeit betroffen ist und sagt im Übrigen Prüfung zu. Bei dem Datum der Religionszugehörigkeit handelt es sich um eine besonders sensible Angabe im Sinne des § 3 Absatz 9 BDSG und Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG. Die Religionszugehörigkeit sollte deshalb nicht unnötig weiteren Personen bekannt gegeben werden, wenn die betroffenen Personen nicht zustimmen.

Zu Nummer 17 (Artikel 2 – Einkommensteuergesetz)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen. Mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird derzeit die Ausgestaltung einer entsprechenden Regelung erörtert.

Zu Nummer 18 (Artikel 5 Nummer 1a – neu –; § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 19 (Artikel 8 – Gesetz über Steuerstatistiken)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Die konkrete Ausgestaltung bedarf jedoch der weiteren Prüfung.

Zu Nummer 20 (Artikel 10 Nummer 01 – neu –, 02 – neu –, 03 – neu – und 2 – § 145 Absatz 3 Satz 4, § 179 Satz 4, § 192 Satz 2 – neu – und § 205 Absatz 3 BewG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 21 (Artikel 10 Nummer 04 – neu –, 1 und 2 – Anlage 1, § 205 Absatz 3 BewG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 22 (Artikel 11 Nummer 1a – neu –, 1b – neu – und 6 – § 7 Absatz 8 – neu –, § 15 Absatz 4 – neu – und § 37 Absatz 7 ErbStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 23 (Artikel 12 – Abgabenordnung)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 24 (Artikel 12a – neu –; Umsatzsteuergesetz)

Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag der Länder, die Grenze für die Ist-Besteuerung auch über das Jahr 2011 hinaus bei 500 000 Euro zu belassen. Sie befürwortet allerdings, die bestehende Regelung dauerhaft fortzuführen.

